

Beteiligentransparenzdokumentation

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Einbringer: Landesregierung

(Drucksache 7/1587)

Inhalt

- 1. Drucksache**
- 2. Vom Einbringer übersandte Daten (Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)**
- 3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge**
- 4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 5. Weitere Beiträge (Keine Dokumente vorhanden)**
- 6. Diskussionsforum**

Gemäß § 1 Abs. 1 Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) wird beim Landtag eine öffentliche Liste der an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen geführt (Beteiligentransparenzdokumentation). Dieses Dokument wurde aus den zum Gesetzgebungsverfahren in der Beteiligentransparenzdokumentation vorhandenen Dokumenten und Informationen zum Zweck des Downloads automatisch erstellt.

Stand: 31. Januar 2024

1. Drucksache

G e s e t z e n t w u r f

der Landesregierung

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgt die Transformation des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags in Landesrecht. Der Thüringer Ministerpräsident hat den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag am 16. Juni 2020 in Erfurt unterzeichnet.

Die Änderungen des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags betreffen in Artikel 1 den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrags zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020.

Es erfolgt eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags von derzeit 17,50 Euro auf 18,36 Euro.

Des Weiteren wird die Aufteilung der Mittel zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio sowie der ARTE-Anteil des Rundfunkbeitrags entsprechend den Vorgaben der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten angepasst. Schließlich wird die Finanzausgleichsmasse der ARD auf 1,8 Prozent festgelegt.

Artikel 2 sieht das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags am 1. Januar 2021 vor. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos. Nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen bedürfen Staatsverträge der Zustimmung des Landtags.

B. Lösung

Erlass des Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, mit dem die Zustimmung des Landtags zu diesem Staatsvertrag erfolgt.

C. Alternativen

Keine; das Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag muss rechtzeitig vor dem 1. Januar 2021 in Kraft treten, weil der Erste Medienänderungsstaatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 gegenstandslos wird, sofern nicht bis zum 31. Dezember 2020 alle Ra-

tifikationsurkunden der Länder bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz hinterlegt sind.

D. Kosten

Mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags entstehen keine Kosten im Landeshaushalt.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Staatskanzlei.

**FREISTAAT THÜRINGEN
DER MINISTERPRÄSIDENT**

An die
Präsidentin des Thüringer Landtags
Frau Birgit Keller
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Erfurt, den 8. September 2020

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit überreiche ich den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf des

"Thüringer Gesetzes zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag"

mit der Bitte um Beratung durch den Landtag in den Plenarsitzungen am 30. September/1./2. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen

Bodo Ramelow

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Dem am 16. Juni 2020 in Erfurt vom Freistaat Thüringen unterzeichneten Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

**Erster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Erster Medienänderungsstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

**Artikel 1
Änderung des
Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages**

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Staatsvertrages zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Angabe "17,50" durch die Angabe "18,36" ersetzt.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe "71,7068" durch die Angabe "70,9842", die Angabe "25,3792" durch die Angabe "26,0342" und die Angabe "2,9140" durch die Angabe "2,9816" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe "180,84" durch die Angabe "195,77" ersetzt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Angabe "1,6" durch die Angabe "1,7" ersetzt.
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2023 beträgt die Finanzausgleichsmasse 1,8 vom Hundert des ARD-Nettobeitragsaufkommens."

**Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung**

(1) Für die Kündigung des in Artikel 1 geänderten Staatsvertrages ist die dort vorgesehene Kündigungsvorschrift maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. Dezember 2020 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus Artikel 1 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 15.6.2020
Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:
München, den 16.06.20
M. Söder

Für das Land Berlin:
Berlin, den 11.06.2020
Michael Müller

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 10.6.2020
D. Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 12.06.2020
Andreas Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 15.6.2020
Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 10.6.20
V. Bouffier

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Berlin, den 17.06.2020
Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 15.6.2020
Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 14.6.2020
Armin Laschet

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 12.6.2020
Malu Dreyer

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 15.6.2020
Tobias Hans

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 16. Juni 2020
Michael Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 16.06.2020
Dr. Reiner Haseloff

"Erklärung Sachsen-Anhalts bei der Unterzeichnung:
Sachsen-Anhalt hat sich am 12. März 2020 im Rahmen
der MPK-Beschlussfassung enthalten. Diese Unterschrift
dient dazu, die den 16 Länderparlamenten obliegende Ent-
scheidung zu ermöglichen."

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 12.6.20
Daniel Günther

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 16.6.2020
Bodo Ramelow

Begründung zum Landesgesetz:**A. Allgemeines**

Der vom Ministerpräsidenten des Freistaats Thüringen am 16. Juni 2020 in Erfurt unterzeichnete Erste Medienänderungsstaatsvertrag bedarf nach Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen der Zustimmung des Landtags.

Mit dem Beschluss des vorliegenden Landesgesetzes erfolgt die Zustimmung zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

§ 1 beinhaltet die Zustimmung des Landtags zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag und bestimmt dessen Veröffentlichung.

Zu § 2:

In Absatz 1 wird das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes geregelt.

In Absatz 2 wird die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen geregelt. Dies ist erforderlich, damit erkennbar wird, dass die Voraussetzung für das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags nach seinem Artikel 2 Abs. 2 erfüllt ist und dieser am 1. Januar 2021 in Kraft treten wird.

Nach Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrags sind bis zum 31. Dezember 2020 alle Ratifikationsurkunden der Länder bei der Staatskanzlei des Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz zu hinterlegen, ansonsten wird der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos.

Begründung zum Staatsvertrag:**A. Allgemeines**

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 10. bis 17. Juni 2020 den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet.

Mit dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag wird die Höhe des Rundfunkbeitrags neu festgesetzt (Artikel 1). Damit wird die von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) in ihrem 22. Bericht ausgesprochene Empfehlung für eine Anpassung des Rundfunkbeitrags umgesetzt. Ferner werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sowie der Finanzierungsbetrag für den Europäischen Kulturkanal arte neu bestimmt. Darüber hinaus wird in Artikel 1 die Finanzausgleichsmasse des zugunsten des Saarländischen Rundfunks (SR) und Radio Bremen (RB) bestehenden ARD-Finanzausgleichs in zwei Schritten erhöht. Die Anpassung des Rundfunkbeitrags, die veränderte Beitragsverteilung auf die Rundfunkanstalten und die Anhebung der für den ARD-Finanzausgleich zur Verfügung stehenden Ausgleichsmasse erfolgen jeweils durch Änderungen des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages. Artikel 2 des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

Der Staatsvertrag ist ein Artikelstaatsvertrag. Er enthält die Ermächtigung für die Länder, den Wortlaut des geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

B. Zu den einzelnen Artikeln**I.****Begründung zu Artikel 1****Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages****A. Allgemeines**

Artikel 1 enthält zunächst die Umsetzung der von der KEF in ihrem 22. Bericht empfohlenen Anhebung des Rundfunkbeitrages für die kommende, vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2024 laufende Beitragsperiode. Der Rundfunkbeitrag soll ab dem 1. Januar 2021 von derzeit 17,50 Euro im Monat auf dann 18,36 Euro im Monat angehoben werden. Entsprechend den Bedarfsermittlungen der KEF wird im Übrigen eine leichte Veränderung der Verteilung des Beitragsaufkommens zwischen den Anstalten vorgenommen. Zweiter Regelungsgegenstand ist eine Änderung des zugunsten des SR und RB bestehenden ARD-Finanzausgleichs durch Anhebung der Finanzausgleichsmasse in zwei Schritten von derzeit 1,6 Prozent des ARD-Nettobeitragsaufkommens auf zunächst 1,7 Prozent und dann 1,8 Prozent.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages in § 8 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages auf monatlich 18,36 Euro.

Mit der Systemumstellung der Rundfunkgebühr auf den Rundfunkbeitrag durch den Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag vom 15. bis 21. Dezember 2010 wurde die Höhe des Rundfunkbeitrages ab dem 1. Januar 2013 auf monatlich 17,98 Euro festgesetzt. Der monatliche Rundfunkbeitrag entsprach damit in der Höhe der bisherigen monatlichen Grund- und Fernsehgebühr für die Gebührenperiode vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2012. In ihrem 19. Bericht vom Februar 2014 ging die KEF für die Beitragsperiode vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 in Anbetracht der Bedarfsanmeldungen der Anstalten von erheblichen Mehrerträgen durch die Einführung des neuen Rundfunkbeitrages aus. Ein Teil der prognostizierten Mehrerträge wurde verwendet, um den Rundfunkbeitrag ab dem 1. April 2015 auf 17,50 Euro zu senken. Die verbleibenden Mehrerträge standen den Anstalten nicht zur Verfügung, sondern wurden in eine Rücklage eingestellt. In ihrem 20. Bericht vom April 2016 ging die KEF erneut von Mehrerträgen aus. Die Beitragshöhe von 17,50 Euro wurde dennoch beibehalten und die Mehrerträge wurden in eine weitere Rücklage eingestellt.

In ihrem 22. Bericht vom Februar 2020 hat die KEF empfohlen, den Rundfunkbeitrag um 86 Cent auf 18,36 Euro zu erhöhen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben im Rahmen ihrer Konferenz am 12. März 2020 beschlossen, den Rundfunkbeitrag der Empfehlung der KEF entsprechend anzupassen.

Zu Nummer 2

Mit Nummer 2 werden die Verteilung der Rundfunkbeitragsmittel auf die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio (§ 9 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) sowie der Finanzierungsbetrag der nationalen Stelle des Europäischen Kulturkanals arte (§ 9 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages) neu geregelt. Hierbei handelt es sich um Folgeanpassungen, die die Veränderung in der Höhe der Rundfunkbeiträge abbilden, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio getrennt voneinander ermittelt wurden. Der Fehlbetrag von arte wurde ebenfalls gesondert ermittelt.

Zu Nummer 3

Nummer 3 erhöht in § 14 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages die Finanzausgleichsmasse für den SR und RB von 1,6 Prozent auf zunächst 1,7 Prozent und dann 1,8 Prozent.

Mit der staatsvertraglichen Anhebung des Anteils am ARD-Nettobeitragsaufkommen, der als Finanzausgleich dem SR und RB zu Gute kommt, wird eine innerhalb der ARD erzielte Einigung zum internen Finanzausgleich umgesetzt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht einen dahin gehenden Handlungsbedarf benannt. Die Aufteilung der Finanzausgleichsmasse zwischen SR und RB bleibt der getroffenen Einigung entsprechend unverändert.

Die Erhöhung der Finanzausgleichsmasse erfolgt schrittweise. Nach Satz 1 wird die Ausgleichsmasse mit dem Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages von 1,6 Prozent auf 1,7 Prozent des ARD-Nettobeitragsaufkommens erhöht. Mit dem neuen Satz 2 erfolgt eine weitere Erhöhung von 1,7 Prozent auf 1,8 Prozent zwei Jahre später mit Wirkung zum 1. Januar 2023. Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

II.

**Begründung zu Artikel 2
Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung****A. Allgemeines**

Artikel 2 enthält die Bestimmungen über die Kündigung, das Inkrafttreten und die Neubekanntmachung des durch Artikel 1 geänderten Staatsvertrages.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

In Absatz 1 wird zunächst klargestellt, dass der in dem vorstehenden Artikel geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag nach der dort geltenden Kündigungsbestimmung gekündigt werden kann. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag weiterhin seine Selbstständigkeit.

Absatz 2 regelt das Inkrafttreten des Ersten Medienänderungsstaatsvertrages. Das Inkrafttreten ist nach Satz 1 für den 1. Januar 2021 vorgesehen. Satz 2 ordnet an, dass der Erste Medienänderungsstaatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 31. Dezember 2020 die Ratifikationsverfahren in den einzelnen Ländern nicht abgeschlossen und die Ratifikationsurkunden nicht bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behält dann in der bisherigen Fassung seine Gültigkeit.

Nach Absatz 3 teilt die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit, um zu gewährleisten, dass in den Ländern, soweit erforderlich, die Bekanntmachungen erfolgen können, dass der Staatsvertrag insgesamt mit seinen Änderungen in Kraft getreten ist und der geänderte Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehrigen Fassung gilt.

Absatz 4 gewährt den Ländern die Möglichkeit, den durch den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag geänderten Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.

2. Vom Einbringer übersandte Daten

(Vom Einbringer wurden bisher keine Daten übersandt.)

3. Im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens eingebrachte Beiträge

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Organisationsform</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Antenne Thüringen</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">GmbH & Co KG</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Schwansee str. 143</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">99427 Weimar</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Antenne Thüringen	GmbH & Co KG	Geschäfts- oder Dienstadresse	Schwansee str. 143	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	99427 Weimar
Name	Organisationsform										
Antenne Thüringen	GmbH & Co KG										
Geschäfts- oder Dienstadresse	Schwansee str. 143										
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort	99427 Weimar										
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Name</td> <td style="width: 50%; border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Vorname</td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;"></td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 2px;"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Straße, Hausnummer</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> <tr> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;">Postleitzahl, Ort</td> <td style="border-bottom: 1px solid black; padding: 2px;"></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)
	Radio
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDokG)
	Wir sehen diesen Prozess als Änderungsbedürftig, aber durchaus verfolgsbar.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 27.10.2020	

ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
Geschäftsführung
 Schwanseestraße 143
 99427 Weimar
 Telefon: 03643 552 401
 Fax: 03643 552 405
 geschaeftsfuehrung@antennethueringen.de

THÜR. LANDTAG POST
04.11.2020 10:27
26691/2020



ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG, Schwanseestraße 143, 99427 Weimar

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

ANTENNE THÜRINGEN GmbH & Co. KG
Schwanseestraße 143
99427 Weimar

Telefon: 03643 / 552-552
Telefax: 03643 / 552-444
E-Mail: kontakt@antennethueringen.de

www.antennethueringen.de
www.radiotop40.de
www.radiowerbung-im-freistaat.de

Registergericht Jena HRA 10 2363

Geschäftsführung:
Antenne Thüringen Verwaltungs-GmbH
Geschäftsführer: Christian Berthold
Registergericht Jena HRB 11 1559

Weimar, 02.11.2020

**Schriftliches Anhörungsverfahren zum Thüringer Gesetz zu dem
Ersten Medienänderungsstaatsvertrag
Drs. 7/1587**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns für die Gelegenheit bedanken, vom Ausschuss Europa, Kultur und Medien des Landtages zu den Änderungen medienrechtlicher Staatsverträge (Erster Medienänderungsstaatsvertrag, Drucksache 7/1587) angehört zu werden.

ANTENNE THÜRINGEN beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf eine grundsätzliche Anmerkung zum vorgelegten Gesetzesentwurf.

Die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestalteten Radioveranstalter tragen mit ihren zahlreichen Angeboten in hohem Maße zur Medienvielfalt Deutschlands bei. In Thüringen sind neben den Bürgerradios, zwei landesweite Programme unternehmerisch aktiv und bilden den Gegenpol zu den öffentlich-rechtlichen Angeboten. In der Debatte zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben sich die Forderungen der privaten Anbieter nach einer Konkretisierung des Auftrags, der Reduzierung der Werbung und Verbesserung der Strukturen nicht geändert. Nach wie vor setzen auch wir uns für ein ausbalanciertes duales Mediensystem ein. Durch die aktuelle Pandemie und deren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die privaten Medien drohen sich die Gewichte noch stärker zugunsten der Rundfunkanstalten zu verschieben. Ohne existenzsichernde Maßnahmen droht das duale System endgültig aus dem Gleichgewicht zu geraten. Eine Stabilisierung wird bereits von vielen Stellen gefordert und ist dringender denn je notwendig.



Die erforderliche Innovationsfähigkeit im Wettbewerb zu den haushaltsabgabenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Angeboten würde auf lange Zeit gehemmt. Die privaten Sender versuchen, die Herausforderungen der Corona-Krise bestmöglich zu meistern. Unsere Radio- und Onlineangebote informieren, berichten und unterhalten weiterhin rund um den Tag glaubwürdig und werden dabei teilweise deutlich mehr genutzt als vor der Krise. Gleichzeitig verbuchen wir aber erhebliche Umsatzeinbußen durch den Wegfall von Werbeeinnahmen und Auswirkungen auf unser direktes Endkundengeschäft. Für viele Veranstalter bedeutet das unverändert eine existenzbedrohende Situation, das gilt insbesondere für kleinere (lokale) Sender sowie Zielgruppenangebote.

Wir bedauern es daher sehr, dass angesichts dieser Situation, die Länder weitere Schritte zur Reform der Rundfunkanstalten vorerst bis 2022 vertagt haben. Wir schließen uns der Einschätzung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) an, dass es tiefgreifende Reformen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk braucht. In Krisenzeiten sind alle gefordert zu sparen. Neben einem Auftragsschwerpunkt auf Information, Kultur und Bildung müsste diesem Auftrag die Finanzierung folgen. Werbung und Sponsoring sollten bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren TV-Angeboten vollständig unzulässig sein und im Radio entsprechend auf 60 Minuten täglich und ein werbeführendes Programm pro Anstalt beschränkt werden. Wir möchten in diesem Zusammenhang abschließend auf die KEF verweisen, die bei der Präsentation ihres 22. Berichtes erklärt hatte, dass in der vergangenen und der aktuellen Beitragsperiode keine Unterfinanzierung der Rundfunkanstalten vorgelegen habe. Auf Grund der seit 2014 gebildeten Rücklagen konnten die Rundfunkanstalten umfassend finanziert werden.

Mit Sorgen nehmen wir wahr, dass die Rundfunkanstalten das in Aussicht stehende Beitragsmehraufkommen z. B. in zusätzliche Sportrechte statt in Kultur- oder Bildungsinhalte investieren. Bei der jüngsten Neuvergabe von Medienrechten der Deutschen Fußballliga (DFL) haben die Rundfunkanstalten neben den von ihnen bereits gehaltenen Rechtepaketen weitere Medienrechte an der 1. und 2. Fußballbundesliga erworben, darunter auch Rechte, die derzeit noch die private Seite inne hat. Sofern die Abgeordneten den zur Abstimmung stehenden 1. Medienänderungsstaatsvertrag ratifizieren,



sollten sie im Zuge der Umsetzung des Medienstaatsvertrages von den Rundfunkanstalten eine auftragskonforme Beitragsverwendung sowie weitere Sporbemühungen einfordern.

Der Erfolg des öffentlich-rechtlichen Angebots ist dann gegeben, wenn es seine Funktion im Hinblick auf den öffentlichen Diskurs tatsächlich erfüllt und bei dem Publikum eine breitere Faktenbasis und breiteres Bewusstsein für die Vielfalt an Sichtweisen, Einstellungen und Meinungen schaffen kann. Im Hinblick darauf ist nicht das Streben nach einer hohen Quote das Ziel. Denn die öffentlich-rechtlichen Angebote müssen sich eben auch und vor allem an Minderheiten richten. Die öffentlich-rechtlichen Kanäle versuchen aber mehr gegen die privaten Anbieter vorzugehen und hier den Wettbewerb nicht nur in der Vermarktung, sondern auch mit Gewinnspielen und Plakatkampagnen um den Kampf um die Hörer und Quoten voranzutreiben. Hier werden Gelder verwendet die aus unserer Ansicht besser in den tatsächlichen Auftrag der Anstalten fließen sollten. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt sich aus dem Grundgesetz. Er ist darüber hinaus unter anderem im Rundfunkstaatsvertrag gesetzlich festgeschrieben. Entsprechend diesem Auftrag haben die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks der Bildung, Information, Beratung und Unterhaltung zu dienen und aus unserer Sicht nicht der Verschärfung des vorgebrachten Wettbewerbs.

Die Bürgerinnen und Bürger bezahlen die Öffentlich-Rechtlichen durch ihren Beitrag. Sie haben einen Anspruch, dass die Sender mit diesen Beiträgen wirtschaftlich und sparsam umgehen. Im Durchschnitt erhielten die Landesrundfunkanstalten 7,8 Milliarden Euro pro Jahr von den Gebührenzahlern. Hinzu kommen hier nochmal 500 Millionen Euro aus der Vermarktung von Werbung.

Das öffentlich-rechtliche Angebot ist rechtlich dazu verpflichtet, eine Grundversorgung für die Allgemeinheit sicherzustellen, und wird deshalb von der Allgemeinheit finanziert. Deshalb haben Beitragszahlerinnen und Beitragszahler einen berechtigten Anspruch auf Transparenz. Transparenz über Finanzentscheidungen allein reicht nicht aus – wobei es bei der Zugänglichkeit von Berichten der Landesrechnungshöfe einiges zu verbessern gäbe. Es geht auch um Transparenz von Entscheidungen hinsichtlich der Auftragsfortentwicklung sowie organisatorischer und programmlicher Umsetzung.





Es bedarf klare Regeln im Wettbewerb, sowie limitierende Einschnitte bei den ARD-Radioangeboten, wenn die heutige Anbieter- und Angebotsvielfalt im Radio erhalten werden soll. Die Fördermaßnahmen dieses Jahres können nur der Startschuss gewesen sein, nun müssen sie auf Strecke gehen, wenn die Politik ihre damit verbundenen Ziele zur Stützung des Privatradios erreichen will und den Erhalt des dualen Systems.

Wir bitten die Abgeordneten des Thüringer Landtages, ihre Landesregierung aufzufordern, die Lösung der genannten Kritikpunkte unmittelbar anzugehen und nicht unnötig Zeit bei der Reform des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks verstreichen zu lassen.

Wir stehen für weitere Fragen und Anregungen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Antenne Thüringen GmbH & Co KG

Geschäftsführung



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag
Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/1587 -

Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)

Name	Organisationsform
	TU Ilmenau
Geschäfts- oder Dienstadresse	Fakultät WM Fachgebiet Öffentliches Recht
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	PF 10 06 65
Postleitzahl, Ort	98684 Ilmenau

Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson?
(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)

Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDG)</small>
	Universitätsprofessor, Öffentliches Recht, Medizin
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilDG)</small>
	Ansatz der KEF ist von der Entwicklung überholt worden.
5.	Würden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilDG)</small>
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilDG)</small>
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBefähG)	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 7.11.2020	

Thüringer Landtag
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
09.11.2020 08:21

2704312020

Institut für Rechtswissenschaft
Fachgebiet Öffentliches Recht

Ernst-Abbe-Zentrum
Ehrenbergstr. 29
98693 Ilmenau

Ilmenau, 5. November 2020

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag hier: Stellungnahme im Anhörungsverfahren

Der Anfrage vom 15.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme zum obengenannten Gesetzgebungsverfahren komme ich hiermit gerne nach.

Im Kern geht es um die Frage, ob der Thüringer Landtag einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags von derzeit 17,50 Euro auf 18,36 Euro zustimmen soll.

Bevor rechtspolitische Überlegungen angestellt werden können, muss zunächst geklärt werden, welchen Spielraum der Gesetzgeber des Landes Thüringen in dieser Sache überhaupt hat. Die Antwort auf diese Frage lässt sich fast vollständig aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 11. September 2007 (BVerfGE 119, S. 181 ff. „Rundfunkgebühren II“) ablesen. In diesem Fall hatte das BVerfG darüber zu entscheiden, ob die Landesparlamente bei der Festlegung der Rundfunkgebühr von den Feststellungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs (KEF) zu Lasten der Rundfunkanstalten abweichen dürfen. Das wurde im konkreten Fall verneint, allerdings nicht, weil der Gesetzgeber nicht von der Bedarfsfeststellung der KEF abweichen dürfte, sondern weil er keine hinreichenden Gründe für seine Abweichung angegeben hatte. (Die Entscheidung bezog sich damals auf die sog. „Rundfunkgebühr“, die inzwischen durch den „Rundfunkbeitrag“ abgelöst worden ist. Bei der Lektüre dieser Entscheidung ist mithin die terminologische Änderung zu beachten, die indes keine Auswirkung auf die verfassungsrechtliche Argumentation des BVerfG hat.)

In seiner Entscheidung legt das BVerfG sehr genau dar, welche rundfunkrechtlichen Vorgaben der Gesetzgeber zu beachten hat, die sich aus Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. GG ergeben. In erster Linie ist das die Garantie funktionsgerechter Finanzierung des öffentlichrechtlichen Rundfunks. Die den Rundfunkanstalten zur Verfügung stehenden Mittel müssen ausreichend sein, damit sie die ihnen von der Verfassung auferlegten Aufgaben erfüllen können. Diese werden mit dem Begriff des Funktionsauftrags der Rundfunkanstalten umschrieben, der in früheren Entscheidungen als

„Grundversorgungsauftrag“ bezeichnet worden war. Der Funktionsauftrag des öffentlichrechtlichen Rundfunks ist auch im Hinblick auf zukünftige Entwicklungen verfassungsrechtlich abgesichert („Bestands- und Entwicklungsgarantie“ – BVerfGE 83, S. 238 ff.) und auch bezüglich neuer Betätigungsfelder offen („dynamische Grundversorgung“ – BVerfGE 90, S. 60, 91).

Besonders wichtig für den Landtag ist zu wissen, dass das BVerfG verlangt, die Festsetzung des Rundfunkbeitrags müsse „frei von medienpolitischen Zwecksetzungen“ erfolgen (BVerfGE 119, S. 220). Es soll verhindert werden, dass der Gesetzgeber die Erhöhung des Rundfunkbeitrags von einer positiven Berichterstattung über die Regierungsarbeit abhängig macht und durch eine Erhöhung des Beitrags politisches Wohlverhalten belohnt oder umgekehrt durch eine Verminderung des Beitrags regierungskritische Medienarbeit bestraft. Programminhaltliche Überlegungen des Landtags sind im Zusammenhang mit der Festlegung des Rundfunkbeitrags mithin unangebracht. Sie wären im Übrigen die Flanke, in der bei einer Abweichung von den Vorgaben der KEF - nach oben oder nach unten - die jeweils belastete Seite mit einer Verfassungsbeschwerde stoßen könnte.

Aus der Vorgabe der programminhaltlichen Neutralität des Gesetzgebers erklärt sich zudem das dreistufige Verfahren aus der Bedarfsanmeldung der öffentlichrechtlichen Sender und der zwischengeschalteten KEF und darüber hinaus, warum die Landtage grundsätzlich nicht von den Vorgaben der KEF abweichen dürfen. Die politische Souveränität der Landtage endet an der Grenze der Rundfunkfreiheit des Art. 5 Abs. 1 Satz 2, 2. Var. GG. Aus der Rundfunkfreiheit folgt die Programmautonomie der Rundfunkanstalten, denen die „Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen Inhalte und Formen des Programms“ zusteht – und nicht dem Landtag und auch nicht der KEF (S. 119). Die KEF muss allerdings nicht diese Bedarfsanmeldung blindlings übernehmen. Vielmehr hat sie „im Interesse der mit der Gebühr [dem Rundfunkbeitrag] belasteten Teilnehmer eine externe Kontrolle der Bedarfsanmeldungen“ durchzuführen. Dabei weist das BVerfG ausdrücklich auf die Gefahr einer überzogenen Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten hin: „Denn die Anstalten bieten aufgrund ihres, jeder Institution eigenen, Selbstbehauptungs- und Ausweitungsinteresses keine hinreichende Gewähr dafür, dass sie sich bei der Anforderung der finanziellen Mittel im Rahmen des Funktionsnotwendigen halten“ (S. 223). Die KEF hat mithin die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten – nicht in politischer – aber in fachlicher Hinsicht vor allem im Hinblick auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen. Auf dieser Grundlage hat der demokratisch legitimierte Gesetzgeber, der bzw. die Landtage dann zu entscheiden.

Bei der Entscheidung auf der dritten Stufe, somit der des Landtags, sind, so das BVerfG ausdrücklich, „Abweichungen von der Bedarfsfeststellung“ nicht ausgeschlossen (S. 223). Aufgrund der Pflicht zu programminhaltlicher Neutralität des Landtags kommen dafür jedoch keine programmlichen oder medienpolitischen Zwecke in Betracht. „Die Abweichungsgründe werden sich daher im Wesentlichen in Gesichtspunkten des Informationszugangs und der angemessenen Belastung der Rundfunkteilnehmer erschöpfen“ und es müssen für solche Abweichungen „nachprüfbare Gründe“ angegeben werden (S. 224). Abweichungen von den Feststellungen der KEF sind somit begründungsbedürftig, allerdings dürfen auch „keine überzogenen Anforderungen an Detailgenauigkeit und Substantiiertheit der Begründung gestellt werden“ (S. 229).

Die Gründe für eine Abweichung von der Bedarfsfeststellung durch die KEF liegen im vorliegenden Fall auf der Hand. Der 22. Bericht der KEF datiert aus dem Februar 2020, bzw. er ist in diesem Monat bereits zum Abschluss gebracht worden. In diesem Zeitpunkt war in Deutschland noch nicht zu ahnen, welche Formen die Corona-Krise annehmen würde. Der Begriff „Corona“ taucht im gesamten Dokument nicht einmal auf. Die Situation seit damals hat sich grundlegend gewandelt. Dies in doppelter Hinsicht.

Zum einen hat sich der Bedarf der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten in der Corona-Krise vermutlich verändert. Die Rundfunkanstalten haben neue Aufgaben zu erfüllen, z.B. im Hinblick auf Aufklärung und Information der Rezipienten, was mit zusätzlichen Kosten verbunden sein wird. Demgegenüber fallen sehr viele mit Kosten verbundene Aufgaben fort, etwa hinsichtlich kultureller Ereignisse, die nicht mehr stattfinden und von denen zu berichten nicht mehr möglich ist. Schon aus diesem Grund wäre ein „Abnicken“ der Bedarfsfeststellung der KEF grob fehlerhaft. Ohne eine aktualisierte Bedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten und eine neuerliche Überprüfung durch die KEF würde eine Anhebung des Rundfunkbeitrags in der geplanten Höhe den Änderungen durch die Coronakrise nicht gerecht.

Zum anderen haben sich die finanziellen Möglichkeiten der Beitragszahler seit Februar 2020 geändert. Die Interessen der Beitragszahler dürfen und müssen vom Landtag berücksichtigt werden. Das BVerfG betont: „Die Abwägungsbefugnis insbesondere unter dem Gesichtspunkt der angemessenen Belastung der Gebühren[Beitrags]zahler und ihres Informationszugangs ermächtigt daher zur abwägenden Berücksichtigung gerade auch der wirtschaftlichen Interessen der Gebühren[Beitrags]zahler. Außerhalb des Rundfunks liegende Faktoren wie die allgemeine wirtschaftliche Lage, die Einkommensentwicklung oder sonstige Abgabenbelastungen der Bürger darf der Gebühren[Beitrags]gesetzgeber im Rahmen der Abweichungsbefugnis berücksichtigen, soweit sie sich auf die finanzielle Belastung der Gebühren[Beitrags]zahler auswirken oder deren Zugang zur Information durch Rundfunk gefährden“ (S. 226). Der Landtag muss sich mithin fragen, ob sich die finanzielle Situation der Beitragszahler seit Februar 2020 gehändert hat oder nicht.

Der Hinweis auf die Corona-Krise dürfte als Begründung des Landtags für eine Abweichung vom Vorschlag der KEF mehr als ausreichend sein. Viele Bürger bangen um ihre Existenz oder haben diese bereits verloren. Staatliche Hilfen können die Einbußen nur zu einem Teil ausgleichen. Die Befreiungsmöglichkeiten von der Rundfunkbeitragspflicht erfassen nur die Extremfälle. Ein Abweichen des Landtags von den Vorgaben der KEF zugunsten der Beitragszahler ist daher nicht nur verfassungsrechtlich zulässig, sondern erscheint angesichts der derzeitigen Situation verfassungsrechtlich geboten.

Stimmt der Landtag einer Erhöhung des Rundfunkbeitrags nicht zu, so wird mit dieser Entscheidung die Kompetenz der KEF nicht angezweifelt. Diese konnte die derzeitige Entwicklung gar nicht absehen. Die Rundfunkfreiheit der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten wird ebenfalls nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise verkürzt, da sich die Gesamtumstände seit der Bedarfsanmeldung in dramatischer Weise verändert haben. Der Gesetzgeber darf zwar keinen programminhaltlichen Einfluss nehmen, er hat jedoch sehr wohl die Interessen der Beitragszahler zu berücksichtigen.

Rechtspolitisch dürfte es ohnehin schwer zu vermitteln sein, warum in einer Situation, in der viele Bürger sich in existenzieller Not sehen, die Ausstattung der öffentlichrechtlichen Rundfunkanstalten ausgeweitet werden muss.

Aus den genannten Gründen rate ich dem Landtag, dem Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag nicht zuzustimmen.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -		
Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft, oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>		
	Name	Organisationsform
		Industrie- und Handelskammer Erfurt im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft der Thüringer Industrie- und Handelskammern
	Geschäfts- oder Dienstadresse:	Arnstädter Straße
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	34
	Postleitzahl, Ort	99096 Erfurt
2) Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</small>		
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse <small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3	<p>Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)</p>
	Hauptgeschäftsführung IHK Erfurt
4	<p>Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher</p> <p><input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?</p>
	<p>Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)</p> <p>Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden finanziellen und bürokratischen Belastungen für die Mitgliedsunternehmen der IHK Erfurt und den besonderen Herausforderungen, die die Covid-19-Pandemie für die Wirtschaft mit sich bringt, lehnen wir eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro ab.</p>
5	<p>Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)</p>
	<p><input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein</p>
	<p>Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?</p>
	<p>In welcher Form haben Sie sich geäußert?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief</p>
6	<p>Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)</p>
	<p><input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)</p>
	<p>Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!</p>

Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 iHwBeteilVO)</small>	
<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Erfurt, 10.11.2020</i>	



Industrie- und Handelskammer
Erfurt

Hauptgeschäftsführerin

Per Mail an: poststelle@thueringer-landtag.de

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Herrn Ministerialrat Forelle
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
11.11.2020 09:27

27350/2020

10. November 2020

Stellungnahme der Industrie- und Handelskammer Erfurt zum Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 7/1587, Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrter Herr Forelle,

vielen Dank für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens zum oben benannten Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 7/1587). Gern nehmen wir Bezug auf den wirtschaftsrelevanten Aspekt der Neufestsetzung des Rundfunkbeitrages.

Vor dem Hintergrund der seit Jahren steigenden finanziellen und bürokratischen Belastungen für die Mitgliedsunternehmen der IHK Erfurt und den besonderen Herausforderungen, die die Covid-19-Pandemie für die Wirtschaft mit sich bringt, lehnen wir eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro ab.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

1/1



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/1587													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)</td> <td>Anstalt des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>ZDF-Straße 1</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>55100 Mainz</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)	Anstalt des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	ZDF-Straße 1	Postleitzahl, Ort	55100 Mainz		
Name	Organisationsform												
Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)	Anstalt des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	ZDF-Straße 1												
Postleitzahl, Ort	55100 Mainz												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	Das ZDF veranstaltet Fernsehprogramme und bietet Telemedien nach Maßgabe des ZDF-Staatsvertrags und des Rundfunkstaatsvertrags an.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	Zustimmung zu dem Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Mainz, 24.11.2020	



Zweites Deutsches Fernsehen | 55100 Mainz
Anstalt des öffentlichen Rechts

THÜR. LANDTAG POST
12.11.2020 10:08

27515/2020

ZDF · 55100 Mainz

Der Intendant

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

vorab per E-Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Ihr Zeichen und Tag

Unser Zeichen

Telefondurchwahl

Datum

11.11.2020

**Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag
Anhörungsverfahren gem. § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrte Ausschussmitglieder,

zunächst möchte ich mich herzlich dafür bedanken, dass Sie dem ZDF die Möglichkeit einer Stellungnahme zu der oben genannten Beratung eingeräumt haben. Hierzu finden Sie zum einen beigefügt die Antworten des ZDF auf die von Ihnen übersandten Fragen, zum anderen darf ich nachfolgende Ausführungen voranstellen.

Die unabhängige Expertenkommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat entsprechend ihres staatsvertraglichen Auftrags den von ARD, ZDF und Deutschlandradio angemeldeten Finanzbedarf intensiv und detailliert geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass zu einer sachgerechten und auftragsgemäßen Finanzierung des Rundfunks eine Anpassung des monatlichen Rundfunkbeitrags notwendig ist. Denn trotz einer deutlichen Reduzierung des von den Rundfunkanstalten angemeldeten Finanzbedarfs kommt die Kommission zu dem Ergebnis, dass ein Fehlbetrag von rund 1.525 Mio. € im Zeitraum 2021 bis 2024 nicht durch weitergehende Einsparungen seitens der Rundfunkanstalten zu decken ist. Die unabhängige Expertenkommission empfiehlt den Landesregierungen und den Landtagen deshalb, den Rundfunkbeitrag ab dem 01.01.2021 von 17,50 € um 0,86 € auf 18,36 € anzupassen. Zur Umsetzung der Empfehlung der KEF haben die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder den entsprechenden Staatsvertrag im Juni auf ihrer Konferenz unterschrieben.

Seit 2009 wurde der Beitrag (damals noch Gebühr) nicht mehr erhöht. Er konnte aufgrund der Umstellung von der Gebühr zum Beitrag zwischenzeitlich sogar auf 17,50 € gesenkt werden. Mehrerträge, die sich im Zusammenhang mit der Umstellung ergeben haben, wurden von den öffentlich-rechtlichen Sendern in Absprache mit der KEF und den Ländern in einer Sonderrücklage gesammelt und – wiederum in Absprache mit der Politik und der KEF – in der aktuellen Beitragsperiode eingesetzt. Eine weitere Sonderrücklage, die die Sender in der aktuellen Beitragsperiode infolge einer unterbliebenen weiteren Beitragssenkung gebildet haben, wurde bei der Prüfung der KEF berücksichtigt und plangemäß für die kommende Periode zur Verwendung freigegeben. Vor diesem Hintergrund ergibt sich bereits aufgrund der Inflation, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wie alle

Telefon +49-6131-70-0
Telefax +49-6131-70-15452
Web zdf.de

anderen Institutionen trifft, die Notwendigkeit einer Beitragsanpassung. Die Empfehlung der KEF zur Beitragsanpassung entspricht einer jährlichen Steigerungsrate von 1,2 %. Bereits bei seiner Anmeldung zum 22. KEF-Bericht hat das ZDF bei den Gehältern eine Steigerungsrate zugrunde gelegt, die unterhalb der Tarifsteigerungen liegt, die es im öffentlichen Dienst gab.

Vor dem geschilderten Hintergrund gilt es aus Sicht des ZDF zu betonen, dass bereits die antragsgemäße Umsetzung der KEF-Empfehlung mit deutlichen Einsparauflagen und Einschnitten verbunden sein wird. Dies liegt ganz konkret auch darin begründet, dass die KEF insbesondere beim Programmaufwand sowie auch bei den Investitionen deutliche Kürzungen vorgenommen hat.

Darüber hinaus ist anzumerken, dass die Planungen der Rundfunkanstalten sowie die Prüfungen der KEF die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie nicht vorhersehen konnten. Hier haben sich einerseits die Produktionsbedingungen deutlich erschwert und andererseits sind durch die Abschwächung in bestimmten Zweigen der Wirtschaft auch bei den Rundfunkanstalten Ertragsausfälle sowohl bei den Beiträgen als auch bei der Werbung zu erwarten. Dass dies die Finanzsituation der Rundfunkanstalten zusätzlich belasten wird, liegt auf der Hand. Das genaue Ausmaß der Belastung wird sich noch zeigen.

Gleichzeitig hat die Nutzung der öffentlich-rechtlichen Fernsehprogramme in der COVID-19-Pandemie noch einmal deutlich zugenommen. Überdurchschnittlich ist dabei die Zunahme bei den jungen Menschen. Die Menschen in Thüringen haben 2019 im Durchschnitt pro Tag 59 Minuten die TV-Programme von ARD und ZDF geschaut. Während der Hochphase der Pandemie ist der Wert auf 69 Minuten pro Tag angestiegen.

Der meistgesehene TV-Sender in Thüringen sowie im gesamten Bundesgebiet war 2019 das ZDF-Hauptprogramm. Dies gilt auch für das aktuelle Jahr. Die Einschaltquote des ZDF-Hauptprogramms lag in Thüringen zwischen Januar und Ende Mai mit 13,6 % auf einem ähnlichen Niveau wie der ZDF-Bundesdurchschnitt. Auf Platz 2 liegt in Thüringen das Erste Programm der ARD. Dahinter kommen RTL und MDR Fernsehen. Diese Resonanz unserer Angebote beruht auch auf einem hohen Vertrauen der Zuschauerinnen und Zuschauer in die öffentlich-rechtlichen Angebote (Details finden sich hierzu im Fragenkatalog).

Anders als bei den Privatsendern werden unsere Programme in der Regel in Deutschland produziert. Das ZDF ist mit einem jährlichen Investitionsvolumen von zwischenzeitlich knapp 700 Mio. € der größte einzelne Auftraggeber der deutschen Produzentinnen und Produzenten. Der Verband der deutschen Produzenten hat berechnet, dass 2/3 der Umsätze der deutschen Produzentinnen und Produzenten von ARD und ZDF kommen. ARD und ZDF sichern mit ihren Investitionen eine kreative und vielfältige Produzentenlandschaft in Deutschland. Gerade in der aktuellen Corona-Krise ist das Engagement des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für diese Szene überlebensnotwendig.

Das ZDF beteiligt sich seit Ausbruch der Pandemie hälftig an den finanziellen Risiken der Produzenten aus Drehunterbrechungen bzw. Drehabbrüchen. Mit einem neugeschaffenen Liquiditätsfonds, aus dem den Produzenten Vorauszahlungen zur Verfügung gestellt werden können, versucht das ZDF, die Produzenten in der Krise zusätzlich zu unterstützen. Das ZDF beteiligt sich an den Mehrkosten des von der Produzentenallianz abgeschlossenen Kurzarbeitertarifvertrages mit ver.di und dem BFFS. Zudem werden seit Wiederaufnahme der Produktionen im Rahmen von neuen Beauftragungen die vorhersehbaren Corona-bedingten Mehrkosten, beispielsweise aus Hygienemaßnahmen, zu 100% übernommen. In diesem Rahmen konnten die Dreharbeiten zu fast allen ZDF-Auftrags- und Koproduktionen, die während des Lockdowns zum Erliegen gekommen waren, wieder

aufgenommen und teilweise abgeschlossen werden. Das betrifft auch ganz konkret Produktionen in Thüringen wie etwa Sportübertragungen und die Produktion der Finalshow „Dein Song 2020“, die anders als ursprünglich geplant ohne Publikum, als Eigenproduktion mit technischer Unterstützung des KiKA in Erfurt unter Corona- Auflagen durchgeführt werden konnte.

Die Beauftragung von Neuproduktionen wurde soweit als möglich verstärkt. Dazu gehören beispielsweise der neue Thüringenkrimi, die Musikreihe zdf@bauhaus, Dokumentationen und Kinderprogramme.

Getragen von dem gemeinsamen Verständnis der Länder und Sender, dass es erforderlich ist, die innovative und kreative TV-Produktionslandschaft in Deutschland zu erhalten, befinden wir uns mit den Ländern, Sendern und Produzenten im intensiven Austausch, wie dies für den weiteren Verlauf der Pandemie gelingen kann. Eine Reihe von Ländern werden daher einen von der Filmförderanstalt in Berlin zu verwaltenden Fernsehausfallfonds aufsetzen. Das ZDF hat gemeinsam mit den anderen beteiligten Sendern zugesagt, sich im Schadensfall ebenfalls mit substantiellen Zahlungen zu beteiligen. Der TV-Ausfallfonds für Fernsehproduktionen stellt einen wichtigen Schritt dar, um nicht versicherbare Risiken auf Seiten der Produzenten im Falle von Covid19-bedingten Drehunterbrechungen bzw. Abbrüchen deutlich zu reduzieren und damit zur Unterstützung der unabhängigen Produzenten in Deutschland beizutragen.

Unabhängig hiervon setzt das ZDF sein Bemühen zu weiteren Sparanstrengungen fort. Dabei werden die von der KEF festgehaltenen mittel- und langfristigen Wirtschaftlichkeitspotentiale (Ausführungen hierzu finden sich ebenfalls im Fragenkatalog) Berücksichtigung finden.

Lassen Sie mich zum Abschluss meines Schreibens betonen, dass das ZDF die Erhöhung des Rundfunkbeitrags benötigt, um weiterhin ein unabhängiges und nicht an kommerziellen Interessen orientiertes Programm bedarfsgerecht finanzieren zu können. Eine ausbleibende Beitragserhöhung könnte nur mit deutlichen Einschnitten im Programmangebot aufgefangen werden, durch die sicherlich auch die beschriebene Akzeptanz in weiten Teilen der Bevölkerung leiden würde. Eine ausbleibende Erhöhung hätte darüber hinaus auch negative Auswirkungen auf die deutsche Produzentenlandschaft.

Gerne stehe ich Ihnen und dem Ausschuss für ein vertiefendes Gespräch zur Verfügung. Sollten Sie weitere Informationen benötigen, wenden Sie sich gerne auch an den Justitiar unseres Hauses, und an den Leiter unserer Abteilung Medienpolitik,

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Fragenkatalog

zur schriftlichen Anhörung zu Drucksache 7/187

ZDF-Antworten

1. Ist Ihrer Meinung nach der 22. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) gesetzeskonform entstanden?

Ja, alle notwendigen Verfahrensschritte wurden absolviert. Seitens des ZDF ist das Verfahren der KEF nicht zu beanstanden.

2. Ist Ihrer Meinung nach der Vorschlag zur Beitragsanpassung auf Basis des 22. Berichts der KEF gesetzeskonform entstanden und hält dieser einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand?

Ja, die notwendigen Verfahrensschritte wurden eingehalten. Abweichungsgründe vom KEF-Vorschlag liegen nicht vor.

3. Sehen Sie eine der verfassungsrechtlichen Bedingungen zur Abweichung vom Vorschlag der KEF, also mangelnder Zugang zu Informationen oder eine unangemessene Belastung der Beitragszahl*innen (vergl. BVerfGE 90, 60 [103 f.]), als erfüllt an?

Nein, entsprechende Bedingungen liegen nicht vor. Die vorgeschlagene Beitragserhöhung von 86 Cent im Monat führt nicht dazu, dass der Zugang zu unseren Angeboten behindert würde. Auch eine unangemessene Belastung der Beitragszahler selbst ist nach den Maßstäben des Bundesverfassungsgerichts nicht festzustellen. Dabei ist die allgemeine Lohn- und Gehaltsentwicklung seit der letzten Beitragserhöhung ebenso zu berücksichtigen, wie bspw. die allgemeinen Teuerungsraten. Auf der anderen Seite existieren auch Ausnahmeregelungen bei der Erhebung des Rundfunkbeitrags im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag, die eine Befreiung von der Beitragspflicht in bestimmten Härtefällen vorsehen.

Die Löhne in Thüringen sind im Zeitraum 2010-2019 bezogen auf die Basis 2009 nominal um über 36 % gestiegen, während der pro Haushalt zu entrichtende Rundfunkbeitrag seit dem 01.04.2015 um 2,7 % (von 17,98 € auf 17,50 € im Monat) abgesenkt werden konnte. Bis zum Ende der nächsten Beitragsperiode im Jahre 2024 werden die Löhne in Thüringen gegenüber 2009 gemäß den Prognosen um über 50 % gestiegen sein, der Rundfunkbeitrag dagegen lediglich um 2,1 % (von 17,98 € auf 18,36 € im Monat). Eine unangemessene Belastung der Beitragszahler durch die Anpassung des Rundfunkbeitrags ist daher für uns nicht erkennbar.

4. Sehen Sie eine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung, wenn der Beitrag angehoben wird?

Aus der von der KEF vorgeschlagenen Beitragsanpassung ergibt sich nach

Auffassung des ZDF keine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung. Sowohl die Menschen in Thüringen als auch alle anderen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nutzen die öffentlich-rechtlichen Angebote nicht nur intensiv, sie vertrauen den Angeboten auch in hohem Maß. Eine umfassende Befragung im gesamten Bundesgebiet im Auftrag des ZDF ergab, dass 83 % der Deutschen der Auffassung sind, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk – gerade auch in der Corona-Krise – vertrauenswürdig und seriös berichtet. 73 % empfinden den öffentlich-rechtlichen Rundfunk als verlässlichen Begleiter durch die Krise. Hierbei wird ausdrücklich die inhaltliche Vielfalt unserer Angebote begrüßt, von KiKA, über unsere Nachrichten und Wissenssendungen – wie Leschs Kosmos oder Terra X – bis hin zu Serien, Fernsehfilmen und anspruchsvoller Unterhaltung. Die Menschen schätzen am öffentlich-rechtlichen Rundfunk eine ausgewogene Mischung aus Informations-, Bildungs-, Kultur- und Unterhaltungsinhalten.

Die Befragungen machen deutlich: Für die Akzeptanz unserer Angebote ist es von großer Bedeutung, dass wir auch in Zukunft die gesamte Bandbreite an Inhalten anbieten können.

5. In welche Richtung bzw. wie sollte die Auftragsdefinition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den nächsten Jahren fortentwickelt werden? Ist es richtig, wenn nicht zuerst ein klarer Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk definiert wird und erst dann die Form und die Höhe der Finanzierung festgelegt wird? Wie sinnvoll ist eine Reduzierung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Angebots und welche Bereiche kämen dafür in Betracht?

Die Auftragsdefinition folgt dem verfassungsrechtlich vorgegebenen Funktionsauftrag des Rundfunks. Innerhalb dieses Rahmens und unter Beachtung der Grundsätze der Vielfaltssicherung legt der Gesetzgeber den Umfang der Angebote fest. Dabei ist neben der Bestands- und Entwicklungsgarantie zu beachten, dass den Rundfunkanstalten von Verfassung wegen die Entscheidung über die zur Erfüllung des Funktionsauftrags als nötig angesehenen einzelnen Inhalte und Formen des Programms zusteht. Gerade die laufende Pandemie hat gezeigt, dass mit dieser Auftragsdefinition die Bevölkerung angemessen versorgt werden kann. Der Finanzbedarf folgt wiederum der Beauftragung. Das Programm soll nicht über die Finanzierung, sondern anhand journalistisch-redaktioneller Kriterien gestaltet werden. Demnach setzt ein unabhängiger Rundfunk voraus, dass die konkrete Finanzierungshöhe von der KEF danach bemessen wird, was für die Auftragserfüllung notwendig ist. Die Ermittlung der konkreten Beitragshöhe muss daher auch nach den Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts losgelöst von medienpolitischen Zwecksetzungen erfolgen.

6. Wie sollte die Anpassung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und Mediennutzung der Bevölkerung ausgestaltet sein?

Ein wichtiger Schritt der Modernisierung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks war die Anpassung des Telemedienauftrags im neuen Medienstaatsvertrag. Die Notwendigkeit dieser Auftragsanpassung wurde bereits im Jahr 2016 in dem sog. „Cloud-TV-Gutachten“ von den Professoren Holznapel, Picot und Dörr im Auftrag des ZDF nachgewiesen. Auch das Bundesver-

fassungsgericht hat in seinem sog. Zweitwohnungs-Urteil im Jahr 2018 betont, dass ein konkurrenzfähiges Angebot des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umso wichtiger ist, als derzeit zunehmend Angebote ohne journalistische Zwischenaufbereitung und Verantwortung für Quellen und Fakten das Internet dominieren. Die Auftragsanpassung im Medienstaatsvertrag wurde gerade jüngst im ZDF durch den Abschluss des Drei-Stufen-Testverfahrens konkretisiert. Dabei wurde erneut deutlich, dass die Auftragsbeschreibung zwingend mit der technischen Entwicklung verbunden ist. Es ist vorstellbar, dass Flexibilisierungen in der Beauftragung in Zukunft helfen, auf technische Entwicklungen schneller reagieren zu können. Gerade im Hinblick auf die Darreichungsform und die technischen Verbreitungswege könnte dies zukünftig zusätzliche Bedeutung erlangen, auch bspw. in Verbindung mit zielgruppenspezifischen Angeboten. Auf der anderen Seite werden Angebote, die breiten Zuspruch erfahren, weiterhin besondere Bedeutung haben, da diese einen entscheidenden Teil der Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks darstellen. Wichtig dabei ist jedoch, dass die Beauftragung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stets aus sich heraus gestaltet wird. Eine durchgehende Abgrenzung des Angebots allein über einen Vergleich zu (kommerziellen) Drittanbietern, bspw. anhand marktlicher Kriterien, würde dem Grundversorgungsauftrag nicht gerecht und dem Prinzip des publizistischen Wettbewerbs widersprechen.

7. **Inwiefern könnte eine Auftragsflexibilisierung dazu beitragen, die Kosten und damit den Rundfunkbeitrag stabil zu halten?**

Eine Auftragsflexibilisierung könnte insofern einen Wirtschaftlichkeitsbeitrag leisten, als dadurch auf aktuelle technische Entwicklungen schneller reagiert werden könnte (siehe hierzu auch Frage 6). Ggf. entstehende Kosteneffekte wären dabei im Rahmen des regelmäßigen KEF-Verfahrens zu überprüfen.

8. **Wie ist der Reformwille der Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezüglich der Debatte über schlankere Strukturen und den Abbau von Doppelstrukturen, mehr Kooperationen, eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben und deutliche Einsparmaßnahmen einzuschätzen?**

Das ZDF bekennt sich zu weiteren Sparanstrengungen. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht weitere mittel- und langfristige Wirtschaftlichkeitspotentiale festgehalten, die die von den Anstalten bereits getroffenen Maßnahmen ergänzen. Wir werden diesen Weg weiter konsequent beschreiten und unter Beachtung der staatsvertraglichen Vorgaben sowie bereits umgesetzter Maßnahmen daraus resultierende Wirtschaftlichkeitspotentiale in Abstimmung mit den zuständigen Gremien nutzen. Dies haben ARD, ZDF und Deutschlandradio auch gegenüber den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder erklärt.

9. **Führt das derzeitige Finanzierungsprinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „Finanzmittel nach Bedarf“ tatsächlich zu Einsparungen? Oder müsste dieses Prinzip nicht geändert werden? Welches Prinzip sollte gelten?**

Das Prinzip der bedarfsgerechten Finanzierung soll primär dazu führen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinen Auftrag erfüllen und damit zur Meinungsvielfalt beitragen kann. Dabei ist jedoch hervorzuheben, dass der so verstandene Bedarf nur das erfasst, was tatsächlich zu Auftragserfüllung notwendig ist.

Dieses Prinzip wird über das im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgelegte KEF-Verfahren gewährleistet. Dieses Verfahren wird zum einen von dem verfassungsrechtlichen Grundsatz auf bedarfsgerechte Finanzierung sowie von dem europäischen Verbot der Überfinanzierung getrieben. In diesem Rahmen hat auch das Verfahren zum 22. KEF Bericht gezeigt, dass Einsparungen realisiert werden können.

Vor dem geschilderten Hintergrund gilt es aus Sicht des ZDF zu betonen, dass bereits die antragsgemäße Umsetzung der KEF-Empfehlung mit deutlichen Einsparauflagen und Einschnitten verbunden sein wird. Dies liegt konkret auch darin begründet, dass die KEF insbesondere beim Programmaufwand sowie auch bei den Investitionen deutliche Kürzungen vorgenommen hat. Ferner bleibt abzuwarten, ob die von der Kommission erwarteten Beitragserträge erzielt werden können.

- 10. Sollte der bislang eingeschränkte Prüfraum der KEF, der sich lediglich darauf erstreckt, ob sich die Programmentscheidungen der Anstalten im Rahmen des Rundfunkauftrags halten und den Finanzbedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zutreffend ermittelt wurde, erweitert werden? Wie sollte dieser Prüfraum erweitert werden? Wie bewerten Sie die fehlenden Einsichtsmöglichkeiten der KEF in Verträge der Rundfunkanstalten (bspw. Kabelnetzbetreiber, Sportübertragungsrechte) im Hinblick auf den Prüfauftrag der KEF?**

Die KEF hat die Aufgabe als unabhängige Expertenkommission, die Finanzprüfung und -ermittlung vorzunehmen, die verfassungsrechtlich dem Staat entzogen ist. Hierbei findet die Kompetenz der KEF allerdings auch ihre Grenze in der Programmautonomie der Rundfunkanstalten. Die KEF kann ihre Aufgabe nur bei Vorliegen valider Prüfkriterien erfüllen. Nach Ansicht des ZDF ist dies aktuell der Fall. Diese Kriterien werden im Detail von der KEF ständig – auch in Zusammenarbeit mit den Rundfunkanstalten – fortentwickelt. Dabei setzt die Arbeit der KEF gerade nicht die Bewertung einzelner Verträge voraus. Die KEF hat das Recht, unter Beachtung der wettbewerbsrechtlichen Vorgaben notwendige finanzielle Angaben zu erhalten, um die Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit prüfen zu können. Darüber hinaus ist es nicht Sache der KEF, einzelne Programmentscheidungen zu bewerten.

- 11. Wie ist die hohe Anzahl (186) von Beteiligungen der Rundfunkanstalten zu bewerten? Sollten die Rundfunkanstalten ihre Beteiligungen sukzessive vermindern, um so mehr Transparenz und Einsparungen zu erreichen?**

Das ZDF hat vier kommerzielle Tochterunternehmen, die direkt dem ZDF unterstehen: die Vermarktungstochter ZDF-Werbung, die Vertriebs- und Produktionstochter ZDF-Enterprises, die Sportrechteagentur SportA, über die das ZDF zusammen mit der ARD Sportrechte erwirbt und eine 25,1%-Beteiligung an der Bavaria Studios & Production Services GmbH. Die Beteiligungen werden im Jahrbuch des ZDF online veröffentlicht: <https://www.zdf.de/zdfunternehmen/2019-jahrbuch-dokumentation-128.html>

ZDF-Enterprises hat seinerseits Beteiligungen an verschiedenen Produktionsunternehmen. Die Beteiligungen sind auf den Unternehmensseiten des ZDF und

von ZDF-Enterprises online einsehbar:

<https://www.zdf.de/zdfunternehmen/zdf-beteiligungen-und-kooperationen-100.html>

<https://zdf-enterprises.de/unternehmen/beteiligungen>

Entsprechend der gesetzlichen Vorgaben müssen sich sämtliche Tochterunternehmen über den Markt refinanzieren. Die Unternehmen erhalten keine Beitragsmittel. Mit ihren Überschüssen, die sie ans Mutterhaus abführen, sorgen sie für eine Reduktion des Finanzbedarfs des ZDF. Die KEF prüft dabei auch, ob die Erlöspotentiale z. B. aus dem Verkauf von Werbung und dem Vertrieb von Rechten ausgeschöpft worden sind. Die Einhaltung der sogenannten Marktkonformitätsregeln bei den kommerziellen Beteiligungsunternehmen wird durch die Wirtschaftsprüfer auf Grundlage eines Fragenkatalogs der Landesrechnungshöfe jährlich geprüft. Das ZDF sieht vor diesem Hintergrund keine Einsparpotentiale durch eine Reduktion der Zahl an Beteiligungen.

Der Verwaltungsrat des ZDF erhält jedes Jahr einen Beteiligungsbericht, der die wirtschaftliche Lage der ZDF-Tochterunternehmen darstellt. Auch angesichts der oben zitierten Informationen auf den Unternehmensseiten ist das ZDF nicht der Ansicht, dass es an Transparenz fehlen würde.

Den Kern der Minderheitsbeteiligungen bildet das gesetzlich erwünschte Engagement des ZDF bei zahlreichen Filmfonds und Medienförderinstituten der Länder.

Jenseits hiervon haben die Rundfunkanstalten jüngst gegenüber den Ländern erklärt, ihr Bemühen fortzusetzen, Strukturen im administrativen wie programmlichen Bereich weiter zur verschlanken. Hierfür werden sie sowohl weitere Kooperationen als auch externe Beschaffungsmöglichkeiten prüfen.

12. Welche Einsparpotenziale sehen Sie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der bisher von der KEF noch nicht berücksichtigt wurde?

Die KEF ist ihrem Auftrag, die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des ZDF sicherzustellen, in den letzten Jahren gewissenhaft nachgekommen. Das ZDF kann deshalb keine Einsparpotentiale über die Auflagen der KEF hinaus erkennen.

Dabei sieht es das ZDF für sich als selbstverständliche Verpflichtung und Verantwortung an, mit den ihm anvertrauten Mitteln so sparsam, wirtschaftlich und effizient wie möglich umzugehen.

13. Welche konkreten Einsparungen in welcher Höhe sind seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den letzten zehn Jahren erfolgt? Welche konkreten Erfolge konnten in den Bereichen Personal und Pensionslasten erzielt werden?

Das ZDF hat in den letzten 10 Jahren 562 Vollzeitstellen abgebaut. Dies entspricht rund 10 % des Personals. Da vom Abbau auch viele Teilzeitstellen betroffen waren, liegt die Zahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die nicht mehr für das ZDF tätig sind, deutlich über der Zahl von 562. Zudem hat das ZDF

zahlreiche personalwirtschaftliche Maßnahmen, wie zum Beispiel befristete Wiederbesetzungssperren, ergriffen, um die mit der KEF vereinbarten finanziellen Einsparziele beim Personaletat zu erreichen. Um die Personaleinsparungen erzielen zu können, hat das ZDF eine komplette Direktion abgebaut und sogenannte Plattformredaktionen eingeführt. Sie planen, produzieren und verantworten die Formate für einen ganzen Inhaltebereich, wie z. B. die Kultursendungen und -beiträge aus Berlin für sämtliche Programme und Formate des ZDF sowie der Partnerprogramme wie z.B. 3sat inklusive der dazugehörigen Online-Angebote.

Bei den Pensionslasten konnte durch die Neuregelung der Altersversorgung insbesondere eine Begrenzung der laufenden Steigerungen bei den Rentenzahlungen erreicht werden. Darüber hinaus tragen die Rundfunkanstalten nach dem neuen Versorgungstarifvertrag nicht mehr die Risiken, die sich aus der Zinsentwicklung oder veränderten biometrischen Daten ergeben.

14. Wie bewerten Sie die Gehaltsstrukturen in den Sendeanstalten? Sollten die Rundfunkanstalten sich am Tarif des öffentlichen Dienstes orientieren?

Die KEF hat bei der Beratungsgesellschaft Kienbaum Consultants International GmbH ein Gutachten über die Vergütungsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beauftragt. Im 22. Bericht hält die KEF als Ergebnis des Gutachtens fest, dass die Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Wesentlichen den Gehältern in der allgemeinen Wirtschaft entsprechen. Die KEF legt für die Bemessung der Personalkosten die Gehaltsentwicklung im öffentlichen Dienst der Länder zugrunde. Die Tarifabschlüsse des ZDF liegen seit etlichen Jahren unterhalb der Abschlüsse des öffentlichen Dienstes. Das ZDF wird bei anstehenden Vergütungstarifverhandlungen weiterhin moderate Tarifabschlüsse anstreben.

15. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Beitragshöhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn ein Ausgleich für den im Zusammenhang mit den gesetzlich vereinbarten Rundfunkbefreiungstatbeständen geleistet würde?

Der sich aus den gesetzlich vorgesehenen Befreiungen ergebende Finanzbedarf ist bereits im geltenden Verfahren der Ermittlung der erforderlichen Beitragshöhe durch die KEF enthalten. Dieser Ausgleich muss von den Beitragspflichtigen aufgebracht werden. Es ergäbe sich also umgekehrt eine Entlastung aller Beitragszahler, wenn etwa der Rundfunkbeitrag im Rahmen der Hilfe zum Lebensunterhalt von staatlicher Seite Berücksichtigung fände. Wenn die aus sozialen Gründen befreiten Privaten (Wohnungsinhaber) den vollen Beitrag leisten würden, hätte sich im 22. KEF-Bericht statt einer Erhöhung des monatlichen Beitrags um 86 Cent (auf 18,36 €) eine Senkung um rund 65 Cent ergeben. Würde der Ausgleich nicht über die Beitragspflichtigen, sondern in einem anderen Rahmen erfolgen, würde dies zu einer entsprechenden Entlastung der Beitragspflichtigen führen.

16. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn eine Reduzierung der Werbung vorgenommen würde?

Die Ausfälle, die durch eine Reduzierung bzw. eine Abschaffung der TV- und

Radiowerbung bei ARD und ZDF entstehen würden, müssten über eine Erhöhung des Beitrags ausgeglichen werden, um eine bedarfsgerechte Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen. Wie hoch die Lücken im Einzelnen ausfallen würden, hängt vom Ausmaß der Reduzierung ab. Die Effekte eines vollständigen Verzichts auf Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergeben laut 20. KEF-Bericht (Seite 221) einen Kompensationsbetrag von 1,23 Euro für ARD und ZDF, bezogen auf den damals betrachteten Zeitraum 2013 bis 2016.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die werbetreibende Wirtschaft für Werbemöglichkeiten bei ARD und ZDF ausspricht. Es ist auch nicht davon auszugehen, dass bei einem Ausschluss von Werbemöglichkeiten im öffentlich-rechtlichen Rundfunk Werbegelder direkt zu den kommerziellen TV- und Radiosendern aus Deutschland übergehen würden. Stattdessen ist es sehr wahrscheinlich, dass die Werbegelder in Online-Werbung bei den großen US-Anbietern investiert würden. Zudem akzeptiert eine große Mehrheit der Bevölkerung Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wenn dadurch zur Stabilität des Rundfunkbeitrags beigetragen werden kann.

17. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, um eine Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf mindestens 3 Prozent wieder auszugleichen?

Die Landesmedienanstalten sind sehr unterschiedlich finanziell ausgestattet. Während einige über hohe Rücklagen verfügen, weil ihnen mehr finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, als sie für ihre Aufgaben benötigen, haben andere Landesmedienanstalten – wie z. B. die Thüringer Landesmedienanstalt – das Problem, dass sie ihre Aufgaben kaum mit den zur Verfügung stehenden Mitteln erledigen können. Alternativ wäre denkbar – wie von der KEF bereits mehrfach gefordert –, dass die LMA in Zukunft ihren Bedarf genauso wie ARD, ZDF und Deutschlandradio bei der KEF anmelden müssten und sie nicht mehr über eine einfache prozentuale Beteiligung am Rundfunkbeitrag partizipieren. Wenn die prozentuale Beteiligung im aktuellen System erhöht würde, würde damit zwangsläufig der Finanzierungsbedarf und die Beitragshöhe pro Haushalt steigen. Allerdings ist dabei auch zu berücksichtigen, dass die Verwendung der von der jeweiligen Landesmedienanstalt nicht vollständig ausgeschöpften Beitragsmittel aktuell von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist. In der Regel werden diese in der Filmförderung eingesetzt. Dabei sind der Verwendung der Beitragsmittel enge verfassungs- und abgabenrechtliche Grenzen gesetzt, da der Rundfunkbeitrag zweckbestimmt erhoben wird.

Bereits im bestehenden System profitieren die Landesmedienanstalten nicht nur automatisch mit ihrem Anteil von 1,9 % von jeder Beitragserhöhung; ab 2021 stünden ihnen beispielsweise statt 33,2 Cent 34,9 Cent von jedem monatlichen Teilnehmerbeitrag zu.

18. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Beibehaltung der derzeitigen Höhe des Rundfunkbeitrags für den MDR, den KiKA sowie die Auftragslage der in Thüringen ansässigen Produzenten bzw. Medienunternehmen und Kreativwirtschaft? Welche konkreten Produktionen, die auch in Thüringen hergestellt werden,

würden entfallen? Welche Unternehmen, Produzenten und Freiberufler/Kreativen wären konkret betroffen? Wie hoch wäre der finanzielle Ausfall der in Thüringen ansässigen Unternehmen und Freiberufler/Kreativen bei einem Auftragsverlust?

Sollte es zu keiner Beitragsanpassung kommen, würden sich Finanzierungslücken ergeben, von denen alle Bereiche des ZDF und seiner Partnersender betroffen wären. Programmliche Kürzungen, beispielsweise auch im Bereich des Kinderprogramms, wären die Folge, was Auswirkungen auch auf den Kika und die Auftragnehmer des Kika hätte.

19. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Kategorisierung der Sendeformate bei ARD und ZDF im Hinblick auf deren Vergleichbarkeit?

Im Rundfunkstaatsvertrag ist ein Qualitätswettbewerb zwischen den Angeboten der ARD und des ZDF im Interesse der medialen Vielfalt und der Zuschauerinnen und Zuschauer gezielt angelegt. Das ZDF hält den publizistischen Wettbewerb zwischen den öffentlich-rechtlichen Anbietern für richtig und notwendig. Die KEF nimmt regelmäßig rechnerische Vergleiche von Programmvorhaben vor und setzt diese gegeneinander ins Verhältnis. Unter Wahrung der Programmautonomie werden dadurch Maßstäbe für die Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entwickelt.

20. Wie bewerten Sie die Personalverteilung der Sendeanstalten im Bundesvergleich?

Das ZDF ist eine Anstalt der Länder mit Sitz in Mainz. Es unterhält in allen Ländern ein Landesstudio.

28911/2020

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen. (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn Ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>BUNDESVERBAND LOKAL TV (BLTV)</td> <td>e. V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>PLATZ DER EINHEIT 14</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>14467 POTSDAM</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	BUNDESVERBAND LOKAL TV (BLTV)	e. V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	PLATZ DER EINHEIT 14	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	14467 POTSDAM		
Name	Organisationsform												
BUNDESVERBAND LOKAL TV (BLTV)	e. V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse	PLATZ DER EINHEIT 14												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort	14467 POTSDAM												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	Der Bundesverband Lokal TV (BLTV) e.V. ist die Interessenvertretung der privaten Anbieter von lokalen und regionalen Fernsehprogrammen und Telemedien in Deutschland. BLTV steht im Austausch mit der Bundes- und Landespolitik sowie Partnern der Wirtschaft und Medientechnologie.
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte sich primär auf seine Kernaufgaben/Kernkompetenzen konzentrieren. Information und Kultur sollten dabei im Vordergrund stehen. Dafür sollte die Nutzung gemeinsamer Ressourcen noch stärker ausgebaut werden. Das gilt für den Programmbereich und vor allem für die Verwaltung. Zudem muss die KEF einen kompletten Zugang zu allen Verträgen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten. Gerade in Bezug auf privatwirtschaftliche Beteiligungen der Sender.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Potsdam, 12.11.2020	

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Anhang finden Sie unseren Beitrag/ unsere Auffassung zum Thüringer Gesetzentwurf des
Ersten Medienänderungsstaatsvertrags.

Besten Dank und viele Grüße,

THÜR. LANDTAG POST
12.11.2020 10:52

27535/2020

Referentin der Geschäftsleitung

Bundesverband Lokal TV (BLTV) e.V.
Geschäfts- und Pressestelle
Platz der Einheit 14
14467 Potsdam

Den Mitgliedern des
.....AfEKM.....

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7 / 7 0 8
zu Drs. 7/1587

Antworten, Fragenkatalog zur schriftlichen Anhörung zu Drucksache 7/1587:

1. Es sieht zumindest so aus. Abschließend müsste das aber von Juristen bewertet werden.
2. Zumindest wurde bisher kein wirklich juristischer Erfolg dagegen erzielt.
3. Nein. Der Sachverhalt sollte nochmals rechtlich überprüft werden.
4. Ja. Eine Beitragserhöhung in einer Pandemie, die erhebliche wirtschaftliche Folgen und Job-Verlusten weltweit, somit auch in Deutschland zufolge hat, ist nicht zu vermitteln.
5. Ja. Eine Reduzierung auf Kernkompetenzen im Programm wäre sehr sinnvoll. Der Programmauftrag muss noch klarer definiert werden.
6. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk sollte sich primär auf seine Kernaufgaben/Kernkompetenzen konzentrieren. Information und Kultur sollten dabei im Vordergrund stehen. Eine Kopie von diversen Unterhaltungs- und/oder Sportformaten der Privatsender, sollte stark zurückgefahren bzw. eingeschränkt oder abgebaut werden.
7. Die Nutzung gemeinsamer Ressourcen der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten sollte noch stärker ausgebaut werden. Das gilt für den Programmbereich und vor allem für die Verwaltung.
8. Zumindest in den finanziell schwächer aufgestellten Anstalten, wie dem RBB, ist der tendenzielle Wille erkennbar. Die Anstrengungen reichen insgesamt aber noch nicht aus.
9. Eine deutlichere Feststellung der Aufgaben und Ausgaben vorab wäre mit Sicherheit hilfreich.
10. Die KEF muss einen kompletten Zugang zu allen Verträgen der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erhalten. Gerade in Bezug auf privatwirtschaftliche Beteiligungen der Sender.
11. Ja.
12. Vor allem bei Dopplungen von Programmangeboten im Fernsehen und Radio. Mehrere Pop-Wellen aus der selben Anstalt bzw. benachbarten Anstalten, die sich vor allem gegen die privatwirtschaftlichen Radiosender richten, sollten eingestellt werden. Gleiches gilt für den Fernsehbereich. Dort ist besonders auffällig, dass u.a. viele Quiz-Formate von ARD (DasErste), ZDF und den dritten Programmen der ARD oder Spartensendern gewissermaßen vom Privatfernsehen kopiert werden.
13. Es ist zwar in den letzten Jahren ein Abbau des Personals erfolgt, dennoch ist das Personaltableau der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten kaum vergleichbar mit dem der privaten Fernseh- und Radioveranstalter. Die Zusammenlegung von Programmdirektionen und Chefredaktionen sowie Programmbereichen bei Fernsehen und Radio sowie Online, wäre bzw. ist in einigen Häusern ein erster Schritt.
14. Ja. Erwiesen ist, dass die KEF bereits die Gehaltsstrukturen von BR, HR, SR, WDR und ZDF bemängelte. Diese liegen über den Tarifen des öffentlichen Dienstes.
15. Aufgrund der aktuellen, Corona-Pandemie und den zu erwartenden wirtschaftlichen Folgen, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt, kann die Frage momentan nur schwer beantwortet werden.
16. Die Werbetochter des ZDF hat vor einiger Zeit berechnet, dass der Rundfunkbeitrag dann um 1,25 Euro steigen müsste. Das wäre zu klären, auch in Hinblick auf aktuelle und weitere Sparvorschläge der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten.

17. Das muss von der KEF und weiteren Experten sorgfältig geprüft werden.
18. Da viele Aufträge an Produktionsfirmen gehen, an denen der MDR, der zudem für den KIKA von ARD und ZDF verantwortlich zeichnet, selbst beteiligt oder deren Besitzer ist, muss das im Zusammenhang gesehen werden. Eine Reduktion von Geldmitteln hätte vermutlich Auswirkungen auf Firmen und Freiberufler/Kreative. Hier müsste ebenfalls geprüft werden, an welcher Stelle in den Anstalten (Verwaltung) gespart werden kann.
19. Es sollte eine klare Positionierung und Zuordnung bei ARD und ZDF geben. Nicht alle Sendeformate sind momentan in der Kategorisierung sofort erkennbar.
20. Diese ist sehr ungleich verteilt.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Verband Privater Medien -VAUNET	Eingetragener Verein
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Stromstr. 1
	Postleitzahl, Ort	10555 Berlin
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
	Name	Vorname
	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	
3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit ? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilDokG)	

	Interessenvertretung für über 140 Unternehmen des privaten Rundfunks	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Der Umfang der von den Rundfunkanstalten benötigten Finanzmittel hängt maßgeblich vom Umfang des Programmauftrages der Rundfunkanstalten ab. Der VAUNET spricht sich dafür aus, die von den Ländern angekündigte Neudefinition des Auftrages von ARD, ZDF und Deutschlandradio schnellstmöglich in Angriff zu nehmen und dabei eine Konkretisierung und Fokussierung zu vollziehen. Zudem sollen die Rundfunkanstalten ihre Sparanstrengungen intensivieren.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeleiddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Berlin, den 13. November 2020	

POSITIONSPAPIER



Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag - Drucksache 7/1587

Datum 13. November 2020

2020_11_13_VAUNET_Positionspapier_Erster_Medienänderungsstaatsvertrag_Thü_LT_7_1587_E01.docx

Der VAUNET - Verband Privater Medien e.V. bedankt sich für die Gelegenheit, vom Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtages zum Ersten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, Drucksache 7/1587) angehört zu werden. Der VAUNET beschränkt sich in seiner Stellungnahme auf eine grundsätzliche Anmerkung zum vorgelegten Ratifizierungsentwurf.

Der VAUNET vertritt über 140 Unternehmen, die privatwirtschaftlich journalistisch-redaktionell gestaltete Radio-, Fernseh- und Telemedien veranstalten. Sie tragen mit ihren zahlreichen Angeboten in hohem Maße zur Medienvielfalt Deutschlands bei. Das Land Thüringen ist für einige unserer Mitglieder Standort ihrer unternehmerischen Aktivitäten.

In der Debatte zur Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks haben sich die Forderungen des VAUNET nach einer Konkretisierung des Auftrags, der Reduzierung von Werbung und Sponsoring und einer Verbesserung der Strukturen nicht geändert. Nach wie vor setzt sich der VAUNET für ein ausbalanciertes duales Mediensystem ein. Durch die aktuelle Pandemie und deren negativen wirtschaftlichen Auswirkungen auf die privaten Medien drohen sich die Gewichte noch stärker zugunsten der Rundfunkanstalten zu verschieben. Ohne existenzsichernde Maßnahmen droht das duale System endgültig aus dem Gleichgewicht zu geraten, dessen Stabilisierung der VAUNET seit langem fordert. Die erforderliche Innovationsfähigkeit im Wettbewerb zu den haushaltsabgabenfinanzierten öffentlich-rechtlichen Angeboten würde auf lange Zeit gehemmt.

Die privaten Sender versuchen, die Herausforderungen der Corona-Krise bestmöglich zu meistern. Ihre Radio-, TV- und Onlineangebote informieren, berichten und unterhalten weiterhin rund um den Tag glaubwürdig und werden dabei teilweise deutlich mehr genutzt als vor der Krise. Gleichzeitig verbuchen sie zum Teil aber noch und wieder erhebliche Umsatzeinbußen durch den Wegfall von Werbeeinahmen und Auswirkungen auf ihr direktes Endkundengeschäft. Für viele Veranstalter bedeutet das unverändert eine existenzbedrohende Situation, das gilt insbesondere für kleinere (lokale) Sender sowie Zielgruppenangebote.

POSITIONSPAPIER

Der VAUNET bedauert angesichts dieser Situation, dass die Länder weitere Schritte zur Reform der Rundfunkanstalten vorerst bis 2022 vertagt haben. Er schließt sich der Einschätzung der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) an, dass es tiefgreifende Reformen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk braucht. In Krisenzeiten sind alle gefordert, zu sparen. Neben einem Auftragschwerpunkt auf Information, Kultur und Bildung müsste diesem Auftrag die Finanzierung folgen. Sofern der Auftrag klar und auf Schwerpunkte fokussiert definiert wird, muss auch nicht vom derzeitigen Prinzip der Beitragsfinanzierung („Beitrag nach Bedarf“) abgerückt werden. Je weiter und unbestimmter die Auftragsdefinition aber ist, so eher besteht aus VAUNET-Sicht die Gefahr, dass die Rundfunkanstalten über Bedarf Finanzmittel bei der KEF anmelden.

Die Definition des Auftrages muss durch die Legislative und im Medienstaatsvertrag erfolgen. Eine Auftragsflexibilisierung, bei der die Rundfunkanstalten selbst die Grenzen ihres Auftrages festlegen, ist abzulehnen. Ansonsten entsteht das Risiko einer Auftragserweiterung und zusätzlichen Expansion in den privaten Medienmarkt. Mit Sorge nimmt der VAUNET wahr, dass die Rundfunkanstalten das in Aussicht stehende Beitragsmehraufkommen z. B. in zusätzliche Sportrechte statt in Kultur- oder Bildungsinhalte investieren. Bei der jüngsten Neuvergabe von Medienrechten der Deutschen Fußballliga (DFL) haben die Rundfunkanstalten neben den von ihnen bereits gehaltenen Rechtepaketen weitere Medienrechte an der 1. und 2. Fußballbundesliga erworben, darunter auch Rechte, die derzeit noch die private Seite inne hat.

Werbung und Sponsoring sollten bei den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihren TV-Angeboten vollständig unzulässig sein und im Radio entsprechend des NDR-Modells auf 60 Minuten täglich und ein werbeführendes Programm pro Anstalt beschränkt werden. Auch sollte einem Ausbau der Cross-Promotion und Cross-Programmierung zwischen ARD-Fernsehprogrammen und ARD-Audioangeboten (z. B. in Form des Radio-„Tatortes“ oder der „Sendung mit der Maus“-Radiosendung) enge Grenzen gesetzt werden

Der VAUNET verweist abschließend auf die KEF, die bei der Präsentation ihres 22. Berichtes erklärt hat, dass in der vergangenen und der aktuellen Beitragsperiode keine Unterfinanzierung der Rundfunkanstalten vorgelegen habe. Auf Grund der seit 2014 gebildeten Rücklagen konnten die Rundfunkanstalten umfassend finanziert werden. Auch hat die KEF in ihren Berichten sowie bei ihrer Bewertung der Berichte der Rundfunkanstalten zu „Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter“ auf weitere Einsparpotentiale, insbesondere im Bereich der Produktionsbetriebe, deutlich hingewiesen. Zudem sei an die regelmäßige Kritik verschiedener Landesrechnungshöfe an den weit verzweigten Beteiligungen der Rundfunkanstalten erinnert.

POSITIONSPAPIER



Sofern die Abgeordneten den zur Abstimmung stehenden 1. Medienänderungsstaatsvertrag ratifizieren, sollten sie im Zuge der Umsetzung des Medienstaatsvertrages von den Rundfunkanstalten eine auftragskonforme Beitragsverwendung sowie weitere Sparbemühungen einfordern. Wir bitten die Abgeordneten des Thüringer Landtages, ihre Landesregierung aufzufordern, die Lösung der genannten Kritikpunkte unmittelbar anzugehen und nicht unnötig Zeit bei der Reform des öffentlichen-rechtlichen Rundfunks verstreichen zu lassen.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e.V.</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Richard-Brosku-Str. 9</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>MFFV e.V. (beiliegend)</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>99094 ERFURT</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform		Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e.V.	Geschäfts- oder Dienstadresse	Richard-Brosku-Str. 9	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	MFFV e.V. (beiliegend)	Postleitzahl, Ort	99094 ERFURT		
Name	Organisationsform												
	Mitteldeutscher Film- und Fernsehproduzentenverband e.V.												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Richard-Brosku-Str. 9												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	MFFV e.V. (beiliegend)												
Postleitzahl, Ort	99094 ERFURT												
2	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürBeteilldokG)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeleiddokG)
	<i>Interessensvertretung der Medienwirtschaft</i>
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeleiddokG) <i>Wir unterstützen die Beitragserhöhung.</i>
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeleiddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeleiddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeleiddokG)
<input type="checkbox"/>	ja
<input checked="" type="checkbox"/>	nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
<i>Esfurt, 12.11.2020</i>	

**Stellungnahme des Intendanten des Westdeutschen Rundfunks Köln (WDR) und
Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der
Bundesrepublik Deutschland (ARD)**

**zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien gemäß
§79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags**

zum

**Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, Gesetzesentwurf der
Landesregierung - Drucksache 7/1587 -**

Vorbemerkung

Der Ausschuss für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtag hat mich als Intendanten des Westdeutschen Rundfunks aufgefordert, die Gründe darzulegen, weshalb wir die Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent für erforderlich halten. Als Vorsitzender der ARD möchte ich mich zu diesem Anlass bei den Abgeordneten für Ihre Fragen bedanken. Die ARD erkennt die große Bedeutung des parlamentarischen Prozesses für die Sicherung der Akzeptanz des Rundfunkbeitrags ausdrücklich an. Mit unserer Stellungnahme möchten wir die Aufgabe der Landtagsabgeordneten daher unterstützen. Die Stellungnahme ist in enger Abstimmung mit dem MDR entstanden, sodass Fragen, die die ARD als Ganzes betreffen, auch weitgehend identisch beantwortet werden.

Die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) hat am 20. Februar 2020 der Rundfunkkommission der Länder ihren 22. Bericht vorgelegt und den Ländern die Anhebung des Rundfunkbeitrags für die nächste Beitragsperiode 2021-2024 um 86 Cent auf 18,36 € zur Finanzierung des ungedeckten Finanzbedarfs der ARD von insgesamt 858 Mio. € empfohlen.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben am 17. Juni 2020 in Berlin den Ersten Medienänderungsstaatsvertrag unterzeichnet, welcher zum einen die Erhöhung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro und zum anderen die Anpassung des ARD-Finanzausgleichs zugunsten von Saarländischem Rundfunk und Radio Bremen vorsieht. Der Staatsvertrag sieht eine schrittweise Erhöhung der Finanzausgleichsmasse bei geringfügigen Änderungen des Verteilungsschlüssels vor.

Der Thüringer Landtag ist nun aufgerufen, über den Staatsvertragsentwurf abzustimmen, um ihn in Landesrecht umzusetzen. Die ARD hat den Länderparlamenten ihren Bericht zu ihrer wirtschaftlichen und finanziellen Lage gemäß § 5a Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag im Juni bereitgestellt.

Die vom Ausschuss für Europa, Kultur und Medien gestellten Fragen möchte ich wie folgt beantworten:

1. Ist Ihrer Meinung nach der 22. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) gesetzeskonform entstanden?

Die KEF hat nach dem RFinStV auf Grundlage der Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfassend geprüft. Dabei hat sie den Rundfunkanstalten gemäß § 5 RFinStV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Prüfung erfolgte anhand der in § 3 RFinStV niedergelegten Maßstäbe in Übereinstimmung mit der seit nunmehr vielen Jahren geübten und gesetzeskonformen Praxis. Zwar hat die ARD insbesondere die Betrachtungen der KEF zur Gehaltsstruktur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fachlich kritisiert. Kritisiert wurden auch die teils sehr einschneidende Kürzung des angemeldeten Bedarfs und die aus unserer Sicht zu hoch angesetzten Prognosen hinsichtlich der Ertragserwartung für die nächsten Jahre. Dies ändert aber nichts daran, dass der 22. KEF-Bericht in Verfahren, Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2. Ist Ihrer Meinung nach der Vorschlag zur Beitragsanpassung auf Basis des 22. Berichts der KEF gesetzeskonform entstanden und hält dieser einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand?

Der Vorschlag der KEF zur Anhebung des Rundfunkbeitrags fußt auf der von der KEF in ständiger Praxis entwickelten Methodik. Die KEF hat sich dabei ausweislich des Berichts an den Bedarfen von ARD, ZDF und Deutschlandradio orientiert.

Die Anpassung des Beitrags auf 18,36 Euro ist trotz der Bemühung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für effizienteres Wirtschaften, schlankere Strukturen und einen sparsamen Einsatz von Mitteln nötig geworden. Seit 2013 ist die Rücklage aus der Systemumstellung von der Gebühr zum Beitrag inflations- und preisentwicklungsbedingt abgeschmolzen, mit der eine Erhöhung vermieden werden konnte.

Auch mit der Beitragsanpassung wird daher der Einsparungskurs weiter fortgesetzt werden müssen, da angesichts gestiegener von den Rundfunkanstalten nicht zu beeinflussender Kosten und der Inflation Ausgabensteigerungen nicht möglich sein werden. Die moderate Beitragsanpassung wird es der ARD dennoch ermöglichen ihren Funktionsauftrag umfassend zu erfüllen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Prüfung und den Vorschlag der KEF bestehen daher nicht.

3. Sehen Sie eine der verfassungsrechtlichen Bedingungen zur Abweichung vom Vorschlag der KEF, also mangelnder Zugang zu Informationen oder eine unangemessene Belastung der Beitragszahlerinnen (vergl. BVerfGE 90, 60 [103 f.]) als erfüllt an?

Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit der Länder für eine Abweichung vom Vorschlag der KEF aufgrund des Prinzips der Staatsferne begrenzt. Neben offensichtlichen Fehlern in der Berechnung – die im 22. KEF-Bericht nicht ersichtlich sind – sind Auswirkungen auf den Informationszugang und die angemessene Belastung der Beitragszahler*Innen als taugliche Anknüpfungspunkte für eine Abweichung von der Rechtsprechung angesprochen worden. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an eine Abweichungsbegründung insoweit hoch gesetzt, als dass die Länder die ihrer Abweichungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen und die daran anknüpfenden Wertungen transparent und damit einer Prüfung zugänglich machen müssen. Die Begründung der Länder muss vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Uns sind hinsichtlich des Gesichtspunkts des Zugangs zu Informationen durch eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent keine negativen Auswirkungen ersichtlich. Mit dem

Rundfunkbeitrag werden gerade die Bereitstellung vielfältiger und hochwertiger frei zugänglicher Informationsangebote sichergestellt, sodass die Anpassung des Beitrags hier einen positiven Effekt hat. Was die Angemessenheit der Belastung der Beitragszahler angeht, ist mit Blick auf das Gebot der auftragsadäquaten Finanzierung zu beachten, dass der Gesetzgeber auch in diesem Falle die Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen hat. Der Gesetzgeber hat bei seiner Wertung auch die Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu berücksichtigen und darzulegen, dass diese Befreiungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um eine angemessene Beitragslast sicherzustellen. Die Befreiungsmöglichkeiten werden in der jetzigen pandemie-bedingten Wirtschaftsklage voraussichtlich in weiterem Umfang genutzt werden.

4. Sehen Sie eine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung, wenn der Beitrag angehoben wird?

Bei der Diskussion über die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks stehen nicht nur Kosten im Mittelpunkt. Es wird – gerade auch in den Bundesländern – auch der Nutzen gesehen: Ganz praktisch, etwas weil Arbeitsplätze geschaffen werden und weil die regionale Berichterstattung bei den Landesrundfunkanstalten der ARD eine besondere Bedeutung erfährt. So ist der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch identitätsstiftend für das jeweilige Bundesland. Schon immer waren die Rundfunkanstalten und die Politik gefordert, den Rundfunkbeitrag den Bürgerinnen und Bürgern zu erklären, ihre Nutzen herauszustellen und die Bedeutung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für die Meinungsvielfalt und Demokratie zu verdeutlichen. Dass diese Bedeutung kein Relikt vergangener Zeiten ist, hat das Bundesverfassungsgericht wiederholt unterstrichen, zuletzt in seiner Entscheidung von 2018 über die Ausgestaltung des Rundfunkbeitrags. Die Nutzungszahlen und Einschaltquoten der ARD-Angebote in Corona-Pandemie zeigen es auch in der Realität wieder eindrücklich: Die Menschen schätzen und vertrauen unseren Inhalten mehr als allen anderen Informationsangeboten. Dieses Vertrauen ist Ergebnis unserer Glaubwürdigkeit und verlässlicher journalistischer Arbeit und (selbst-)kritischer Auseinandersetzung mit den Themen, die unsere Welt, unser Land und unsere Regionen bewegen, ohne dabei kommerzielle Interessen im Auge zu haben. Wir erfüllen für die Gesellschaft einen Auftrag und die weit überwiegende Mehrheit der Menschen erkennt dies auch an. Das heißt nicht, dass wir nichts verbessern können und wir tun dies, gerade was die Stärkung der Präsenz von Themen aus den Regionen im Programm von „Das Erste“ angeht. Die Verlängerung der „tagesthemen“ für eine vertiefte Regionalberichterstattung, aber auch die Schaffung eines Kulturangebots der ARD, angedockt beim MDR, sind Ausdruck unserer Bemühungen. Aber unseren Auftrag können wir nur mit einer Finanzierung erfüllen, die unabhängig von Quoten, Wirtschaftskonjunktur und frei von politischem Kalkül ist, gerade in schwierigen Zeiten, in denen private Medien und Informationskanäle unter besonderem Druck stehen. Dafür gibt es den Rundfunkbeitrag. Er ist der Garant dafür, dass die ARD ohne Rentabilitätsdruck und politisch unabhängig den Menschen eine zuverlässige Quelle für Information und eine Stütze in ihrem Alltag bieten kann. Dafür muss dieser auch an die Preisentwicklung im Mediensektor und die Inflation angepasst werden. Und dies müssen wir und die für die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zuständigen Länder den Bürgerinnen und Bürgern erklären. Dann sehen wir für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks keine Gefahr.

5. In welche Richtung bzw. wie sollte die Auftragsdefinition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den nächsten Jahren fortentwickelt werden? Ist es richtig, wenn nicht zuerst ein klarer Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk definiert wird und erst dann die Form und die Höhe der Finanzierung festgelegt wird? Wie sinnvoll ist eine Reduzierung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Angebots und welche Bereiche kämen dafür in Betracht?

Die Anpassung des Beitrags für die Jahre 2021 bis 2024 soll die Finanzierbarkeit des gegenwärtig bestehenden Rundfunkauftrags sicherstellen. Das Bundesverfassungsgericht hat deutlich gemacht, dass der Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung, welcher Information, Kultur und Unterhaltung umfasst, sicherzustellen ist durch eine funktionsadäquate Finanzierung. Das heißt nicht, dass sich der Auftrag nicht weiterentwickeln könnte. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk hat eine verfassungsrechtliche Entwicklungsgarantie, aus der eine ständige Pflicht zur Fortentwicklung des Auftrags innerhalb der sich wandelnden medialen und informationstechnischen Bedingungen ergibt. Neue Formen des Ausdrucks und der Informationsvermittlung überlagern alte Formen, lineare Angebote verlieren gegenüber non-linearen an Bedeutung und gleichzeitig muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk alle (Alters-)Gruppen der Gesellschaft erreichen. Dies bedeutet große Herausforderungen: Wir müssen Neues erschließen und Altes aufrechterhalten. Wie dies bewerkstelligt werden kann, darüber sind wir mit den Ländern im Gespräch. Ob etwa lineare Angebote verschlankt oder Online-Angebote ausgebaut werden müssen, ist nicht nur eine Frage unserer Programmautonomie, sondern auch eine des politischen Willens zur Gestaltung. Denn wir können nicht von uns aus Sender einfach so abschalten, die unserem gesetzlichen Auftrag entsprechen. Wir können umgekehrt bei begrenzten finanziellen Mitteln nicht dort innovative neue Angebote ausbauen, wo wir sie nicht finanzieren können. Ideen wie eine Flexibilisierung des linearen Auftrags und eine Budgetierung der Mittelverwendung können hier mögliche Ansätze sein.

All dies ändert aber nichts daran, dass der Auftrag in seinem jetzigen Stand finanziert werden muss. Es gibt bereits einen klaren Auftrag, der sich aus dem Rundfunkstaatsvertrag und den jeweiligen Landesgesetzen ergibt. Bei einer Fortentwicklung dieses Auftrags ist auch eine Anpassung der Finanzierung denkbar, auch innerhalb der nächsten Beitragsperiode. Hier ist der Gesetzgeber dann gefragt. Er müsste bei Reduzierung der Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks gleichwohl sicherstellen, dass der verfassungsrechtliche Funktionsauftrag weiter erfüllt werden kann. Zudem muss der Gesetzgeber komplexe Entscheidungen für die Reduzierung von Angeboten treffen, die – wir sprechen aus Erfahrung – immer auch Menschen betreffen, die diese Angebote schätzen und nicht darauf verzichten wollen.

6. Wie sollte die Anpassung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und Mediennutzung der Bevölkerung ausgestaltet sein?

Mediennutzung und Medienbedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger wandeln sich ständig, gerade im digitalen Raum. Neue Formate und Plattformen haben diesen Raum erobert. Player, von denen man vor zehn Jahre noch nichts gehört hat, sind nunmehr unumgänglich geworden. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk muss gemäß seinem Auftrag für die öffentliche Meinungsbildung hier hineinwirken. Das bedingt, dass wir ein

großes Maß an Flexibilität brauchen, um uns an neue Entwicklungen anzupassen, ja selbst zu Initiatoren solcher Trends zu werden. Die gegenwärtige Ausgestaltung des Auftrags hinsichtlich Telemedien ist dabei nicht immer innovationsfördernd. Zu lange noch dauert es etwa, Telemedienkonzepte anzupassen und damit neue Angebote zu legalisieren. Zu sehr ist die Unterscheidung zwischen linearen Fernseh- und Hörfunkangeboten und non-linearen Angeboten noch in unseren Gesetzen und internen Strukturen verankert, obwohl wir im Rahmen der Möglichkeiten hier Anpassungen vorgenommen haben. Immer weniger Journalistinnen und Journalisten in unseren Häusern arbeiten nur eindimensional für ein Medium. Crossmediale Redaktionen werden nunmehr in allen Anstalten der ARD auf- und ausgebaut. Doch die dahinterliegenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind noch nicht so weit. Wichtig ist, dass wir finanzielle Mittel nicht mehr nur nach Mediengenres aufteilen, sondern flexibel während der Beitragsperiode einsetzen können, um auf aktuelle Entwicklungen beweglich zu reagieren.

7. Inwiefern könnte eine Auftragsflexibilisierung dazu beitragen, die Kosten und damit den Rundfunkbeitrag stabil zu halten?

Eine Auftragsflexibilisierung gäbe uns in größerem Umfang die Möglichkeit, Mittel umzuverteilen. Gerade wenn aufgrund der publizistischen Erfordernisse im Online-Bereich neue Angebote erstellt werden müssen, wäre es eine sowohl zeitgemäße als auch kosteneffiziente Möglichkeit, alte Angebote zurückfahren zu können. Dadurch wird auch die Autonomie der Anstalten gestärkt. Denn Einsparungen im Bereich des Fernsehens würden von der KEF bislang als bedarfsmindernd anerkannt, Umverteilungen in den Online-Bereich hingegen nur bedingt als Mehrbedarf. Der Ausbau von Telemedien ist aber mit Blick auf das sich wandelnde Mediennutzungsverhalten der Beitragszahlerinnen und -zahler Teil des Auftrags. Nur wenn wir mit größerer Flexibilität neue Schwerpunkte setzen können, können wir langfristig bei relativ stabilem Bedarf auch innovativ neue Produkte erstellen. Dabei ist aber nicht zu missachten, dass auch der Ausbau des Digitalen mit hohen Kosten verbunden ist, die mit steigendem Erfolg unserer Angebote wegen zunehmend genutzter Server- und Leitungskapazitäten sogar ständig ansteigen. Auftragsflexibilisierung wird also nur neben einer konsequent an Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichteten Haushaltspolitik die Beitragsstabilität fördern können. Externe Faktoren wie Inflation und Kostensteigerungen im Markt kann sie nicht abfedern.

8. Wie ist der Reformwille der Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezüglich der Debatte über schlankere Strukturen und den Abbau von Doppelstrukturen, mehr Kooperationen, eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben und deutliche Einsparmaßnahmen einzuschätzen?

Die ARD hat seit einigen Jahren einen intensiven Strukturoptimierungsprozess in Gang gesetzt, der die stärkere Vernetzung der Anstalten, die Verschlinkung von Strukturen und die intensivere Kooperation zum Ziel hat. Konkrete Projekte der ARD-Strukturreform sind beispielsweise: eine gemeinsame Archivinfrastruktur, gemeinsame Aus- und Fortbildungsangebote, gemeinsamer Einkauf, Kooperation im Verkehrsfunk, die Harmonisierung von Produktions- und Verwaltungsprozessen, eine gemeinsame IT-Strategie. Das Einsparvolumen der ARD-Strukturreform wird bis 2028 auf 588 Mio Euro geschätzt, wovon allein 311 Mio Euro auf die nächste Beitragsperiode entfallen. Zudem unterzieht die ARD ihre Gemeinschaftseinrichtungen einer intensiven Zweckmäßigkeit- und Wirtschaftlichkeitsprüfung. Die unbedingte Entschlossenheit der ARD zur

Fortsetzung unserer Sparbemühungen und zur Berücksichtigung der von der KEF für die weitere Zukunft aufgezeigten Einsparpotentiale haben wir in einer gemeinsamen Erklärung mit dem ZDF und dem Deutschlandradio gegenüber den Ländern bekräftigt.

Der strukturellen Verschlingung der ARD sind aber Grenzen gesetzt. Doppelstrukturen lassen sich in einem Unternehmensverbund wie der ARD nicht ganz vermeiden, da sie – wie in den Ländern auch – Ergebnis der föderalen Struktur unserer Arbeitsgemeinschaft sind. Zudem erfüllen die Rundfunkanstalten neben ihren Aufgaben innerhalb der ARD auch spezifische eigene gesetzliche Aufgaben in ihren Sendegebieten, für die sie eigene Infrastruktur und Personal benötigen, etwa im Bereich des Hörfunks, der Dritten Fernsehprogramme, aber auch im regionalen Kulturleben. Dort wo jedoch Aufgaben effizient gemeinsam erfüllt werden können, etwa bei der Vergabe von Aufträgen oder der gemeinsamen Produktion von Sendungen, kooperieren die Rundfunkanstalten intensiv. Freilich setzt das Kartellrecht der Kooperation der Rundfunkanstalten auch Grenzen. Denn auch wenn die ARD durch einen gemeinsamen Beitrag finanziert wird und gesetzlich dazu angehalten ist, zu kooperieren, betrachtet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unsere Anstalten als voneinander unabhängige Unternehmen im Wettbewerb und erlaubt uns deshalb oft nicht, unsere Stärken gemeinsam im Interesse der Beitragszahler kostensenkend auszuspielen.

9. Führt das derzeitige Finanzierungsprinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „Finanzmittel nach Bedarf“ tatsächlich zu Einsparungen? Oder müsste dieses Prinzip nicht geändert werden? Welches Prinzip sollte gelten?

Die Finanzierung des Finanzbedarfs ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass die wirtschaftlich auskömmliche Finanzierung dem Funktionsauftrag zu folgen hat (Auftragsakzessorietät der Finanzierung). Einsparungen sind nicht Ziel dieses Finanzierungsprinzips. Vielmehr sollen dies die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit garantieren. Dem Bedarf entspricht eben nur, was für den Auftrag bei sparsamer und wirtschaftlicher Mittelverwendung auch erforderlich ist. Die KEF prüft anhand dieser Grundsätze den Bedarf der Rundfunkanstalten. So hat die KEF die Bedarfsanmeldung der ARD in großem Umfang gekürzt. Wir werden daher auch bei Umsetzung der KEF-Empfehlung im Ergebnis weiter erhebliche Sparanstrengungen entfalten müssen.

10. Sollte der bislang eingeschränkte Prüfraum der KEF, der sich lediglich darauf erstreckt, ob sich die Programmentscheidungen der Anstalten im Rahmen des Rundfunkauftrags halten und der Finanzbedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zutreffend ermittelt wurde, erweitert werden? Wie sollte dieser Prüfraum erweitert werden? Wie bewerten Sie die fehlenden Einsichtsmöglichkeiten der KEF in Verträge der Rundfunkanstalten bspw. Kabelnetzbetreiber, Sportübertragungsrechte) im Hinblick auf den Prüfauftrag der KEF?

Wir sehen dies als eine Frage an, die in erster Linie die KEF zu beantworten hat. Gleichwohl möchten wir zur letzten Frage Stellung nehmen. Aus unserer Sicht unterliegt der öffentlich-rechtliche Rundfunk bereits einem sehr umfangreichen Aufsichtsregime, das neben der KEF auch die Verwaltungs- und Rundfunkräte, die Rechtsaufsicht, Wirtschaftsprüfer und die Rechnungshöfe umfasst. Dass die KEF etwa nicht in alle Verträge Einsicht erhält, bedeutet daher nicht, dass diese Verträge jeder Kontrolle

entzogen wären. Es ist aber zu berücksichtigen, dass Verträge, nicht nur die über Sportrechte, empfindliche betriebliche und geschäftliche Informationen enthalten, deren Offenlegung in einem KEF-Bericht unangemessen wäre. Die Aufgabe der KEF erfordert diese Einsichtnahme nicht und würde einen erheblichen Eingriff in die Autonomie der Anstalten darstellen. Wir sind aber überzeugt, dass gerade unsere Gremien ihre Kontrollaufgaben in diesem Bereich sehr ernst nehmen.

11. Wie ist die hohe Anzahl (186) von Beteiligungen der Rundfunkanstalten zu bewerten? Sollten die Rundfunkanstalten ihre Beteiligungen sukzessive vermindern, umso mehr Transparenz und Einsparungen zu erreichen?

Beteiligungen der Rundfunkanstalten haben einen praktischen Zweck. Etwa die Beteiligungen bei Tochterunternehmen dienen neben der Erfüllung rundfunkstaatsvertraglicher Pflichten zur Trennung kommerzieller und hoheitlicher Tätigkeiten eben der effizienten Aufgabenwahrnehmung, der Schaffung klarer Haftungsregeln und der Sicherung hinreichender Kontrolle über für die Anstalten relevante Unternehmen, zur Wahrung der Interessen der ARD und der Beitragszahler. Dabei ist zu unterstreichen, dass alle Beteiligungsunternehmen sich zu Marktbedingungen refinanzieren müssen und nicht durch Beitragsmittel finanziert werden. Die kommerziellen Tochterunternehmen erwirtschaften zudem Erträge, die als Ausschüttungen an die ARD-Anstalten fließen und sich dämpfend auf den Finanzierungsbedarf aus dem Rundfunkbeitrag auswirken. Dennoch hat die ARD eine umfassende Prüfung der Wirtschaftlichkeit ihrer gemeinsamen – zum Teil rechtsfähigen – Einrichtungen (GSEA) eingeleitet, um sicherzustellen, dass diese auch heute noch den Bedürfnissen und Anforderungen der ARD und ihres Auftrags entsprechen. Eine bloße Reduzierung von Beteiligungen führt nach unserer Ansicht demgegenüber nicht zwingend zu Einsparungen, wenn Aufgaben, die innerhalb von Beteiligungsgesellschaften erbracht werden, dann an anderer Stelle zu erbringen sind.

12. Welche Einsparpotenziale sehen Sie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der bisher von der KEF noch nicht berücksichtigt wurde?

Die KEF ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei ihrer Begutachtung Einsparpotenziale aufzuzeigen und bei der Bemessung der Höhe des Rundfunkbeitrags zu berücksichtigen. Sie ist, wie wir weiter oben (Frage 2) deutlich gemacht haben, unserer Auffassung nach ihrem gesetzlichen Auftrag auch in dieser Hinsicht umfassend und rechtlich einwandfrei nachgekommen. Die KEF hat unserer Ansicht nach daher alle Einsparpotenziale, die sie im Rahmen der gegenwärtigen Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks identifizieren konnte, auch erkannt und bei ihrem Vorschlag einkalkuliert.

13. Welche konkreten Einsparungen in welcher Höhe sind seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den letzten zehn Jahren erfolgt? Welche konkreten Erfolge konnten in den Bereichen Personal und Pensionslasten erzielt werden?

Die ARD-Landesrundfunkanstalten ergreifen bereits seit Jahren vielfältige Maßnahmen, um die gestiegenen Kosten auszugleichen und die Effizienz – auch dank neuer digitaler Möglichkeiten – weiter zu steigern (s.o. Frage 8).

Dabei werden kontinuierlich Organisationsstrukturen angepasst, Produktionsabläufe optimiert und Personal reduziert. So werden im Zeitraum 1993 bis 2020 rund 4.800 bzw.

19 Prozent der Stellen im Bestand abgebaut sein. Im Zeitraum 2021 bis 2024 wird die Anzahl der besetzten Stellen nochmals um rund 390 bzw. 2 Prozent reduziert. Der Stellenabbau erfordert eine weitere Optimierung der Abläufe. Dazu gehört an erster Stelle die ARD-Strukturreform mit den zahlreichen und tiefgreifenden strukturellen Gemeinschaftsprojekten, die von 2017 bis 2024 einen Abbau um 355 besetzte Stellen ermöglicht. Darüber hinaus laufen beispielsweise in allen ARD-Landesrundfunkanstalten Pilotprojekte, um Teams zu verkleinern (Ein-Personen-Teams, Mobiler Journalismus, Einsatz von Kamerarucksäcken usw.).

Insbesondere in der Altersversorgung ist ein großer Durchbruch gelungen, der die ARD nicht nur bis 2024 um circa 1,2 Mrd. Euro entlasten wird, sondern auch langfristig die Kosten reduziert. Für den bestehenden Versorgungstarifvertrag wurde mit den Gewerkschaften eine Regelung erreicht, die eine Steigerung der Rentenzahlungen dauerhaft begrenzt. Der neue beitragsorientierte Tarifvertrag (BTVA) entlastet die ARD-Landesrundfunkanstalten zudem weitgehend von den Kostenrisiken der Zinsentwicklung und einer verlängerten Lebenserwartung.

Darüber hinaus wurden viele Verwaltungsetats nicht erhöht (sog. „Nullrunden“). Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde und wird veräußert. Wirtschaftlich nicht mehr sinnvolle Beteiligungen werden aufgegeben, andere neu geordnet.

14. Wie bewerten Sie die Gehaltsstrukturen in den Sendeanstalten? Sollten die Rundfunkanstalten sich am Tarif des öffentlichen Dienstes orientieren?

Die Gehaltsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind bei jeder Rundfunkanstalt in anstaltsindividuellen Tarifverträgen (z.B. Mantel- und Gehaltstarifverträge) geregelt. Die Tarifsteigerungen haben sich in den letzten Jahrzehnten, auch durch Vorgaben der KEF, stets am öffentlichen Dienst orientiert.

Bezogen auf die Gehaltsstrukturen ist der öffentliche Sektor jedoch aus Sicht der Rundfunkanstalten kein sinnvoller Vergleichsmaßstab. Die Anstalten unterscheiden sich bezogen auf die zu erstellenden Leistungen, Aufgaben und Berufsbilder erheblich vom öffentlichen Dienst (bspw. Müllabfuhr, Wasserwirtschaft etc.) und konkurrieren als Arbeitgeber auf dem Medienmarkt ausschließlich mit kommerziellen Unternehmen (bspw. RTL-Group, ProSiebenSat.1 Media AG, kommerzielle Radios, Film- und Fernsehproduktionsfirmen und inzwischen auch globalen Contentanbietern wie Netflix etc.). Ursprünglich haben sich die Anstalten bei ihrer Gründung sehr stark an Strukturen des öffentlichen Dienstes orientiert, waren aber im Laufe der Jahre gezwungen, sich auf diese Konkurrenzsituation einzustellen.

Dabei muss auch berücksichtigt werden, dass die Belegschaft der Rundfunkanstalten im Schnitt älter ist als im Privatsektor und im öffentlichen Dienst, was aufgrund der Steigerungsstufen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit zu einem höheren durchschnittlichen Gehaltsniveau führt. Auch ist es so, dass es im Öffentlichen Dienst verschiedene Entgelttabellen gibt, die die jeweiligen berufsspezifischen Besonderheiten regeln (zum Beispiel Pflege, Sparkassen, Entsorgung). Diese müssten für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten neu erarbeitet/verhandelt werden. Ob dies dann zu Verbesserungen führt, ist ungewiss.

Um zu nachhaltigen strukturellen Veränderungen zu kommen, müssten die Rundfunkanstalten alle ihre in den letzten 50 Jahren entstandenen tarifvertraglichen

Regelungen kündigen und versuchen, zu einheitlichen Rahmenbedingungen zu kommen. Dies bedeutet einen erheblichen Aufwand und bedarf einer Abstimmung mit den in den Rundfunkanstalten vertretenen Gewerkschaften. Die Gewerkschaften wären bestrebt, für alle Rundfunkanstalten ein gleiches tarifliches Niveau zu vereinbaren, das sich sicherlich nicht am untersten tariflichen Level bewegen wird. Dabei wäre den Rundfunkanstalten die Möglichkeit stark erschwert, die jeweils bestehenden strukturellen Unterschiede (Größe, regionale Arbeitsmärkte, Wettbewerbssituation) zu berücksichtigen. Auch wäre es so, dass die alten tariflichen Regelungen zunächst einmal eine Nachwirkung hätten, Überleitungs-Tarifverträge verhandelt werden müssten und eine mehrjährige unklare Situation entstünde.

Die KEF hat in den letzten Jahren eine Steigerungsrate für Personalkosten anerkannt, die zwar aus dem öffentlichen Dienst abgeleitet wurde, die faktisch aber unter den Steigerungsraten im öffentlichen Dienst lag. Die Tarifabschlüsse der letzten Jahre aller Rundfunkanstalten lagen deshalb unterhalb des Niveaus des öffentlichen Dienstes. So haben die Rundfunkanstalten in harten Verhandlungen jährliche Steigerungsraten von maximal 2,25% abzüglich struktureller Komponenten, zugestanden. Die Tarifabschlüsse der Rundfunkanstalten liegen damit deutlich unterhalb des Abschlusses der Länder, der bei der 7,8 % für 33 Monate liegt.

15. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Beitragshöhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn ein Ausgleich für den im Zusammenhang mit den gesetzlich vereinbarten Rundfunkbefreiungstatbeständen geleistet würde?

Auch wenn die Frage nicht vollständig ausformuliert worden ist, erscheinen uns zwei Verständnisweisen möglich:

- 1) Welche Mehrbelastung träge die Rundfunknutzerinnen und -nutzer, wenn sie die Befreiungen vom Rundfunkbeitrag finanziell ausgleichen müssten?

Tatsächlich ist der Rundfunkbeitrag von der KEF seit jeher so bemessen, dass er auch unter Berücksichtigung einer prognostizierten Zahl an Befreiungen für die Finanzierung des Funktionsauftrags der Rundfunkanstalten ausreichend ist. Damit zahlen die Beitragszahlerinnen und -zahler schon jetzt die Befreiungen mit.

- 2) Welche Minderbelastung träge die Rundfunknutzerinnen und -nutzer, wenn die Befreiungen nicht von Ihnen, sondern aus Steuermitteln oder von anderen Trägern ausgeglichen würden.

Für die Beantwortung dieser Frage kann nur eine überschlägige Antwort gegeben werden, da hinsichtlich der kommenden Beitragsperiode keine gesicherten Zahlen zum Umfang der Befreiungen und der tatsächlichen Erträge bestehen und das Verhältnis von Befreiungen und Erträgen in jedem Jahr fluktuiert.

Die Ist-Zahlen des Jahres 2019 illustrieren beispielhaft, dass mit einem Ausgleich der Befreiungen eine nicht unerhebliche Entlastung der Beitragszahler verbunden wäre, die den im 1. Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Betrag von 86 Cent übersteigen könnte. Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag beliefen sich für das Jahr 2019 auf rd. 8.068.118 T Euro. Der Beitragsausfall betrug inklusive sämtlicher Ermäßigungen und ohne die Befreiung von Nebenwohnungen rd. 601.087 T Euro. In Thüringen betrug der Ausfall

10.729 T Euro. Würden alle Befreiungen durch andere Träger ausgeglichen, müssten die Beitragszahlerinnen und -zahler zur Erreichung des gleichen Gesamtertrags überschlägig 7.467.031 T Euro aufbringen, was einer Minderbelastung von rund 7,4 % für 2019 entspräche. Diese Berechnung beruht aber, dies möchten wir ausdrücklich betonen, nur auf den Daten für das Jahr 2019 und ist nicht deckungsgleich übertragbar auf die nächste Beitragsperiode.

16. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn eine Reduzierung der Werbung vorgenommen würde?

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben die KEF 2012 gebeten, zeitgleich mit dem 19. KEF-Bericht einen Sonderbericht zu erstellen, in dem untersucht werden sollte, welche Auswirkungen ein Verzicht auf Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hätte. Insbesondere sollte die Auswirkung auf die Höhe des Rundfunkbeitrags dargestellt werden.

Zum 20. KEF-Bericht hat die KEF diese Berechnungen aktualisiert und erneut den Betrag ermittelt, der zur Kompensation eines vollständigen Entfalls von Werbung und Sponsoring monatlich beitragswirksam werden würde. Sie hat dabei die Ist-Erträge für 2013 und 2014 sowie die aktualisierten Planwerte für 2015 und 2016 berücksichtigt. Dabei ergab sich ein Kompensationsbetrag von 1,23 Euro für ARD und ZDF in Summe (siehe nachstehende Tabelle aus dem 20. KEF-Bericht, S. 221). Die wirtschaftliche Bedeutung der Erträge aus Werbung und Sponsoring im Vergleich zur jeweiligen Höhe der Beitragserträge stellt sich bei den einzelnen Anstalten innerhalb der ARD unterschiedlich dar.

ARD		Gesamt
Werbung	0,75	
Sponsoring	0,06	0,81
ZDF		
Werbung	0,39	
Sponsoring	0,03	0,42
		1,23

Grundsätzlich hängt die zusätzliche Beitragsbelastung für den Beitragszahler davon ab, welche Einschränkungen konkret erfolgen, also wie stark Werbung und Sponsoring reduziert werden sollen und inwieweit dies nur einzelne Bundesländer oder ganz Deutschland betrifft. So hatte die KEF sich bspw. im 21. und 22. KEF-Bericht mit der Novellierung des WDR-Gesetzes und einer damit einhergehenden Einschränkung der Werbezeiten im WDR-Sendegebiet beschäftigt, die aber nur z. T. umgesetzt wurden.

17. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, um eine Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf mindestens 3 Prozent wieder auszugleichen?

Bei einer Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf 3 Prozent wäre mit einer zusätzlichen Beitragsbelastung für den Beitragszahler i. H. v.

21 Cent zu rechnen. Der monatliche Beitrag würde sich somit von 18,36 Euro auf 18,57 Euro erhöhen.

Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen von derzeit 1,8989 Prozent zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führt. Die Rechnungshöfe haben in verschiedenen Prüfverfahren festgestellt, dass durch diese Finanzierungsform unwirtschaftliches Verhalten gefördert werde.

Die KEF hat deshalb seit dem 19. KEF-Bericht immer wieder darauf hingewiesen, dass der Anteil der Landesmedienanstalten aus dem Beitragsaufkommen überprüft werden sollte. Siehe hierzu beispielsweise Tz. 420 im 22. KEF-Bericht.

18. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Beibehaltung der derzeitigen Höhe des Rundfunkbeitrages für den MDR, den KiKa sowie die Auftragslage der in Thüringen ansässigen Produzenten bzw. Medienunternehmen und Kreativwirtschaft? Welche konkreten Produktionen, die auch in Thüringen hergestellt werden, würden entfallen? Welche Unternehmen, Produzenten und Freiberufler/Kreativen wären konkret betroffen? Wie hoch wäre der finanzielle Ausfall der in Thüringen ansässigen Unternehmen und Freiberufler/Kreativen bei Auftragsverlust?

Bei einem Beitrag von 17,50 Euro muss der MDR in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 seinen Haushalt um ca. 165 Mio. Euro absenken. Damit verbunden sind drastische Einschnitte im Programm, von denen auch der KiKA, Produzenten, Medienunternehmen und Kreativwirtschaft in Thüringen betroffen sein werden. Welche konkreten Inhalte und Maßnahmen davon betroffen sein werden, steht aktuell noch nicht fest.

19. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Kategorisierung der Sendeformate bei ARD und ZDF im Hinblick auf deren Vergleichbarkeit?

Die Frage verstehen wir als Hinweis auf die auf den Seiten 54 bis 61 des 22. KEF-Berichts vorgenommene Vergleichsbetrachtung hinsichtlich der Kosten für Erstsendeminuten. Die „Kategorisierung der Sendeformate“ bezieht sich danach auf die verschiedenen Programmressorts. Das Erste etwa weist die Ressorts „Politik und Gesellschaft“, „Kultur und Wissenschaft“, „Sport“, „Fernsehspiel“, „Spielfilm“, „Unterhaltung“ und „Familie“ auf. Diese Ressorts weichen teils von denen für das ZDF ab. Dabei ist aber anzumerken, dass die Einordnung nicht auf einer genormten Betrachtung beruht. Jede Rundfunkanstalt ist bei ihrer Programmorganisation und der Einteilung in verschiedene Ressorts im Grundsatz frei. Das bedeutet aber nicht, dass überhaupt keine Vergleichbarkeit zwischen den Daten bestünde. Gerade im Sport, einem hinsichtlich des Kostenanteils erheblichen Posten, besteht mit dem ZDF weitgehend Deckungsgleichheit. Eine durchgehende Vergleichbarkeit wird hingegen nicht immer durchzuhalten sein, da die Einordnung von Formaten in die genannten Kategorien nicht eindeutig gelingt.

20. Wie bewerten Sie die Personalverteilung der Sendeanstalten im Bundesvergleich?

Nahezu die gesamten Aufwendungen der ARD dienen unmittelbar der Erstellung und Verbreitung der Fernseh-, Hörfunk- und Internet-Angebote.

Auch und insbesondere Personalkosten in der ARD dienen der Programmerstellung, da die Vielzahl der in den Landesrundfunkanstalten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt mit der Programmerstellung befasst sind, etwa die Redakteurinnen und Redakteure, Auslandskorrespondentinnen und -korrespondenten, sowie viele Regisseurinnen und Regisseure, Kamerafrauen und -männer, Radiomoderatorinnen und -moderatoren, Social-Media-Managerinnen und -Manager usw.

Bedingt durch die föderale Struktur des ARD-Verbundes müssen die anstaltsindividuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die ARD-Landesrundfunkanstalten weisen unterschiedliche Organisationsmodelle auf und nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr, so dass ein Vergleich untereinander nicht ohne Weiteres möglich ist.

- Organisationseinheiten der ARD-Anstalten sind z. T. gleich benannt, jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Insofern ist die Zahl der Stellen nicht unmittelbar vergleichbar.
- Die Organisation wird beeinflusst durch die Größe der Rundfunkanstalten. Außerdem gibt es Einland- wie auch Mehrländeranstalten, und aus Fusionen hervorgegangene Anstalten.
- Die Programmerstellung bei Mehrländeranstalten wie beispielsweise dem MDR erfolgt insbesondere im Hinblick auf die regionale Berichterstattung in den jeweiligen Landesfunkhäusern.
- Auch der Grad der Fertigungstiefe kann zwischen ARD-Anstalten abweichen, z. B. aufgrund abweichender Standortbedingungen.

Bei einer geringen Fertigungstiefe verzichtet eine Rundfunkanstalt weitgehend auf überwiegend selbst erstellte Produktionen und setzt stattdessen in erster Linie von Dritten erstellte Produkte (z.B. Spielfilme, Auftragsproduktionen oder Sportübertragungen) im Programm ein. Bei einer hohen Fertigungstiefe werden Programme überwiegend selbst produziert. Die Frage „make or buy“ wird mit ihren möglichen Varianten weitgehend im Einzelfall auch abhängig vom Programmspektrum und auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse entschieden.

Bei einem hohen Anteil an von Dritten bezogenen Produktionen (Fremdproduktionen) fallen die Personalkosten bei den Zulieferern an. Der Personalkostenanteil einer Rundfunkanstalt mit einem hohen Anteil an Fremdproduktionen ist bezogen auf die Gesamtkosten geringer als bei einer Rundfunkanstalt mit einem hohen Anteil an Eigenproduktionen.

Der relative Anteil der Personalaufwendungen oder der Honoraraufwendungen allein lässt in der Regel keine unmittelbaren Rückschlüsse insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit einer Rundfunkanstalt zu. Dies gilt auch für einen möglichen Vergleich zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio.

Köln, den 13. November 2020

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>ARD-Geschäftsführung Westdeutscher Rundfunk Köln</td> <td>Körperschaft des öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td>Appellhofplatz 1</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>50667 Köln</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	ARD-Geschäftsführung Westdeutscher Rundfunk Köln	Körperschaft des öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse	Appellhofplatz 1	Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	50667 Köln		
Name	Organisationsform												
ARD-Geschäftsführung Westdeutscher Rundfunk Köln	Körperschaft des öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse	Appellhofplatz 1												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort	50667 Köln												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Intendant des Westdeutschen Rundfunks Köln ARD-Vorsitzender
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Zustimmung zu dem Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Köln, 13.11.2020	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1. bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert. (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2; Wenn Ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td> </td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td> </td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td> </td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort			
	Name	Organisationsform											
	Geschäfts- oder Dienstadresse												
Straße, Hausnummer (oder Postfach)													
Postleitzahl, Ort													
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td>DEWENTER</td> <td>RALF</td> </tr> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td>HOLSTEMHOFWEG 85</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>22043 HAMBURG</td> </tr> </table>	Name	Vorname	DEWENTER	RALF	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer	HOLSTEMHOFWEG 85	Postleitzahl, Ort	22043 HAMBURG
	Name	Vorname											
	DEWENTER	RALF											
	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse											
<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>													
Straße, Hausnummer	HOLSTEMHOFWEG 85												
Postleitzahl, Ort	22043 HAMBURG												

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilidokG)
	PROFESSOR FÜR VWL SCHWERPUNKT: WETTBEWERB- UND PLATTFÖRMENWIRTSCHAFT
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input checked="" type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilidokG) - Es besteht grundsätzlicher Reformbedarf - Es sollte eine Neuausrichtung des Auftrags erfolgen - Vetterungen sollen minimiert & Vielfalt gesichert werden - Auch die Finanzierung sollte in Betracht werden
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilidokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilidokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Hamburg, 11.11.2020	

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?	
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -	
1. Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
Name	Organisationsform
	Bund der Steuerzahler Thüringen e.V. Steigerstraße 16 99096 Erfurt
	Geschäfts- oder Dienstadresse
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)
	Postleitzahl, Ort
2. Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)	
Name	Vorname
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)	
	<i>Geschäftsführer RfSt Thüringen</i>	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
	<input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
	<i>- strukturelle u. org. Veränderungen der öffentlichen Rundfunkanstalten können eine Beitragsentziehung vermeiden</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilDokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, d. 30. 11. 2020	

Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 7/1587 -

Hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Sehr geehrte Damen und Herrn,

Bereits in seiner Presseinformation 07/2020 vom 28.04. 2020 hat der BdSt Thüringen die Empfehlung der Rot-Rot Grünen Landesregierung an das Parlament kritisiert, den Änderungen im Medienstaatsvertrag zuzustimmen – und damit auch einer Erhöhung der Rundfunkbeiträge von monatlich 17,50 Euro auf 18,36 Euro pro Monat ab 2021.

In einem gesonderten Brief an die im Landtag vertretenen Fraktionsvorsitzenden aller Parteien haben wir gleichzeitig auf die Problematik hingewiesen und aufgefordert diesem Vertrag in der vorliegenden Form nicht zuzustimmen, sondern sich stärker für Reformoptionen einzusetzen.

In der Sonderinformation 1 des Deutschen Steuerzahlerinstituts des BdSt e. V. zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk Deutschlands wurden bereits 2013 umfassende Reformoptionen dargelegt, die aus Sicht des Steuerzahlerbundes bis heute ungenügend umgesetzt wurden. Das betrifft sowohl Strukturänderungen als auch eine effizientere Programmgestaltung durch die öffentlich rechtlichen Anstalten.

Bedingt durch die Pandemie ist zu befürchten, dass die Einkommen der Steuerzahler zurückgehen und die Umsätze der Unternehmen weiter schwinden. Deshalb ist auch gerade jetzt die Beitragserhöhung kontraproduktiv.

Der BdSt Thüringen vertritt den Standpunkt, dem vorgelegten Gesetzentwurf in dieser Form abzulehnen.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer



**Bund der Steuerzahler
Thüringen e.V.**

Steigerstr. 16

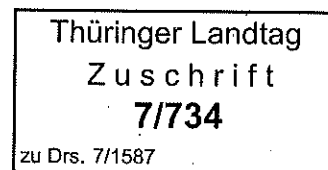
99096 Erfurt

Tel.:

Fax:

Email:

IN: www.steuerzahler-thueringen.de



Vorstand gem. §26 BGB: _____ (Vorsitzender) und _____ (Stv. Vorsitzende)

Der Bund der Steuerzahler Thüringen finanziert seine Arbeit ausschließlich durch die Beiträge seiner Mitglieder und durch Spenden. Bitte unterstützen Sie unsere Arbeit durch Ihre Mitgliedschaft oder mittels einer Spende zugunsten eines unserer regionalen Projekte.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer o. g. Homepage. Gern senden wir Ihnen auch entsprechende Informationen zu.



THÜR. LANDTAG POST
13.11.2020 19:22

27769/2020

Stellungnahme
der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF)
im Rahmen der schriftlichen Anhörung
des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags
zum Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, im schriftlichen Anhörungsverfahren zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

- Die wesentliche Aussage unseres 22. KEF-Berichts kennen Sie bereits: Die KEF hat den Ländern im Februar dieses Jahres empfohlen, den monatlichen Rundfunkbeitrag ab 2021 um 86 Cent auf 18,36 € anzuheben. Die 86 Cent entsprechen in der Summe rund 1,5 Mrd. €. So hoch errechnet sich der ungedeckte Finanzbedarf von ARD, ZDF und Deutschlandradio in der Periode 2021 bis 2024.
- Zur Erinnerung: Die Anstalten hatten eine Anpassung von 1,74 € angemeldet. Nach der Prüfung hat die KEF 86 Cent anerkannt. Fast die Hälfte der Veränderung durch die KEF ergibt sich aus Zuschätzungen von Erträgen aus verschiedenen Bereichen; das ist also keine Kürzung in dem Sinne, dass die Anstalten weniger Geld zur Verfügung hätten. Das Geld bekommen oder haben sie ja und können es auch verwenden.
- Insgesamt reden wir für die Periode von 2021 bis 2024, also für vier Jahre, über einen Gesamtbedarf für alle Anstalten von 38,7 Mrd. €. Im Vergleich zur laufenden Periode (36,9 Mrd. €) sind das 1,8 Mrd. € mehr, was einer jährlichen Steigerung von 1,2 % entspricht.
- Trotz der einschneidenden Entwicklung der Corona-Pandemie in den letzten Monaten hält die KEF an dieser Empfehlung fest. Wir sind davon überzeugt, dass die Erhöhung von 86 Cent notwendig, aber auch ausreichend ist, damit die Sender ihren Auftrag erfüllen können. Wir wünschen uns sehr, dass alle Landesparlamente unserer Empfehlung folgen und diese auch umsetzen. Denn nicht zuletzt die Nutzerzahlen in der

Corona-Krise haben gezeigt, dass ein unabhängiger öffentlich-rechtlicher Rundfunk für die Bevölkerung von großem Wert ist.

- Der 23. Bericht steht schon an. Wir werden uns im nächsten Jahr mit eventuellen coronabedingten Mehrausgaben, aber auch mit Einsparungen und möglichen Ertragsausfällen im laufenden Jahr und den Auswirkungen auf die nächsten vier Jahre befassen und den Ländern berichten.
- Das geltende dreistufige KEF-Verfahren aus Anmeldung, Bedarfsermittlung durch die KEF und Festsetzung des neuen Beitrags durch die Länder hat sich bewährt und führt zu guten Ergebnissen. Dabei ist immer zu bedenken, dass wir uns in einem komplizierten rechtlichen Rahmen bewegen. Auf der einen Seite die EU-rechtlichen Vorgaben, die eine beihilferechtliche Überkompensation verbieten. Auf der anderen Seite die nationalen verfassungsrechtlichen Prämissen, insbesondere aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die eine bedarfsgerechte Finanzierung fordern.
- Oberster Maßstab der KEF ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Mitglieder der KEF nehmen ihre Aufgabe sehr ernst und prüfen kritisch. Das zeigen die KEF-Berichte der vergangenen Jahre durchweg sehr deutlich. Regelmäßig erfolgen Veränderungen des angemeldeten Bedarfs von rund einer bis anderthalb Milliarden Euro, so auch im 22. Bericht.
- Sehr genau hat die KEF z.B. die Überschüsse aus der Umstellung von der Gebühr auf den Rundfunkbeitrag prognostiziert. Nur deshalb war es möglich, den Beitrag seit 2009 nicht nur stabil zu halten, sondern sogar einmalig abzusenken. Es ist ein Wert an sich, dass der Rundfunkbeitrag stabil gehalten werden konnte und dennoch den Anstalten ausreichend Geld zur Verfügung stand. Zur Erinnerung: Damals – 2009 – ist die Rundfunkgebühr von 17,03 € um 95 Cent auf 17,98 € erhöht worden. Heute liegen wir durch die Absenkung bei 17,50 €.
- Das Besondere am Verfahren zum 22. Bericht war die parallel geführte Debatte um Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Seit 2016 haben wir eine lange Diskussion zu Auftrag und Struktur der Anstalten, die zu deutlichen Einsparungen führen sollte.

- Aus dieser Diskussion bleiben drei Erkenntnisse zu nennen:
 1. Gerade das Ergebnis des 22. Berichts macht deutlich, wie notwendig auch in Zukunft der Blick auf die aktuellen Entwicklungen für eine bedarfsgerechte Finanzierung ist. Die Zahlen widerlegen die Diskussion zur Indexierung. Denn das Ergebnis bedeutet eine moderate Steigerung um jährlich 1,2 % und liegt damit unterhalb der allgemeinen Preissteigerung.
 2. Die KEF benennt stets zusätzliche Wirtschaftlichkeits- und Einsparpotenziale und mahnt fortlaufend auch strukturelle Veränderungen an. Beispiele sind die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung, das Sondergutachten zur IT oder im 22. Bericht der übergreifende Vergleich der Vergütungsstrukturen der Anstalten. Im letzten Fall hat das zu einer Kürzung des Aufwands um rund 60 Mio. € geführt. Damit erschließen wir erhebliche Einsparpotenziale und geben wichtige Impulse.
 3. Die Anstalten erbringen aus Strukturprojekten in der Periode 2021 bis 2024 Einsparungen von 338,3 Mio €. Das sind umgerechnet monatlich rund 18,7 Cent. Man kann fragen, ob das ausreichend ist oder nicht. Klar ist aber auch: Ohne substanzielle Änderungen bei Auftrag und Struktur wird es keine größeren Einsparungen geben und diese würden auch nur langfristig wirksam sein. Alle Anstalten, alle öffentlich-rechtlichen Programme, alle Telemedienangebote, alle Mediatheken und Apps sind durch die Landesgesetzgeber oder in Staatsverträgen aller Länder gesetzlich vorgesehen. Das ist der Auftrag. Die KEF ist bei ihrer Prüfung an den Umfang des gesetzlichen Auftrags gebunden. Das bedeutet, Art und Anzahl der Programme und Sender, linear wie online, sind für uns gesetzt. Auch die Strukturen, wie etwa die Zahl der Rundfunkanstalten, haben wir grundsätzlich hinzunehmen. Es ist die ureigenste Aufgabe der Medienpolitik, d.h. der Länder als Rundfunkgesetzgeber, hier Veränderungen herbeizuführen. Wenn es diese Veränderungen nicht gibt, werden die Aufwendungen automatisch im Rahmen der allgemeinen Preissteigerung und der Tarifierhöhungen weiter ansteigen!

Vielen Dank.



**Schriftliche Anhörung
des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien des Thüringer Landtags
zum Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**

**Beantwortung des Fragenkatalogs zur schriftlichen Anhörung
zu Drucksache 7/1587 mit Bezug zur Arbeit der KEF**

Zu Frage 1 und 2:

Die Arbeit der KEF beruht selbstverständlich auf Recht und Gesetz. Der 22. Bericht wurde dem in §§ 1 ff. RFinStV geregelten Verfahren entsprechend erarbeitet. Die darin abgegebene Empfehlung wurde in Übereinstimmung mit den vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Maßstäben formuliert. Aus Sicht der Kommission ist deren Umsetzung verfassungsrechtlich geboten.

Zu Frage 3:

Es ist nicht ersichtlich, dass die empfohlene Beitragserhöhung um monatlich 86 Cent dazu führen könnte, dass der Informationszugang wesentlicher Teile der Bevölkerung erschwert wird oder eine unangemessene Belastung für die Beitragszahler*innen entsteht. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht umfassende Befreiungsmöglichkeiten von der Beitragspflicht aus sozialen Gründen vor. Im Übrigen ist der Rundfunkbeitrag, der schon einmal bei 17,98 € lag, im Jahr 2015 auf 17,50 € abgesenkt worden. Auch die Auswirkungen der Corona-Pandemie führen nicht zu einer anderen Bewertung.

Zu Frage 5:

Nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung und der darauf beruhenden gesetzlichen Ausgestaltung des Finanzierungsverfahrens folgt die Art und Höhe der Finanzierung dem zuvor festgelegten Auftrag und nicht umgekehrt. Ein hinreichend konkret definierter Auftrag ist der Ausgangspunkt für die Prüfung des Finanzbedarfs. Dementsprechend muss die Kommission ihre Empfehlungen stets auf den jeweils geltenden gesetzlich bestimmten Auftrag stützen. Eine etwaige Fortentwicklung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist Aufgabe der für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Länder.

Zu Frage 6:

Die Fortentwicklung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist Aufgabe der für die Rundfunkgesetzgebung zuständigen Länder.

Zu Frage 7:

Auch bei einer etwaigen Flexibilisierung des Auftrags müsste in jedem Fall weiterhin eine Überprüfbarkeit des am Auftrag anknüpfenden Finanzbedarfs möglich und gewährleistet sein. Das gebietet zum einen das Europarecht mit dem beihilferechtlichen Verbot der Überkompensation. Auf der anderen Seite steht die Verfassung mit dem Anspruch der Rundfunkanstalten auf bedarfsgerechte Finanzierung und dem Äquivalenzprinzip, das eine angemessene Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler im Blick hat.

Zu Frage 8:

Hierzu wird auf Kapitel 9 „Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ des 22. KEF-Berichts verwiesen. Weitergehende Einsparpotenziale, z.B. im Wege des Abbaus von Doppelstrukturen oder der Ausweitung von Kooperationen, sind durch die Definition des Auftrags oder anderweitige gesetzliche Vorgaben zu erschließen.

Zu Frage 9:

Das gesetzlich geregelte Finanzbedarfsermittlungsverfahren hat sich grundsätzlich bewährt und führt zu guten Ergebnissen. Oberster Maßstab der KEF ist Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die Mitglieder der KEF nehmen ihre Aufgabe sehr ernst und prüfen kritisch. Das zeigen die KEF-Berichte der vergangenen Jahre durchweg sehr deutlich. Regelmäßig erfolgen Veränderungen des angemeldeten Bedarfs von rund einer bis anderthalb Milliarden Euro, so auch im 22. Bericht. Darüber hinaus benennt die Kommission in ihren Berichten stets zusätzliche Wirtschaftlichkeits- und Einsparpotenziale und mahnt fortlaufend auch strukturelle Veränderungen an. Die Orientierung der Finanzierung am tatsächlichen Bedarf entspricht den verfassungs- und europarechtlichen Vorgaben.

Zu Frage 10:

Die KEF hat die Aufgabe, den Finanzbedarf der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu ermitteln. Nur in diesem Rahmen nimmt sie eine fachliche Überprüfung des von den Anstalten

angemeldeten Bedarfs vor. Zu beachten hat die Kommission dabei die aus der Verfassung abgeleitete Programmautonomie und den gesetzlich definierten Auftrag der Anstalten. Darüber hinaus respektiert sie grundsätzlich die Entscheidungen der plural besetzten Anstaltsgremien. Dabei bleibt zu beachten, dass die Kommission in Relation zu dem zu prüfenden Finanzvolumen eine äußerst schlank aufgestellte Einrichtung ist. In den letzten Jahren sind jedoch die Anforderungen an die Arbeit der KEF und ihre Geschäftsstelle durch immer differenzierter werdende Betrachtungen und deutlich vertiefte Untersuchungen bereits stark angestiegen und haben vor allem die Geschäftsstelle schon jetzt an ihre Kapazitätsgrenzen gebracht. Eine Erweiterung ihrer Aufgaben und eine nochmals größere Dichte und Tiefe der Prüfungen würde daher unweigerlich eine weitere personelle Verstärkung der KEF erfordern.

Zu Frage 11:

Hierzu wird auf Kapitel 12.2 „Beteiligungen und GSEA“ des 22. KEF-Berichts verwiesen.

Zu Frage 12:

Hierzu wird auf Kapitel 9 „Bericht zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit“ des 22. KEF-Berichts verwiesen.

Zu Frage 13:

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags an die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden. In bestimmten Bereichen erzielte Einsparungen können sie grundsätzlich für andere Aufgaben bzw. Innovationen im Rahmen ihres Auftrags, wie beispielsweise den Ausbau der Mediatheken, verwenden. Andernfalls werden diese Mittel als anrechenbare Eigenmittel vom Finanzbedarf der Folgeperiode beitragsmindernd abgezogen. Im Einzelnen wird auf die KEF-Berichte 18 bis 22 verwiesen. Im Bereich Personalaufwand und Altersversorgung ist z.B. die Neuregelung der betrieblichen Altersversorgung (vgl. 21. und 22. Bericht, jeweils Kap. 3.2 „Betriebliche Altersversorgung“), die jährliche Abbaurate von 0,5 % der besetzten Stellen bzw. der vereinbarte Stellen- und Personalabbau (vgl. 21. und 22. Bericht, jeweils Kap. 3.1 „Personal ohne Altersversorgung“) oder der übergreifende Vergleich der Vergütungsstrukturen der Anstalten (vgl. 22. Bericht, Kap. 3.1 „Personal ohne Altersversorgung“ sowie unten zu Frage 14 zu erwähnen. Im Programmbereich bleibt vor allem das Benchmarking der Produktionsbetriebe Hörfunk und Fernsehen hervorzuheben (vgl. 21. Bericht, Kap. 12.4 und 12.5).

Zu Frage 14:

Die Rundfunkanstalten haben sich als Anstalten des öffentlichen Rechts an dem Tarifniveau des öffentlichen Dienstes zu orientieren. So dient auch der Kommission bei der Festlegung der allgemeinen Steigerungsrate des Personalaufwands regelmäßig die Entwicklung der Personalausgaben der Länder je Beschäftigtem als Maßstab, ergänzt um qualitative Plausibilisierungen. Im 22. Bericht hat die Kommission darüber hinaus zum Gesamtvergütungsniveau der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten Stellung genommen (vgl. 22. Bericht, Kap. 3.1 „Personal ohne Altersversorgung“). Ein hierfür in Auftrag gegebenes Gutachten hat gezeigt, dass das Vergütungsniveau der Anstalten gegenüber dem öffentlichen Sektor erhöht ausfällt, im Vergleich zur kommerziellen Medienwirtschaft leicht überdurchschnittlich liegt und bezogen auf die allgemeine Wirtschaft als vergleichbar einzuschätzen ist. Die Kommission sieht im öffentlichen Sektor einen geeigneten Vergleichsmaßstab für die Anstalten, weil sie diesem selbst zuzuordnen sind. Sie kann keine Gründe erkennen, die die Vergütungsunterschiede der Höhe nach rechtfertigen. Daher hat sie den Personalaufwand von ARD, ZDF und Deutschlandradio für die Jahre 2021 bis 2024 in Summe um 60,3 Mio. € gekürzt und wird die von den Anstalten angekündigten Maßnahmen zur Reduzierung der Vergütungsunterschiede im 23. Bericht überprüfen.

Zu Frage 16:

Die Kommission hat im Auftrag der Länder zuletzt im Jahr 2014 einen Sonderbericht zu den Auswirkungen des Verzichts auf Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen erstellt. Für die Jahre 2009 bis 2012 hätte der Kompensationsbetrag demnach 1,25 € (Werbung 1,10 €, Sponsoring 0,15 €) betragen.

Zu Frage 17:

Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führe. Die Rechnungshöfe haben in verschiedenen Prüfverfahren festgestellt, dass durch diese Finanzierungsform unwirtschaftliches Verhalten gefördert werde. Die Kommission schließt sich diesen Feststellungen an und weist – konsistent mit ihren Hinweisen im



19. bis 21. Bericht – darauf hin, dass der Anteil der Landesmedienanstalten aus dem Beitragsaufkommen überprüft werden sollte (vgl. 22. Bericht, Kap. 7.1.3 „Rückflüsse (einschl. Vorabzuweisungen) aus dem Anteil der Landesmedienanstalten“).

Zu Frage 20:

Hierzu wird auf Kapitel 3.3 „Gesamtdarstellung Personal“ des 22. KEF-Berichts, insbesondere die Tabellen 83.1 und 83.2, verwiesen.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1. bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?											
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -											
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="text-align: center;">  </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Geschäfts- oder Dienstadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform			Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)		Postleitzahl, Ort	
Name	Organisationsform										
											
Geschäfts- oder Dienstadresse											
Straße, Hausnummer (oder Postfach)											
Postleitzahl, Ort											
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)										
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> <input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.) </td> </tr> <tr> <td colspan="2">Straße, Hausnummer</td> </tr> <tr> <td colspan="2">Postleitzahl, Ort</td> </tr> </table>	Name	Vorname	<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort			
Name	Vorname										
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse <input type="checkbox"/> Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)											
Straße, Hausnummer											
Postleitzahl, Ort											

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
<i>Ermittlung und Überprüfung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten</i>	
Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher	
4.	<input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG)	
<i>Die KEF bekräftigt ihre im 22. Bericht abgegebene Empfehlung, den Rundfunkbeitrag ab dem 1. Januar 2021 auf monatlich 18,36 € anzupassen.</i>	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein	
Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert? 	
In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
<input type="checkbox"/> per E-Mail	
<input type="checkbox"/> per Brief	
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)	
Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber! 	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldöK)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Mainz, 13.11.2020	



30470/20

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

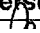
Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td>Mitteldeutscher Rundfunk</td> <td>Anstalt des Öffentlichen Rechts</td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td>Kantstraße 71 - 73</td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td>04275 Leipzig</td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	Mitteldeutscher Rundfunk	Anstalt des Öffentlichen Rechts	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kantstraße 71 - 73	Postleitzahl, Ort	04275 Leipzig		
Name	Organisationsform												
Mitteldeutscher Rundfunk	Anstalt des Öffentlichen Rechts												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Kantstraße 71 - 73												
Postleitzahl, Ort	04275 Leipzig												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2">(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)	
	Der Mitteldeutsche Rundfunk veranstaltet Rundfunk und Telemedien.	
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?	
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG)	
	Der Mitteldeutsche Rundfunk empfiehlt eine Anhebung des Rundfunkbeitrags auf 18,36 Euro entsprechend der Empfehlung der KEF in ihrem 22. Bericht.	
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6)	<input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?	
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?	
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail	<input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!	

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Leipzig, 07.12.2020	

Posteingang am 13.11.2020,
19.37 Uhr
Schriftstück-Nr. 27771/2020

Stellungnahme des MDR

zur schriftlichen Anhörung des Ausschusses für Europa, Kultur und Medien gemäß §79 der
Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

zum

Thüringer Gesetz zum Ersten Medienänderungsstaatsvertrag, *Gesetzesentwurf der
Landesregierung* - Drucksache 7/1587 -

1. Ist Ihrer Meinung nach der 22. Bericht der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (KEF) gesetzeskonform entstanden?

Die KEF hat nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag auf Grundlage der Bedarfsanmeldungen von ARD, ZDF und Deutschlandradio den Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks umfassend geprüft. Dabei hat sie den Rundfunkanstalten gemäß § 5 RFinStV Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Prüfung erfolgte anhand der in § 3 RFinStV niedergelegten Maßstäbe in Übereinstimmung mit der seit nunmehr vielen Jahren geübten und gesetzeskonformen Praxis. Zwar hat die ARD insbesondere die Betrachtungen der KEF zur Gehaltsstruktur im öffentlich-rechtlichen Rundfunk fachlich kritisiert. Kritisiert wurde auch die teils sehr einschneidende Kürzung des angemeldeten Bedarfs und die unsererseits teils anders ausfallenden Prognosen hinsichtlich der Ertragserwartung für die nächsten Jahre. Dies ändert aber nichts daran, dass der 22. KEF-Bericht in Verfahren, Form und Inhalt den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

2. Ist Ihrer Meinung nach der Vorschlag zur Beitragsanpassung auf Basis des 22. Berichts der KEF gesetzeskonform entstanden und hält dieser einer verfassungsrechtlichen Prüfung stand?

Siehe Antwort zu Frage 1 und 3.

3. Sehen Sie eine der verfassungsrechtlichen Bedingungen zur Abweichung vom Vorschlag der KEF, also mangelnder Zugang zu Informationen oder eine unangemessene Belastung der Beitragszahlerinnen (vergl. BVerfGE 90, 60 [103 f.] als erfüllt an?

Nein. Die maßvolle Anhebung des Beitrags um monatlich 86 Cent führt weder dazu, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Zugang zu Informationen verwehrt würde noch stellt dies eine unangemessene finanzielle Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler dar. Vielmehr wird mit der Anhebung des Beitrags gewährleistet, dass der MDR seinem Auftrag, die Bevölkerung mit Information, Bildung, Unterhaltung und Kultur zu versorgen, weiter nachkommen kann.

Die in § 4 RBeitrStV vorgesehenen Regelungen zur Ermäßigung der Beitragspflicht sowie zur Befreiungen von der Beitragspflicht vermeiden eine unangemessene Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Möglichkeit der Länder für eine Abweichung vom Vorschlag der KEF aufgrund des Prinzips der Staatsferne begrenzt. Neben offensichtlichen Fehlern – die im 22. KEF-Bericht nicht ersichtlich sind – sind Auswirkungen auf den Informationszugang und die angemessene Belastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler als taugliche Anknüpfungspunkte für eine Abweichung von der Rechtsprechung angesprochen worden. Dabei hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an eine Abweichungsbegründung insoweit hoch gesetzt, als dass die Länder die ihrer Abweichungsentscheidung zugrundeliegenden Tatsachen und die daran anknüpfenden Wertungen transparent und damit einer Prüfung zugänglich machen müssen. Die Begründung der Länder muss vor der Rundfunkfreiheit Bestand haben. Uns sind hinsichtlich des Gesichtspunkts eines mangelnden Zugangs zu Informationen durch eine Erhöhung des Rundfunkbeitrags um 86 Cent keine erkennbaren Auswirkungen ersichtlich. Mit dem Rundfunkbeitrag werden gerade vielfältige und hochwertige frei zugängliche Informationsangebote sichergestellt, sodass die Anpassung des Beitrags hier eher einen positiven als nachteiligen Effekt hat. Was die Angemessenheit der Belastung der Beitragszahler angeht, ist mit Blick auf das Gebot der auftragsadäquaten Finanzierung zu beachten, dass der Gesetzgeber auch in diesem Falle die Aufgabenerfüllung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sicherzustellen hat. Der Gesetzgeber hat bei seiner Wertung auch die Möglichkeit der Befreiung vom Rundfunkbeitrag zu berücksichtigen und darzulegen, dass diese Befreiungsmöglichkeiten nicht ausreichen, um eine angemessene Beitragslast sicherzustellen.

4. Sehen Sie eine Gefahr für die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der Bevölkerung, wenn der Beitrag angehoben wird?

Die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird ganz maßgeblich durch die Erfüllung seines gesetzlichen Programmauftrags gewährleistet. Der MDR erreicht mit seinen Programmen und Telemedienangeboten 93 % der Bevölkerung im MDR-Sendegebiet als regelmäßige Nutzerinnen und Nutzer. Repräsentativen Umfragen zufolge sagen 70 % der Menschen aus Mitteldeutschland, dass der Rundfunkbeitrag ein unabhängiges und anspruchsvolles Medienangebot in Deutschland sichere. Zudem seien es die Angebote des MDR in Fernsehen, Radio und Online wert, dass man dafür Rundfunkbeitrag entrichte. Die Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks steht und fällt mit seiner Verfügbarkeit, seinem Programmangebot und mit seinem gesellschaftlichen Wertbeitrag. Die Handelshochschule Leipzig und die Universität St. Gallen haben in ihrem „Gemeinwohlatlas“ repräsentative Ergebnisse über den Gemeinwohlbeitrag von 137 Institutionen zusammengestellt. Angeführt wird das Feld von der Feuerwehr, dem Technischen Hilfswerk und Sozialverbänden. Die ARD-Dritten rangieren auf Platz 16, gefolgt vom ARD-ERSTEN auf Platz Rang 18 und dem ZDF auf Platz 21.

5. In welche Richtung bzw. wie sollte die Auftragsdefinition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den nächsten Jahren fortentwickelt werden? Ist es richtig, wenn nicht zuerst ein klarer Auftrag für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk definiert wird und erst dann die Form und die Höhe der Finanzierung festgelegt wird? Wie sinnvoll ist eine Reduzierung des Umfangs des öffentlich-rechtlichen Angebots und welche Bereiche kämen dafür in Betracht?

Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ist in § 11 RStV sowie den Gesetzen und Staatsverträgen, mit denen die Länder ihre Landesrundfunkanstalten, das Deutschlandradio sowie das ZDF gegründet haben, niedergelegt. Darüber hinaus legen die Länder in § 11b RStV die Anzahl und den Inhalt der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ausgestrahlten Fernsehprogramme fest. § 11 c RStV regelt die Anzahl und im Falle von Deutschlandradio auch die inhaltliche Ausrichtung der von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ausgestrahlten Hörfunkprogramme. Für die Beauftragung der öffentlich-rechtlichen Telemedienangebote setzten die Länder in § 11d bis 11g RStV den gesetzlichen Rahmen. Damit konkretisieren die Länder jeweils einfachgesetzlich die rundfunkverfassungsrechtlichen Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Funktionsauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Bedarfsanmeldung der Rundfunkanstalten gem. § 1 RFinStV bei der KEF basiert auf diesem Auftrag.

Aus dem so beschriebenen gesetzlichen Programmauftrag leitet sich der Finanzbedarf der Rundfunkanstalten, die entsprechende Prüfung durch die KEF und die Festsetzung der Höhe des Rundfunkbeitrags ab: Die Finanzierung folgt dem gesetzlichen Auftrag im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben.

Veränderungen beim Auftrag durch die dafür zuständigen Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben hätten so perspektivisch auch Auswirkungen auf den Finanzbedarf und die Höhe des Beitrages.

Die ARD hat sich bereits 2017 mit entsprechenden Anregungen zur weiteren Ausgestaltung des Auftrags, zur Strukturoptimierung und zur Weiterentwicklung des Verfahrens der Finanzbedarfsfeststellung in Zeiten der Digitalisierung auf Bitten der Länder aktiv eingebracht. Der entsprechende Bericht ist beigelegt.

6. Wie sollte die Anpassung der Auftragsbeschreibung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks an die heutigen Medienbedürfnisse und Mediennutzung der Bevölkerung ausgestaltet sein?

Bayern, Baden-Württemberg, Schleswig-Holstein, Hamburg, Sachsen und Thüringen haben im Jahr 2018 im Länderkreis eine Neufassung der Beauftragung von ARD und ZDF vorgeschlagen. Dabei wurden sowohl Elemente der Flexibilisierung als auch der Budgetierung sowie eine Indexierung des Rundfunkbeitrages zur Diskussion gestellt. Der MDR hat diesen Vorschlag grundsätzlich befürwortet und es bedauert, dass die hierzu von den Ländern unter Beteiligung der KEF sowie von ARD und ZDF geführte Diskussion bisher zu keinem Ergebnis geführt hat.

Die Ministerpräsidentinnen und Präsidenten der Länder haben im Juni 2020 festgehalten, dass die moderate Anpassung des Rundfunkbeitrages zum 1. Januar 2021 eine unmittelbare Folge des Strukturreformprozesses, der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten infolge des Beschlusses der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom Oktober 2016 eingeleitet wurde, ist. Die Rundfunkkommission der Länder wurde zugleich gebeten, die Arbeiten zur Reform des Auftrages und zur Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks fortzuführen und den Regierungschefinnen und -chefs der Länder bis zu ihrer Konferenz im Sommer 2022 einen Reformvorschlag vorzulegen. Die ARD und der MDR werden sich an dieser Arbeit konstruktiv beteiligen.

7. Inwiefern könnte eine Auftragsflexibilisierung dazu beitragen, die Kosten und damit den Rundfunkbeitrag stabil zu halten?

Eine Auftragsflexibilisierung hätte den Vorteil, dass die Rundfunkanstalten schneller als bislang auf die Entwicklungen auf den hochdynamischen Medienmärkten und veränderte Nutzungsgewohnheiten des Publikums reagieren könnten. Die Rundfunkanstalten hätten damit die Möglichkeit, die ihnen zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel unter Einbindung ihrer Aufsichtsgremien möglichst effizient zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit Fernsehen, Radio und Telemedien einzusetzen. Eine statisch-starre Festlegung durch Landesrundfunkgesetze und Staatsverträge, die der Medienentwicklung zeitlich nachläuft, wäre in diesem Modell obsolet. Es läge so in der Verantwortung der Anstalten und deren Gremien, entsprechende Medienangebote unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wie dies etwa bei den den Drei-Stufen-Tests unter Mitverantwortung der Gremien der Fall ist, zu entwickeln und gleichzeitig abzuwägen, was an anderer Stelle mit den zur Verfügung stehenden Mitteln unter Beachtung des Prinzips von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ggf. nicht mehr realisiert werden kann. Die Rolle der KEF als Prüfinstanz für den Finanzbedarf bliebe dabei weiter bestehen.

8. Wie ist der Reformwille der Anstalten des öffentlich-rechtlichen Rundfunks bezüglich der Debatte über schlankere Strukturen und den Abbau von Doppelstrukturen, mehr Kooperationen, eine Erweiterung der Gemeinschaftsaufgaben und deutliche Einsparmaßnahmen einzuschätzen?

Die Landesrundfunkanstalten haben den Ländern 2017 zugesagt, ihre Zusammenarbeit insbesondere in Bereichen wie Technik und Verwaltung weiter zu intensivieren, um auf diese Weise ein Einsparvolumen von 588 Mio € bis zum Jahr 2028 zu heben. Davon sollen allein 311 Mio. Euro auf die nächste Beitragsperiode entfallen. Die KEF hat diese in der Anlage dargestellten Anstrengungen im Rahmen ihres 22. Berichts gewürdigt. Der MDR beispielsweise ist Prozessführer für umfangreiche Projekte wie die SAP-Prozessharmonisierung und IT-Strategie.

Konkrete Projekte der ARD-Strukturreform in den Bereichen Verwaltung, Technik und Produktion sind beispielsweise: eine gemeinsame Archivinfrastruktur, gemeinsame Aus- und Fortbildung, gemeinsamer Einkauf, Kooperation im Verkehrsfunk, die Harmonisierung von Prozessen, eine gemeinsame IT-Strategie. Personalabbau kann aber nur im Rahmen des programmlich vertretbaren und arbeitsrechtlich zulässigen erfolgen. Die Erfüllung des Auftrags auch mit weniger Personal ist gerade aufgrund der Digitalisierung möglich geworden. Zudem unterzieht die ARD ihre Gemeinschaftseinrichtungen einer intensiven Wirtschaftlichkeitsprüfung.

Der strukturellen Verschlinkung der ARD sind aber rechtliche Grenzen gesetzt. Doppelstrukturen lassen sich in einem Unternehmensverbund wie der ARD nicht vermeiden, da sie – wie in den

Ländern auch – Ergebnis der von den Ländern gesetzlich mitgestalteten föderalen Struktur der ARD-Arbeitsgemeinschaft sind. Zudem erfüllen die Rundfunkanstalten neben ihren Aufgaben innerhalb der ARD auch spezifische eigene gesetzliche Aufgaben, für die sie eigene Infrastruktur und Personal benötigen, etwa im Bereich des Hörfunks oder der Dritten Fernsehprogramme. Dort, wo jedoch Aufgaben effizient gemeinsam erfüllt werden können, etwa bei der Vergabe von Aufträgen oder der gemeinsamen Produktion von Sendungen, kooperieren die Rundfunkanstalten intensiv. Das Kartellrecht setzt der Kooperation der Rundfunkanstalten allerdings auch Grenzen. Denn auch wenn die ARD durch einen gemeinsamen Beitrag finanziert wird und gesetzlich dazu angehalten ist, zu kooperieren, betrachtet die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs die Anstalten als voneinander unabhängige Unternehmen im Wettbewerb und erlaubt es diesen zum Teil nicht, Stärken gemeinsam im Interesse der Beitragszahler kostensenkend auszuspielen.

9. Führt das derzeitige Finanzierungsprinzip des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „Finanzmittel nach Bedarf“ tatsächlich zu Einsparungen? Oder müsste dieses Prinzip nicht geändert werden? Welches Prinzip sollte gelten?

Die Ermittlung des Finanzbedarfs ist Ausfluss des verfassungsrechtlichen Grundsatzes, dass die wirtschaftlich auskömmliche Finanzierung dem Auftrag zu folgen hat (Auftragsakzessorietät der Finanzierung). Ergebnis ist die Feststellung einer bedarfsgerechten Finanzierung durch die KEF. Dieser Prüfauftrag umfasst ausdrücklich auch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Mittelverwendung. Die Beitragsempfehlungen der KEF gehen für die Anstalten mit starken Einsparvorgaben einher.

10. Sollte der bislang eingeschränkte Prüfraum der KEF, der sich lediglich darauf erstreckt, ob sich die Programmentscheidungen der Anstalten im Rahmen des Rundfunkauftrags halten und der Finanzbedarf nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zutreffend ermittelt wurde, erweitert werden? Wie sollte dieser Prüfraum erweitert werden? Wie bewerten Sie die fehlenden Einsichtsmöglichkeiten der KEF in Verträge der Rundfunkanstalten bspw. Kabelnetzbetreiber, Sportübertragungsrechte) im Hinblick auf den Prüfauftrag der KEF?

Die KEF erhält zur Durchführung ihrer Finanzbedarfsprüfung alle erforderlichen Informationen von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. In Gesprächen zwischen der KEF und den Rundfunkanstalten werden diese Informationen vertieft und präzisiert. Da die höchstrichterliche kartellrechtliche Rechtsprechung die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten im gesamten Bereich ihrer Auftragserfüllung als Unternehmen wie jedes andere Wirtschaftsunternehmen auch ansieht, sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten erheblichen kartellrechtlichen Restriktionen beim Austausch von Informationen ausgesetzt. Diese Restriktionen wirken strikt. Das kartellrechtliche Abstimmungsverbot darf deshalb nicht durch den Informationsaustausch über die KEF umgangen werden.

Diesem Missstand kann allerdings durch die gesetzliche Normierung einer Ausnahme vom Kartellverbot für den Auftragsbereich der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten jedoch hinreichend Rechnung getragen werden. Diese Intention verfolgen die Bundesländer aktuell im Rahmen der 10. GWB-Novelle im Bundesratsverfahren.

11. Wie ist die hohe Anzahl (186) von Beteiligungen der Rundfunkanstalten zu bewerten?
Sollten die Rundfunkanstalten ihre Beteiligungen sukzessive vermindern, um so mehr
Transparenz und Einsparungen zu erreichen?

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten haben Tochterfirmen gegründet, um ihren Programmauftrag möglichst effizient erfüllen zu können.

Beteiligungen der Rundfunkanstalten haben einen praktischen Zweck bzw. sind teilweise auch staatsvertraglich vorgegeben, wie beispielsweise die Werbegesellschaft des MDR in Erfurt.

Der MDR veröffentlicht wesentliche Angaben über seine Beteiligungen im Rahmen seines Geschäftsberichtes, in der jährlichen Berichterstattung an die Landtage sowie in einem eigenen Beteiligungsbericht. Die Arbeit der Tochterfirmen ist regelmäßig Bestandteil der Befassungen des MDR-Verwaltungsrates, der bei Veränderungen in der Beteiligungsstruktur zustimmungspflichtig eingebunden werden muss. Die Landesrechnungshöfe in Mitteldeutschland wirken bei der Bestellung der Wirtschaftsprüfer für MDR-Beteiligungen mit und haben bei Mehrheitsbeteiligungen Einsichts- und Prüfrechte. Die entsprechenden Berichte liegen auch dem Thüringer Landtag regelmäßig vor. Der MDR hat im Jahr 2020 seine Drefa Media Holding GmbH (Leipzig) mit der bisherigen MDR-Werbung GmbH verschmolzen und so seine Beteiligungsstruktur verschlankt. Sitz der neuen MDR Media ist die Landeshauptstadt Erfurt. Die KEF hat in ihrem 22. Bericht in Teilziffer 657 diese Strukturveränderung und die damit verbundene Absicht begrüßt. Gemeinsam mit ZDF digital hat der MDR eine neue Digital- und Innovationsagentur gegründet, die auch mit einer Betriebsstätte in Erfurt gemeinsam mit dem KiKA digitale Entwicklungen vorantreiben soll.

So dient die Beteiligung an Tochterunternehmen neben der Erfüllung rundfunkstaatsvertraglicher Pflichten zur Trennung kommerzieller und hoheitlicher Tätigkeiten auch der effizienten Aufgabenwahrnehmung. Dennoch hat die ARD eine umfassende Prüfung der Wirtschaftlichkeit ihrer gemeinsamen Einrichtungen (GSEA) eingeleitet, um sicherzustellen, dass diese auch heute noch den Bedürfnissen und Anforderungen der ARD und ihres Auftrags entsprechen. Eine bloße Reduzierung von Beteiligungen führt demgegenüber nicht zwingend zu Einsparungen, wenn Aufgaben, die innerhalb von Beteiligungsgesellschaften erbracht werden, an anderer Stelle zu erbringen sind.

12. Welche Einsparpotenziale sehen Sie beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der bisher von der KEF noch nicht berücksichtigt wurde?

Die KEF ist gesetzlich dazu verpflichtet, bei ihrer Begutachtung Einsparpotenziale aufzuzeigen und bei der Bemessung der Höhe des Rundfunkbeitrags zu berücksichtigen. Sie ist, wie weiter oben (Frage 2) deutlich gemacht wurde, nach Auffassung des MDR ihrem gesetzlichen Auftrag umfassend und rechtlich einwandfrei nachgekommen. Die KEF hat alle Einsparpotenziale, die sie im Rahmen der gegenwärtigen Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks identifizieren konnte, auch benannt.

13. Welche konkreten Einsparungen in welcher Höhe sind seitens der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in den letzten zehn Jahren erfolgt? Welche konkreten Erfolge konnten in den Bereichen Personal und Pensionslasten erzielt werden?

Die ARD-Landesrundfunkanstalten ergreifen bereits seit Jahren vielfältige Maßnahmen, um die gestiegenen Kosten auszugleichen und die Effizienz – auch dank neuer digitaler Möglichkeiten – weiter zu steigern.

Dabei werden kontinuierlich Organisationsstrukturen angepasst, Produktionsabläufe optimiert und Personal reduziert. So werden im Zeitraum 1993 bis 2020 rund 4.800 bzw. 19 Prozent der Stellen im Bestand abgebaut sein. Im Zeitraum 2021 bis 2024 wird die Anzahl der besetzten Stellen nochmals um rund 390 bzw. 2 Prozent reduziert. Über 80 Prozent des Personals arbeitet unmittelbar für das Programm. Der Stellenabbau erfordert eine weitere Optimierung der Abläufe. Dazu gehört an erster Stelle die ARD-Strukturreform mit den zahlreichen und tiefgreifenden strukturellen Gemeinschaftsprojekten, die von 2017 bis 2024 einen Abbau um 355 besetzte Stellen ermöglicht. Darüber hinaus laufen beispielsweise in allen ARD-Landesrundfunkanstalten Pilotprojekte, um Teams zu verkleinern (Ein-Personen-Teams, Mobiler Journalismus, Einsatz von Kamerarucksäcken usw.).

Insbesondere in der Altersversorgung ist ein großer Durchbruch gelungen, der die ARD nicht nur bis 2024 um circa 1,2 Mrd. Euro entlasten wird, sondern auch langfristig die Kosten reduziert. Für den bestehenden Versorgungstarifvertrag wurde mit den Gewerkschaften eine Regelung erreicht, die eine Steigerung der Rentenzahlungen dauerhaft begrenzt. Der neue beitragsorientierte Tarifvertrag (BTVA) entlastet die ARD-Landesrundfunkanstalten zudem weitgehend von den Kostenrisiken der Zinsentwicklung und einer verlängerten Lebenserwartung.

Darüber hinaus wurden viele Verwaltungsetats nicht erhöht (sog. „Nullrunden“). Nicht betriebsnotwendiges Vermögen wurde und wird veräußert. Wirtschaftlich nicht mehr sinnvolle Beteiligungen werden aufgegeben, andere neu geordnet.

14. Wie bewerten Sie die Gehaltsstrukturen in den Sendeanstalten? Sollten die Rundfunkanstalten sich am Tarif des öffentlichen Dienstes orientieren?

Die Gehaltsstrukturen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind durch besondere Tarifverträge geregelt, die sich in den letzten Jahrzehnten stets am öffentlichen Dienst orientiert haben. Dabei muss berücksichtigt werden, dass die Belegschaft der Rundfunkanstalten im Schnitt älter ist als im Privatsektor und im öffentlichen Dienst, was aufgrund der Steigerungsstufen bei langjähriger Betriebszugehörigkeit zu einem höheren durchschnittlichen Gehaltsniveau führt. Um dies strukturell zu ändern, müssten neue Tarifabschlüsse ganz deutlich unter dem Niveau des öffentlichen Dienstes liegen. Die KEF hat in den letzten Jahren eine Steigerungsrate für

Personalkosten anerkannt, die unter den Steigerungen im öffentlichen Dienst lag, da die ARD, anders als die öffentlichen Kassen, von der besonders positiven steuerlichen Entwicklung bis vor der Corona-Pandemie nicht profitierte. Die Tarifabschlüsse der letzten Jahre, welche noch vor der Corona-Krise vereinbart wurden, lagen deshalb unterhalb des Niveaus des öffentlichen Dienstes.

15. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Beitragshöhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn ein Ausgleich für den im Zusammenhang mit den gesetzlich vereinbarten Rundfunkbefreiungstatbeständen geleistet würde?

Auch wenn die Frage nicht vollständig ausformuliert worden ist, erscheinen zwei Verständnisweisen möglich:

1. Welche Mehrbelastung träge die Rundfunknutzerinnen und -nutzer, wenn sie die Befreiungen vom Rundfunkbeitrag finanziell ausgleichen müssten?

Tatsächlich ist der Rundfunkbeitrag von der KEF seit jeher so bemessen, dass er auch unter Berücksichtigung einer prognostizierten Zahl an Befreiungen für die Finanzierung des Funktionsauftrags der Rundfunkanstalten ausreichend ist. Damit zahlen die Beitragszahlerinnen und -zahler schon jetzt die Befreiungen mit. Die Beitragsberechnung geht davon aus, dass mit den prognostizierten Erträgen aus dem Rundfunkbeitrag, inklusive sämtlicher Befreiungen und Forderungsausfälle, die Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks voll finanziert werden muss. Umgekehrt könnte man aber die Frage stellen, welche Minderbelastung für die Beitragszahler vorläge, wenn etwa die Befreiungen vom Rundfunkbeitrag durch die Sozialversicherungsträger an den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ausgeglichen würden. Ein derartiges System wird in anderen Ländern in Europa praktiziert.

2 Welche Minderbelastung träge die Rundfunknutzerinnen und -nutzer, wenn die Befreiungen nicht von ihnen, sondern aus Steuermitteln oder von den Trägern ausgeglichen würden.

Da hinsichtlich der kommenden Beitragsperiode keine gesicherten Zahlen zum Umfang der Befreiungen und der tatsächlichen Erträge vorliegen und das Verhältnis von Befreiungen und Erträgen in jedem Jahr fluktuiert, ist eine Beantwortung dieser Frage allenfalls mittels einer Extrapolation auf Basis der Prognosewerte des 22. KEF-Berichts möglich. Die ARD sieht die Bestimmung einer konkreten Beitragshöhe aber zunächst als Aufgabe der KEF an.

Die Ist-Zahlen des Jahres 2019 illustrieren beispielhaft, dass mit einem Ausgleich der Befreiungen eine nicht unerhebliche Entlastung der Beitragszahler verbunden wäre, die den im 1. Medienänderungsstaatsvertrag vorgesehenen Betrag von 86 Cent übersteigen könnte.

Die Erträge aus dem Rundfunkbeitrag beliefen sich für das Jahr 2019 auf rd. 8.068.118 T€. Der Beitragsausfall betrug inklusive sämtlicher Ermäßigungen und ohne die Befreiung von Nebenwohnungen rd. 601.087 T€. In Thüringen betrug der Ausfall 10.729 T€. Würden alle Befreiungen durch andere Träger ausgeglichen, müssten die Beitragszahlerinnen und -zahler zur Erreichung des gleichen Gesamtertrags überschlägig 7.467.031 T€ aufbringen, was einer Minderbelastung von rund 7,4 % für 2019 entspräche. Diese Berechnung beruht aber, dies möchte der MDR ausdrücklich betonen, nur auf den Daten für das Jahr 2019 und ist nicht deckungsgleich übertragbar auf die nächste Beitragsperiode.

16. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, wenn eine Reduzierung der Werbung vorgenommen würde?

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben die KEF 2012 gebeten, zeitgleich mit dem 19. KF-Bericht einen Sonderbericht zu erstellen, in dem untersucht werden sollte, welche Auswirkungen ein Verzicht auf Werbung und Sponsoring in Hörfunk und Fernsehen auf die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks hätte. Insbesondere sollte die Auswirkung auf die Höhe des Rundfunkbeitrags dargestellt werden.

Zum 20. KEF-Bericht hat die KEF diese Berechnungen aktualisiert und erneut den Betrag ermittelt, der zur Kompensation eines vollständigen Entfalls von Werbung und Sponsoring monatlich beitragswirksam werden würde. Sie hat dabei die Ist-Erträge für 2013 und 2014 sowie die aktualisierten Planwerte für 2015 und 2016 berücksichtigt. Dabei ergab sich ein Kompensationsbetrag von 1,23 Euro für ARD und ZDF in Summe (siehe nachstehende Tabelle aus dem 20. KEF-Bericht, S. 221). Die wirtschaftliche Bedeutung der Erträge aus Werbung und Sponsoring im Vergleich zur jeweiligen Höhe der Beitragserträge stellt sich bei den einzelnen Anstalten innerhalb der ARD unterschiedlich dar.

ARD		Gesamt
Werbung	0,75	0,81
Sponsoring	0,06	
ZDF		
Werbung	0,39	0,42
Sponsoring	0,03	
		1,23

17. Mit welcher zusätzlichen Beitragsbelastung (Höhe) für den Rundfunknutzer ist zu rechnen, um eine Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf mindestens 3 Prozent wieder auszugleichen?

Bei einer Erhöhung des Finanzanteils der Landesmedienanstalten auf 3 Prozent wäre mit einer zusätzlichen Beitragsbelastung für den Beitragszahler i. H. v. 21 Cent zu rechnen. Der monatliche Beitrag würde sich somit von 18,36 Euro auf 18,57 Euro erhöhen.

Es ist Sache der Länder zu prüfen, ob die finanzielle Ausstattung der Landesmedienanstalten aufgabengerecht bemessen ist. Die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder haben bereits 2017 in gemeinsamer Konferenz festgestellt, dass der feste prozentuale Anteil am Rundfunkbeitragsaufkommen von derzeit 1,8989 Prozent zum Teil zu einer erheblichen strukturellen Überfinanzierung der Landesmedienanstalten führt. Die Rechnungshöfe haben in verschiedenen Prüfverfahren festgestellt, dass durch diese Finanzierungsform unwirtschaftliches Verhalten gefördert werde.

Die KEF hat deshalb seit dem 19. KEF-Bericht immer wieder darauf hingewiesen, dass der Anteil der Landesmedienanstalten aus dem Beitragsaufkommen überprüft werden sollte. Siehe hierzu beispielsweise Tz. 420 im 22. KEF-Bericht.

18. Welche konkreten Auswirkungen hätte eine Beibehaltung der derzeitigen Höhe des Rundfunkbeitrages für den MDR, den KiKa sowie die Auftragslage der in Thüringen

ansässigen Produzenten bzw. Medienunternehmen und Kreativwirtschaft? Welche konkreten Produktionen, die auch in Thüringen hergestellt werden, würden entfallen? Welche Unternehmen, Produzenten und Freiberufler/Kreativen wären konkret betroffen? Wie hoch wäre der finanzielle Ausfall der in Thüringen ansässigen Unternehmen und Freiberufler/Kreativen bei Auftragsverlust?

Bei einem Beitrag von 17,50 müsste der MDR in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 seinen Haushalt um ca. 165 Mio. Euro absenken. Damit verbunden wären drastische Einschnitte im Programm, von denen auch der KiKA, Produzenten, Medienunternehmen und Kreativwirtschaft in Thüringen betroffen wären. Produktionen in Thüringen werden aktuell auch durch ARD-Gemeinschaftsfinanzierungen realisiert, so z.B. „Schloss Einstein“ oder „In aller Freundschaft – die jungen Ärzte“. Inwieweit solche Gemeinschaftsfinanzierungen beim Ausbleiben der von der KEF empfohlenen bedarfsgerechten Finanzierung der Rundfunkanstalten Bestand haben werden, ist aktuell nicht zu prognostizieren.

19. Wie bewerten Sie die unterschiedliche Kategorisierung der Sendeformate bei ARD und ZDF im Hinblick auf deren Vergleichbarkeit?

Die Frage versteht der MDR als Hinweis auf die auf den Seiten 54 bis 61 des 22. KEF-Berichts vorgenommene Vergleichsbetrachtung hinsichtlich der Kosten für Erstsendeminuten. Die „Kategorisierung der Sendeformate“ bezieht sich danach auf die verschiedenen Programmressorts. Das Erste etwa weist die Ressorts „Politik und Gesellschaft“, „Kultur und Wissenschaft“, „Sport“, „Fernsehspiel“, „Spielfilm“, „Unterhaltung“ und „Familie“ auf. Diese Ressorts weichen teils von denen für das ZDF ab. Dabei ist aber anzumerken, dass die Einordnung nicht auf einer genormten Betrachtung beruht. Jede Rundfunkanstalt ist bei ihrer Programmorganisation und der Einteilung in verschiedene Ressorts im Grundsatz frei. Das bedeutet aber nicht, dass überhaupt keine Vergleichbarkeit zwischen den Daten bestünde. Gerade im Sport, einem hinsichtlich des Kostenanteils erheblichen Posten, besteht mit dem ZDF weitgehend Deckungsgleichheit. Die KEF stellt rechnerische Vergleiche von Programmvorhaben an und setzt diese zueinander in Relation, um Maßstäbe für die Bewertung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit abzuleiten – bei Wahrung der Programmautonomie.

20. Wie bewerten Sie die Personalverteilung der Sendeanstalten im Bundesvergleich?

Nahezu die gesamten Aufwendungen der ARD dienen unmittelbar der Erstellung und Verbreitung der Fernseh-, Hörfunk- und Internet-Angebote, die von der Bevölkerung in hohem Maße geschätzt werden.

Auch und insbesondere Personalkosten in der ARD dienen der Programmerstellung, da die Vielzahl der in den Landesrundfunkanstalten beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt mit der Programmerstellung befasst sind, etwa die Redakteurinnen und Redakteure, Auslandskorrespondentinnen und –korrespondenten, sowie viele Regisseurinnen und Regisseure, Kamerafrauen und -männer, Radiomoderatorinnen und –moderatoren, usw.

Bedingt durch die föderale Struktur des ARD-Verbundes müssen die anstaltsindividuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Die ARD-Landesrundfunkanstalten weisen unterschiedliche Organisationsmodelle auf und nehmen unterschiedliche Aufgaben wahr, so dass ein Vergleich untereinander nicht ohne Weiteres möglich ist.

- Organisationseinheiten der ARD-Anstalten sind z. T. gleich benannt, jedoch unterschiedlich ausgestaltet. Insofern ist die Zahl der Stellen nicht unmittelbar vergleichbar.
- Die Organisation wird beeinflusst durch die Größe der Rundfunkanstalten. Außerdem gibt es Einland- wie auch Mehrländeranstalten, es gibt gewachsene ARD-Anstalten, wie auch aus Fusionen hervorgegangene Anstalten.
- Die Programmerstellung bei Mehrländeranstalten wie beispielsweise dem SWR erfolgt insbesondere im Hinblick auf die regionale Berichterstattung in den jeweiligen Landesfunkhäusern.
- Auch der Grad der Fertigungstiefe kann zwischen ARD-Anstalten abweichen, z. B. aufgrund abweichender Standortbedingungen.

Bei einer geringen Fertigungstiefe verzichtet eine Rundfunkanstalt weitgehend auf überwiegend selbsterstellte Produktionen und setzt stattdessen in erster Linie von Dritten erstellte Produkte (z.B. Spielfilme, Auftragsproduktionen oder Sportübertragungen) im Programm ein. Bei einer hohen Fertigungstiefe werden Programme überwiegend selbst produziert. Die Frage „make or buy“ wird mit ihren möglichen Varianten weitgehend im Einzelfall auch abhängig vom Programmspektrum und auf Grundlage der bestehenden Verhältnisse entschieden.

Bei einem hohen Anteil an von Dritten bezogenen Produktionen (Fremdproduktionen) fallen die Personalkosten bei den Zulieferern an. Der Personalkostenanteil einer Rundfunkanstalt mit einem hohen Anteil an Fremdproduktionen ist bezogen auf die Gesamtkosten geringer als bei einer Rundfunkanstalt mit einem hohen Anteil an Eigenproduktionen.

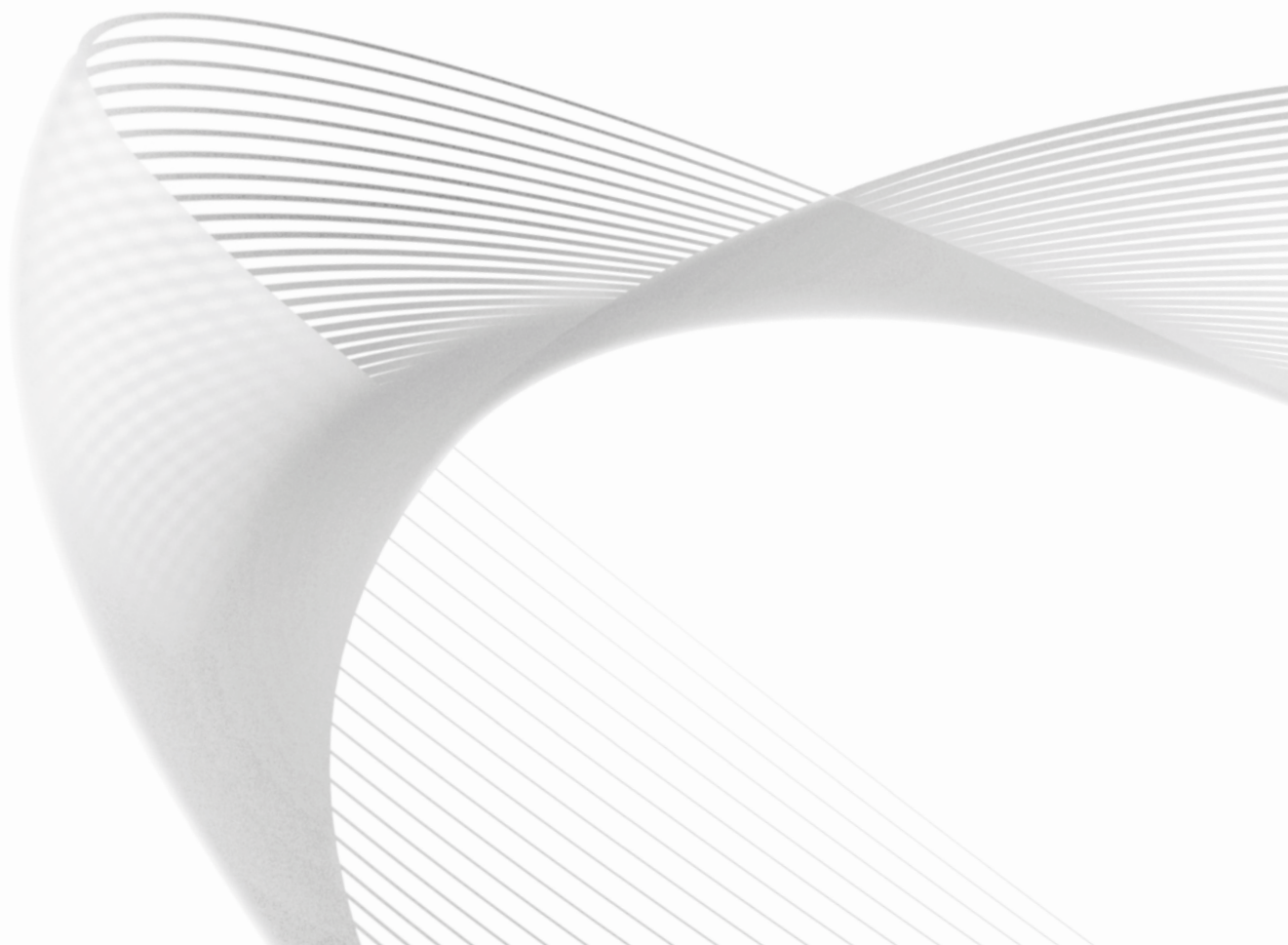
Der relative Anteil der Personalaufwendungen oder der Honoraraufwendungen allein lässt in der Regel keine unmittelbaren Rückschlüsse insbesondere auf die Wirtschaftlichkeit einer Rundfunkanstalt zu. Dies gilt auch für einen möglichen Vergleich zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio.

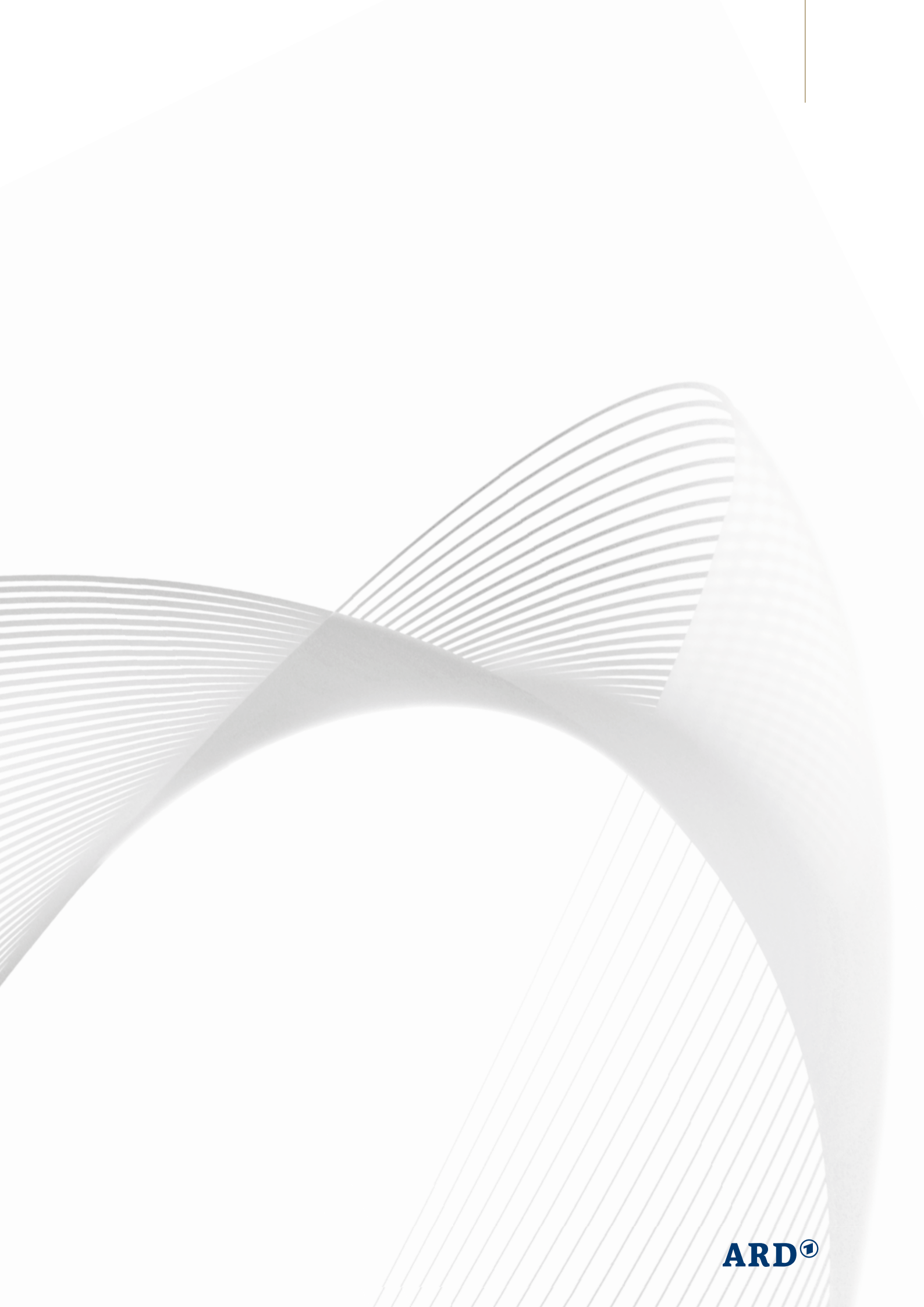
Unabhängig von der Frage der Verteilung zwischen den einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten baut die ARD seit Jahren Stellen ab. So werden im Zeitraum 1993 bis 2020 rund 4.800 bzw. 19 Prozent der Stellen im Bestand abgebaut sein. Im Zeitraum 2021 bis 2024 wird die Anzahl der besetzten Stellen nochmals um rund 390 bzw. 2 Prozent reduziert.

SEPTEMBER 2017

Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Bericht der ARD





INHALT

I. BERICHT DER ARD

Auftrag und Strukturoptimierung des
öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Zusammenfassung	3
1. Auftrag und Chancen der Digitalisierung	6
1.1 Digitale Zeitenwende	6
1.2 Unsere Verantwortung im digitalen Zeitalter	7
2. Die ARD-Strukturreform: Auf dem Weg zum crossmedialen und integrierten föderalen Medienverbund	16
2.1 Kooperation als Prinzip der Strukturreform	17
2.2 Prozesssteuerung	18
2.3 Einordnung der Einsparpotenziale	19
2.4 Schlüsselprojekte	20
a) Produktion	20
b) IT-Strategie	22
c) SAP Prozessharmonisierung	22
d) Archivinfrastruktur MediaDataHub	23
e) Korrespondentennetz	24
f) Plattform für digitale Produkte	25
3. Verfahren zur Beitragsfestsetzung weiterentwickeln	26
4. Rechtliche Rahmenbedingungen gestalten	28
4.1 Den Auftrag zeitgemäß gestalten	28
4.2 Das Gelingen der Strukturreform gegen Kartellrechtsrisiken absichern	29
4.3 Die Auffindbarkeit unserer digitalen Angebote auf Medienplattformen gewährleisten	30
4.4 Die Digitalisierung des Radios befördern	31
4.5 Die Kostenrisiken minimieren	32
5. Systemwechsel bei den Betriebsrenten: Weniger Versorgungslasten	34
6. Fazit	36

II. ANLAGEN ZUM BERICHT DER ARD

(SIEHE GESONDERTER ANLAGENBAND)

1. Die Strukturprojekte der ARD
2. Struktur Rundfunkbeitrag: Entwicklung der Einnahmen/Erträge
3. Verfahren zur Beitragsfestsetzung weiterentwickeln:
Reformüberlegungen zu den Verfahrensstufen

Zusammenfassung

Mit diesem Bericht stellen wir dar, wie die ARD die Chancen der Digitalisierung langfristig und strategisch nutzen wird, um ihren Auftrag im digitalen Zeitalter bestmöglich zu erfüllen. Wir zeigen zudem auf, welche Einsparungen wir in den kommenden beiden Beitragsperioden und darüber hinaus durch strukturelle Reformen umsetzen werden. Zugleich kommen wir mit diesem Bericht der Bitte der Regierungschefinnen und -chefs der Länder nach, zu bestimmten Reformfeldern bis September 2017 Vorschläge zu unterbreiten.

Die ARD wird sich zu einem inhaltlich crossmedialen und strukturell integrierten föderalen Medienverbund weiterentwickeln, das heißt

- Inhalte werden, wo immer möglich, medienübergreifend recherchiert, konzipiert und produziert – auf der Ebene der Landesrundfunkanstalten und unseres Medienverbunds,
- wir kooperieren überall dort, wo wir dadurch besser und effizienter werden, und vereinheitlichen, standardisieren und synchronisieren Abläufe in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung,
- durch die intensivere Zusammenarbeit bei übergreifenden Aufgaben und Hintergrundprozessen bleibt den Landesrundfunkanstalten mehr Raum, ihr regionales Profil medienübergreifend zu schärfen – denn die Menschen schätzen die kulturelle Authentizität und Verankerung ihrer Landesrundfunkanstalt in der Region.

Durch diesen strukturellen Umbau werden wir nicht nur unsere Effizienz steigern, sondern wollen vor allem die größtmögliche inhaltliche Wertschöpfung für die Gesellschaft erreichen. Wir verschlanken unsere Strukturen, senken Kosten und bringen zu-

gleich durch intensivere Kooperation mehr Innovationen ins Programm. Denn entscheidend für die Akzeptanz und Relevanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind unsere programmlichen Leistungen und Angebote, mit denen wir zu Meinungsfreiheit, gesellschaftlichem Zusammenhalt und kulturellem Reichtum beitragen. So spiegeln wir unser föderales Land in seiner gesamten Vielfalt, vermitteln Identität und Heimat und fördern das kulturelle Verständnis und Miteinander.

Das geschätzte Gesamteinsparvolumen liegt bis 2028 bei rund 951 Millionen Euro.

Davon entfallen auf die Programmverbreitung 363 Millionen Euro, die für den Zeitraum 2017 bis 2020 bereits in den Finanzplanungen der Landesrundfunkanstalten beziehungsweise im 20. KEF-Bericht enthalten sind. Die weiteren Einsparvolumen in Höhe von 588 Millionen Euro resultieren aus den 20 ARD-Strukturprojekten, deren Auswirkungen auch in die Finanzplanungen der Landesrundfunkanstalten für den 22. KEF-Bericht aufgenommen werden. Dies sind Netto-Beträge, bei denen notwendige Aufwendungen bereits berücksichtigt sind.

Die Schlüsselprojekte der Strukturreform sind in unserem Bericht ausführlich beschrieben: die einheitliche IT-Infrastruktur, die standardisierte Software in der Verwaltung, das crossmediale Mediendatensystem zur vereinfachten Archivierung, die (Teil-)Automatisierung bei Sendeabwicklung oder bei der Produktion von Großereignissen, die gemeinsame technische Plattform für unsere digitalen Produkte sowie der konsequente Ausbau der Crossmedialität in allen Studios und Redaktionen. Auch die Zusammenarbeit im System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt wollen wir weiter voranbringen. Von unseren 20 Kooperationsprojekten sind 11 mit dem ZDF, 15 mit Deutschlandradio vorgesehen.

Zu diesen Einsparungen kommen die einmaligen und langfristigen Effekte aus dem Systemwechsel bei den Betriebsrenten, die uns vor allem bei den Rückstellungen für die Altersversorgung bis 2024 um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag entlasten. Der Tarifkompromiss bedarf noch der Zustimmung der Gremien der Gewerkschaften und der Landesrundfunkanstalten.

Es gibt jedoch auch Kostenrisiken, die von uns nicht beeinflussbar sind, aber vom Gesetzgeber verringert werden können. Sollten wir an die Kabelnetzbetreiber Einspeiseentgelte für den Transport unserer – der für ihr Geschäftsmodell wertvollen – Inhalte zahlen müssen, würden hierfür jährliche Aufwendungen im mittleren zweistelligen Millionenbetrag entstehen. Auch lange Simulcastphasen im Zuge des Umstiegs von analogen auf digitale Techniken erhöhen die Verbreitungskosten. Je früher der gemeinsame Umstieg von UKW auf DAB+ und Ausstieg aus der parallelen Satellitenverbreitung in SD und HD gelingen, desto eher können sich die Effizienzgewinne realisieren.

Maßstab und Ziel all unseres Handelns ist es stets, unseren Aufgaben verlässlich und zeitgemäß nachzukommen und die uns von der Gemeinschaft anvertrauten Mittel so effizient wie möglich einzusetzen – heute, morgen und in der Zukunft.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland gehört zum Wesen unserer Demokratie und zu unserer Geschichte. Sein Beitrag zur freien Meinungsbildung ist auch heute unverzichtbar für unser politisches, gesellschaftliches und kulturelles Miteinander. Denn der Bedarf nach

freiem Zugang aller Menschen zu verlässlicher und unabhängiger Information hat sich im digitalen Zeitalter nicht überholt, sondern verstärkt:

Die Erwartung, dass die Kommunikation über Social Media und das sogenannte offene Netz für einen gleichberechtigten gesellschaftlichen Diskurs sorgen, erweist sich zunehmend als Trugschluss. Geschlossene und selbstreferentielle Kommunikationsräume im Internet tragen zur Fragmentierung der Gesellschaft bei. Die neue mediale Durchlässigkeit verstärkt die intransparente und schnelle Verbreitung von fehlerhafter oder interessengeleiteter Information. Dies erweist sich immer mehr als Problem für die demokratische Meinungsbildung und den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Denn auch in der digitalen vernetzten Gesellschaft stellt sich – trotz oder gerade wegen unzähliger neuer Kommunikationswege – die für eine Demokratie notwendige Gesamtöffentlichkeit nicht von alleine her.

Daher braucht es heute mehr denn je eine gemeinwohlorientierte Institution wie die ARD, die alle Menschen frei zugänglich auf allen relevanten Wegen mit einem publizistischen Gesamtangebot versorgt, auf das sie vertrauen können und das Orientierung bietet.

Die Bürgerinnen und Bürger schaffen mit ihrer solidarischen Finanzierung die maßgebliche Grundlage, dass unsere Journalistinnen und Journalisten politisch und wirtschaftlich unabhängig arbeiten. Wir begleiten die Menschen durch ihren Tag mit unseren Radio-, Fernseh- und Online-Angeboten. Wir liefern verlässlich relevante Information und bieten Wissen, Bildung und Unterhaltung, ohne kommerziellen Interessen und Zwängen zu unterliegen.

Als ARD sind wir aufgrund unserer multimedialen und föderalen Struktur in besonderem Maße in der Lage, die Menschen in ganz Deutschland über alle sozialen und kulturellen Unterschiede hinweg zu verbinden und so einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs auf einer gemeinsamen Basis herzustellen. Wir bringen technische und programmliche Innovationen im Interesse der Allgemeinheit voran, investieren in neue Produkte und befördern digitale Kompetenz. Zugleich halten wir die deutsche Produzenten- und Kreativlandschaft stark und lebendig, stärken mit eigenen Angeboten den kulturellen Reichtum unseres Landes und sorgen mit unseren Archiven für die Wahrung des kulturellen Erbes.

Um diesem Anspruch bestmöglich gerecht werden zu können, sind wir auf adäquate gesetzgeberische Rahmenbedingungen angewiesen. Insbesondere müssen auch wir die Möglichkeiten, die das Netz bietet, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nutzen dürfen, um auf die ungebrochene Dynamik der Digitalisierung reagieren zu können.

Unser langfristig angelegter Strukturreformprozess erfordert zudem das Denken und Agieren in längeren Perioden. Daher schlagen wir vor, das bisherige Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs um längerfristige Planungsperspektiven, einen Entwicklungsplan und Fortschrittsbericht zu ergänzen. So ist gegenüber Gremien, KEF, Medienpolitik und Öffentlichkeit höchste Transparenz über den Fortgang unseres Reformprozesses gewährleistet.

Wir begrüßen, dass die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die zeitgemäße Gestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Ermittlung des Finanzbedarfs auf ihre Agenda gesetzt haben. Gemeinsam haben wir die Chance, den Wert eines freien und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für künftige Generationen zu bewahren und zeitgemäß fortzuentwickeln. Als ARD leisten wir hierzu unseren Beitrag.

1. Auftrag und Chancen der Digitalisierung

1.1 Digitale Zeitenwende

Die Digitalisierung hat die Gesellschaft verändert – wie wir leben, wie wir arbeiten, vor allem aber, wie wir kommunizieren und Medien nutzen. Etablierte Grenzen verschwimmen zunehmend – zwischen Massenkommunikation und Individualkommunikation, zwischen Sender und Empfänger, zwischen linearer und nichtlinearer Mediennutzung. Die Bedeutung von Messaging-Diensten, Online-Netzwerken und dem mobilen Internet wächst ebenso wie die Abrufzahlen von Bewegtbildangeboten im Netz.¹⁾ Immer häufiger entscheiden hierbei globale, kommerziell organisierte Plattformen als neue Intermediäre darüber, welche Informationen die Menschen erreichen. Verstärkt werden diese Entwicklungen durch die zunehmend technisch-automatisierte Aufbereitung von Inhalten – vom Einsatz von Big Data-Analysen über algorithmengesteuerter Personalisierung bis hin zur künstlichen Intelligenz.

Entsprechend konkurrieren heute zahlreiche Anbieter mit verschiedenen Interessen um das Zeitbudget und die Aufmerksamkeit der Nutzer.²⁾ Hinzu kommt: Kommerzielle Internetkonzerne haben bisher gültige Grenzen zwischen Medien und technischen Dienstleistern aufgehoben und positionieren sich verstärkt als Inhalteanbieter. Die Konvergenz der Medien führt dazu, dass verschiedenste Angebote und Anbieter auf demselben Gerät oder derselben Plattform zusammenkommen. Dies ist eine Entwicklung, welche die heutige Praxis der gesetzlichen Regulierung nach Verbreitungswegen zunehmend überholt erscheinen lässt. Inhalte werden auf den Plattformen der Aggregatoren gleichberechtigt nebeneinander dargestellt – das

heißt unabhängig von ihrer Qualität und Quelle. Im Ergebnis verstärkt dies auf bedenkliche Weise vielfaltsverengende Konzentrationstendenzen und die Schlüsselstellung von Gatekeepern.³⁾ Für die klassischen Medien stellt diese Entwicklung eine besondere Herausforderung dar: mit ihren hochwertigen Inhalten auf den jeweiligen Plattformen relevant, auffindbar und sichtbar zu bleiben.

In den sozialen Medien gehen persönliche Inhalte, Informationen und Werbung oftmals fließend ineinander über. Online-Netzwerke beeinflussen zunehmend die Meinungsbildung. In der wachsenden Unübersichtlichkeit und Intransparenz entstehen Teilöffentlichkeiten, die den gesamtgesellschaftlichen Diskurs erschweren: Nutzern sozialer Netzwerke werden in der Regel vor allem solche Inhalte angezeigt, die auf ihren jeweiligen persönlichen Interessen und ihrem Nutzungsverhalten basieren. Die Auseinandersetzung mit anderen Standpunkten und der Austausch von Meinungen werden dadurch systematisch beeinträchtigt. Zudem begünstigt die neue mediale Durchlässigkeit eine verstärkte Verbreitung nachlässig recherchierter und/oder interessengeleiteter Informationen bis hin zu gezielter Desinformation.

Selten zuvor gab es daher einen so großen Bedarf an verlässlicher, einordnender Berichterstattung, die nicht an wirtschaftlichen oder politischen Interessen Einzelner ausgerichtet ist. Denn auch in der digitalen vernetzten Gesellschaft stellt sich – trotz oder gerade wegen unzähliger neuer Kommunikationswege – die für eine Demokratie notwendige Gesamtöffentlichkeit nicht von alleine her.

¹⁾ Bereits 72 % der Bevölkerung nutzen Video-Angebote im Internet. In der Altersgruppe der 16- bis 39-Jährigen lesen 52 % Nachrichten auch auf dem Smartphone (gfu-Studie im Auftrag der Consumer & Home Electronics GmbH „Motive, Einstellungen und Kaufkriterien – Konsumtrends in der Consumer- und Home Electronics“, 2017).

²⁾ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Bericht überwiegend auf die zusätzliche Verwendung weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

³⁾ Unter den Suchmaschinen lag der Marktanteil von Google in Deutschland im Jahr 2016 bei 94,5 % (Quelle: seo-united.de). Das US-amerikanische soziale Netzwerk Facebook verfügt laut Eigenaussage seit Juni 2017 erstmals über mehr als 30 Mio. aktive Nutzer in Deutschland.

1.2 Unsere Verantwortung im digitalen Zeitalter

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient der Gesellschaft. Sein Auftrag ist darauf ausgerichtet, den für eine Demokratie unverzichtbaren gesellschaftlichen Diskurs zu befördern und die freie Meinungsbildung zu sichern und Angebotsvielfalt herzustellen. Die solidarische Finanzierung durch die Gemeinschaft schafft die Grundlage dafür, dass er frei ist von kommerziellen und politischen Abhängigkeiten und allein dem Gemeinwohl verpflichtet ist. Die Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind für alle Bürger gleichermaßen zugänglich, bieten Information, Bildung, Kultur und Unterhaltung für jeden, bilden unsere Kultur und unseren Alltag ab, folgen dem Prinzip des Respekts und gründen auf hohen journalistischen Qualitätsstandards.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngsten Entscheidung zum ZDF-Staatsvertrag nochmals betont, dass die Verantwortung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks „neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information auch eine kulturelle Verantwortung umfasst“. Seine Bedeutung beschränkt sich gerade nicht auf das Ausfüllen von Lücken oder Nischen, die private Anbieter nicht abdecken. Vielmehr muss sich sein Programmangebot an das gesamte Publikum richten und für „neue Publikumsinteressen oder neue Inhalte und Formen offenbleiben“.⁴⁾

Maßstab und Ziel all unseres Handelns ist es stets, diesen Aufgaben verlässlich und bestmöglich nachzukommen. Es geht darum, unseren gemeinsamen freien Rundfunk zeitgemäß und nach den Bedürfnissen unserer Gesellschaft weiterzuentwickeln und zu gestalten. Leitplanken dafür sind:

- **Unsere Rolle und Funktion als Medium, das die freie, individuelle und öffentliche Meinungsbildung sichert und ausschließlich dem Gemeinwohl verpflichtet ist, ist wichtiger als je zuvor.**
- **Um unserer gesellschaftlichen Funktion und Verantwortung im digitalen Medienzeitalter nachzukommen, braucht es Verlässlichkeit ebenso wie Veränderung.**
- **Die Digitalisierung ermöglicht es uns, unserer Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Demokratie noch besser nachzukommen.**

Dies bedeutet im digitalen Zeitalter vor allem, die Möglichkeiten digitalen Publizierens und Interagierens zu nutzen, unsere Präsenz auf digitalen Plattformen und über digitale Verbreitungswege auszubauen und zugleich unsere bewährten Stärken in den neuen Umgebungen voll zum Tragen zu bringen. Unsere publizistische Vielfalt, unsere multimediale Struktur sowie die tiefe Verankerung in allen Regionen Deutschlands ermöglichen es uns, wie kein anderes deutsches Medienangebot Gesamtförmlichkeit herzustellen und den gesellschaftlichen Diskurs über die Fragen unseres Landes zu fördern. Dies ist für eine verlässlich funktionierende und stabile Demokratie von essenzieller Bedeutung.

Aus dieser Verantwortung heraus entwickeln wir unsere Arbeitsgemeinschaft weiter zu einem inhaltlich crossmedialen und strukturell integrierten föderalen Medienverbund. Diese Strategie ermöglicht es uns, die besondere Qualität und regionale Vielfalt der ARD weiter auszubauen, unsere programmliche Innovationskraft im publizistischen Wettbewerb und Miteinander zu stärken und überdies Wirtschaftlichkeitspotenziale und Synergieeffekte zu erschließen.

⁴⁾ BVerfG vom 25.3.2014 (BVerfGE 136, 9).

Auf diese Weise garantieren wir heute und in Zukunft insbesondere:

- › einen maßgeblichen Beitrag für Integration, Zusammenhalt und Demokratie in unserer Gesellschaft,
- › allen Bürgerinnen und Bürgern den freien Zugang zu den durch Rundfunkbeiträge finanzierten Inhalten,
- › ein reichhaltiges publizistisches Angebot, das die regionale Vielfalt unseres Landes widerspiegelt wie kein anderes Medienangebot in Deutschland,
- › eine verlässliche und unabhängige Berichterstattung, die Orientierung bietet und stets nach höchster journalistischer Qualität strebt,
- › ein zeitgemäßes und innovatives Angebotsportfolio, das den Erwartungen der Mediennutzer gerecht wird, sowie
- › ein umfassendes Engagement für die Kulturlandschaft und den Medienstandort Deutschland.

Dieses Selbstverständnis unseres Medienverbunds bedeutet im Einzelnen:

Wir bringen Menschen und Meinungen zusammen, schaffen die Voraussetzung für gesamtgesellschaftlichen Diskurs und werden die Möglichkeiten der Partizipation weiter ausbauen.

Eine demokratische Gesellschaft braucht den offenen, fairen Austausch über Standpunkte, Haltungen und Ideen. Die Übereinkunft über das, was uns verbindet und wie wir miteinander leben wollen, muss immer wieder neu ausgehandelt werden. Dieser Dialog über das Große und Ganze braucht auch im digitalen Zeitalter einen gemeinsamen, gemeinwohlorientierten Kommunikationsraum. Unser Ziel und Ansporn ist es, den freien Meinungs- und Willensbildungsprozess als öffentlich-rechtlicher Medienverbund bestmöglich zu unterstützen. Wir müssen dafür geeignete Rahmen schaffen, die vorhandene Meinungsvielfalt zur Geltung bringen und zwischen gesellschaftlichen Positionen moderieren.

Daher liegt es in unserer Verantwortung, ein attraktives und relevantes Portfolio bereitzustellen, das sich an den Bedürfnissen und Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland orientiert. Der heutigen Variationsbreite des Mediennutzungsverhaltens entsprechen wir mit unseren vielfältigen Angeboten im Radio, im Fernsehen und im Netz sowie über unterschiedliche Verbreitungswege: Neben den zeitsouveränen Angebotsformen – ob online, über Apps oder auf dem Smart-TV – zählt hierzu die klassische lineare Ausstrahlung, welche bei den Zuschauern einen weiterhin sehr hohen Stellenwert genießt.⁵⁾

Unsere gesellschaftliche Integrationskraft zeigt sich gerade auch in unseren Reichweiten: Im Jahr 2016 nutzte jeder Bürger im Durchschnitt pro Tag drei Stunden und 22 Minuten öffentlich-rechtliche Programme.⁶⁾ Davon entfielen 99 Minuten auf den Hörfunk und 103 Minuten auf das Fernsehen. Allein über das lineare Fernsehen erreicht die ARD jede Woche 71 Prozent der deutschen Bevölkerung (das entspricht

⁵⁾ In der Gesamtbetrachtung der Mediennutzung in Deutschland bleiben lineare Angebote weiterhin populär: Immer noch schauen 80 % der Deutschen täglich lineares Fernsehen – die durchschnittliche Sehdauer beträgt 223 Minuten am Tag (Marktanteil der öffentlich-rechtlichen Sender: 46 %). Ein Wert, der seit über sieben Jahren unverändert ist, wie die Ergebnisse der AGF/GfK-Fernsehforschung zeigen.

⁶⁾ Quellen: AGF in Zusammenarbeit mit GfK, TV Scope, 2016; MA Radio 2016 I/II.

53 Millionen Menschen).⁷⁾ Mit unseren starken Marken (wie etwa Tagesschau⁸⁾ und Tatort⁹⁾ gelingt es uns regelmäßig, Millionen von Menschen vor den Bildschirmen zu versammeln – sowohl „live“ als auch zeitversetzt über unsere On-Demand-Angebote¹⁰⁾. Auch Radio wird weiterhin in allen Altersklassen konstant hoch genutzt. Laut der Arbeitsgemeinschaft Media-Analyse ist der Hörfunk für acht von zehn Menschen täglicher medialer Begleiter. Insgesamt schalten 37,2 Millionen Menschen ab 14 Jahren in Deutschland täglich eines der öffentlich-rechtlichen Hörfunkprogramme ein. Als ARD erreichen wir mit unseren Radiowellen an jedem Werktag über 50 Prozent der Bevölkerung.

Wir werden unsere vielfältigen Inhalte und Zugangswege im Sinne eines medienübergreifenden Gesamtkonzepts noch enger miteinander verzahnen, um alle Alters- und Bevölkerungsgruppen auf dem für sie passenden Weg anzusprechen. Mit unseren Inhalten erweitern wir zudem das Themen- und Meinungsspektrum auf digitalen Plattformen Dritter¹¹⁾, auch wenn dies erfordert, dass wir uns weitgehend nach deren Regeln richten müssen.

Ebenso bauen wir die Formen der direkten Kommunikation bei unseren eigenen Angeboten weiter aus. Denn der Medienwandel ermöglicht es uns, in einen intensiveren Dialog mit der Gesellschaft zu treten und uns mit Zuschauern und Institutionen – etwa aus den Bereichen Wissenschaft, Kultur und Bildung – zu vernetzen. Schon heute kann sich das Publikum per Anruf, Brief, Mail oder über soziale Netzwerke bei uns einbringen. Wir wollen die direkte Interaktion weiter ausbauen und somit positive Impulse für unser demokratisches Gemeinwesen setzen. Wir hören dabei zu und beziehen die Anregungen unserer Nutzerinnen und Nutzer in die Weiterentwicklung unserer Produkte ein. Wie dies geht, zeigt bereits heute unser junges, dialogorientiertes Angebot funk.¹²⁾

So wollen wir alle Bürgerinnen und Bürger dazu befähigen, sich an den Debatten über die Zukunft unseres Landes zu beteiligen.

⁷⁾ AGF/GfK (eigene Auswertung der Medienforschung Erstes Deutsches Fernsehen, 2016)

⁸⁾ Die Hauptausgabe der Tagesschau um 20 Uhr erreichte im ersten Halbjahr 2017 im Schnitt täglich rund 10,5 Mio. Zuschauer (ohne Abrufe über Mediatheken, tagesschau.de, tagesschau24). Das entspricht einem Zuwachs von rund 430.000 Zuschauern gegenüber dem entsprechenden Vorjahreszeitraum.

⁹⁾ Der Tatort erreicht pro Folge zwischen 6 und 14 Mio. Zuschauer.

¹⁰⁾ Die ARD-Mediathek zählt laut Convergence-Monitor-Studie 2017 von TNS Infratest zu den beliebtesten VoD-Angeboten in Deutschland: Über alle Altersgruppen hinweg haben bereits 29 % der Befragten das Angebot genutzt (höchster Wert). Dabei erreichen wir über die Mediathek auch die beim linearen Fernsehen unterrepräsentierten Jüngeren: So entfallen insgesamt 45,3 % der VoD-Nutzung der 14- bis 29-Jährigen auf öffentlich-rechtliche Mediatheken (private Mediatheken: 35,2 %; siehe Digitalisierungsbericht der Medienanstalten, 2017).

¹¹⁾ Die ARD und ihre Angebote werden auch auf den digitalen Plattformen Dritter als verlässliche Absender geschätzt: Allein die Tagesschau verzeichnet rund 1,4 Mio. Fans bei Facebook und 2,3 Mio. Follower bei Twitter (Stand: September 2017).

¹²⁾ Beispielhaft seien hier zwei interaktive Formate des Jugendangebots genannt: Bei INFORMR, dem neuen Debattenformat für die Generation Y, werden die über soziale Netzwerke geteilten Meinungen der Nutzer aktiv in das Format eingebunden. So sollen die Standpunkte junger Menschen in all ihren Facetten wiedergegeben werden und zur weiteren Diskussion anregen. Bei TRUSTORY können Nutzer ihre selbst erlebten Geschichten als Audio-Nachricht per WhatsApp an das Redaktionsteam schicken. Professionelle Illustratoren bebildern anschließend die Erlebnisse. Das Ergebnis wird der gesamten Community zur Verfügung gestellt.

Wir schaffen für alle Menschen einen freien und ungehinderten Zugang zu unseren vielfältigen Inhalten.

Jeder in Deutschland kann unsere Angebote auf allen relevanten Wegen und Plattformen frei, unverschlüsselt und weitgehend barrierefrei nutzen. Während kommerzielle Anbieter immer mehr Bezahlschranken aufbauen und damit Menschen ausschließen, die diesen Zugang nicht bezahlen können, garantieren wir allen Bürgerinnen und Bürgern die freie und uneingeschränkte Nutzung unserer vielfältigen Angebote im Radio, im Fernsehen und im Netz – und das in höchster journalistischer und technischer Qualität. Menschen, die auf finanzielle Unterstützung angewiesen sind, werden nach dem Solidarprinzip vom Rundfunkbeitrag befreit.

Für Menschen mit Behinderung bauen wir die barrierefreien Angebote weiter aus.¹³⁾ Wir Untertiteln¹⁴⁾, erstellen Hörfilmfassungen mit Audiodeskription oder Dolmetschen live in Gebärdensprache, um allen Menschen die größtmögliche Teilhabe an unseren Programmen zu eröffnen. Zudem bieten wir Nachrichten in einfacher Sprache, damit auch komplexe Informationen leichter verständlich werden.¹⁵⁾

Auf diese Weise gewährleisten wir, dass sich alle Menschen in unserem Land am politischen und gesellschaftlichen Diskurs beteiligen können. Das stiftet Identität, stärkt die Integration verschiedener Gruppen und den Zusammenhalt der Gesellschaft. Wir schließen niemanden aus und sind für jeden da.

¹³⁾ 77 % der Nutzer mit Behinderung sind mit den barrierefreien Angeboten im öffentlich-rechtlichen Fernsehen zufrieden. Bei den Angeboten der Privaten sind es nur 38 % (Studie „Mediennutzung von Menschen mit Behinderung“ von Bayerische Landesmedienanstalt/Aktion Mensch, 2016).

¹⁴⁾ So sind bereits heute 97 % des Angebots im Ersten und im Schnitt 50 % des Hauptabendprogramms in der ARD Untertitelt.

¹⁵⁾ Siehe beispielhaft auf ndr.de unter dem Stichwort „Leichte Sprache im NDR“.

Wir sind föderal wie unser Land, geben allen Regionen eine publizistische Stimme und sorgen für kulturelles Miteinander.

Die ARD ist föderal wie unser Land. Unsere neun Landesrundfunkanstalten mit ihren Funkhäusern und Regionalstudios verfügen über eine ureigene Regionalkompetenz und sind überall in Deutschland zu Hause. Unsere Journalistinnen und Journalisten vor Ort hören und sehen, was die Menschen bewegt. Sie zeigen die verschiedenen Traditionen, Mentalitäten und Eigenarten, die unsere Heimat prägen und unverwechselbar machen. Sie begleiten das Geschehen vor Ort – kritisch, konstruktiv, unterhaltsam. Dazu gehört, dass sie den Menschen und Institutionen zuhören, sie in den medialen Dialog einbeziehen und ihnen somit eine Stimme geben. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass die relevanten Themen von Amrum bis zur Zugspitze sichtbar bleiben.

Unsere föderale Organisationsform und ein weltoffener Blick schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, sondern ergänzen sich: Neben der fortschreitenden crossmedialen Vernetzung innerhalb der einzelnen Landesrundfunkanstalten verzahnen wir unsere regionale Kompetenz immer enger mit unserer nationalen und internationalen Berichterstattung. Unser Netz von Auslandskorrespondenten sorgt für Information aus erster Hand und hilft, die Welt zu verstehen¹⁶⁾ – eine Aufgabe, die vor dem Hintergrund der derzeitigen weltpolitischen Entwicklungen zunehmend an Bedeutung gewinnt. In einem zusammenwachsenden Europa und einer globalisierten Welt sorgen wir so dafür, dass die Identifikation mit der Heimat und die regionalen Besonderheiten erhalten bleiben. Denn wir sind überzeugt, dass Integration und Zusammenhalt nur aus gegenseitigem Verständnis erwachsen.

¹⁶⁾Das Korrespondentennetz der ARD ist mit 32 Auslandsstudios eines der größten der Welt. Unsere rund 100 Korrespondenten bereichern die Nachrichtenformate der ARD in Radio, Fernsehen und Internet. Mit dem Weltspiegel im Ersten gibt es eine wöchentliche Sendung, die ausschließlich Korrespondentenberichte aus dem Ausland zeigt. Auch die Sender 3sat, PHOENIX, ARTE und Deutsche Welle sowie die Dritten Programme profitieren in ihren Sendungen von unserem weltweiten Korrespondentennetz.

Wir bieten Orientierung mit unabhängigem und verlässlichem Journalismus und bilden unseren Nachwuchs dafür aus.

Die Journalistinnen und Journalisten in der ARD arbeiten politisch und wirtschaftlich unabhängig – sie müssen nicht für die Maximierung von Klickraten oder Werbeeinnahmen sorgen, denn ihre Arbeit ist dem öffentlich-rechtlichen Gemeinschaftsprinzip und nicht der Gewinnerzielung verpflichtet. Wir stehen heute und in Zukunft für sorgfältig und eigenständig recherchierte Berichterstattung, die Informationen vertieft, Sachverhalte einordnet, Hintergründe aufdeckt und verständlich auf den Punkt bringt. Wir sind Aufklärer und kritischer Begleiter von Politik, Gesellschaft und Wirtschaft. Tatsachen und Meinungen sind klar voneinander zu trennen.

Dies nehmen auch die Menschen wahr und bewerten unsere Inhalte als relevant, verlässlich und glaubwürdig.¹⁷⁾ So vertrauen die Deutschen bei widersprüchlicher Informationslage mit großem Abstand am ehesten auf die Informationskompetenz der Tagesschau.¹⁸⁾ Die Vertrauenswerte unserer Medien sind in der jüngeren Vergangenheit noch einmal gestiegen.¹⁹⁾ Und auch junge Menschen zeigen bei Nachrichten eine klare Präferenz für die Angebote der ARD.²⁰⁾

Im Netz sind wir ebenso als zuverlässige, glaubwürdige und Orientierung gebende Quelle gefragt. Maßgeblich tragen hierzu unsere etablierten Formate bei, die wir erfolgreich in die nichtlineare Welt „verlängern“ konnten.²¹⁾ Vor allem ist es aber unser journalistisches Arbeitsethos, das die Grundlage für Vertrauenswürdigkeit bildet: Recherche, Relevanz und Objektivität sind unsere Maßstäbe für gute journalistische Arbeit. An diesen bewährten Prinzipien werden wir auch im digitalen Zeitalter festhalten und im Zweifel stets auf Richtigkeit statt auf Schnelligkeit setzen.

Als öffentlich-rechtlicher Absender stehen wir zu Recht unter besonderer Kontrolle und Beobachtung – sowohl durch die Öffentlichkeit als auch durch unsere Aufsichtsgremien, die sich aus weisungsunabhängigen Vertretern verschiedener gesellschaftlich relevanter Gruppen zusammensetzen und dadurch die Funktion eines Sachwalters der Allgemeinheit einnehmen. Denn der öffentlich-rechtliche Rundfunk dient allen Bürgern, wird von der Gesellschaft finanziert und soll damit auch von der Gesellschaft selbst kontrolliert werden.

¹⁷⁾ Siehe hierzu diverse Studien und Umfragen von Hochschulen oder externen Medienforschungsunternehmen: z. B. PwC-Studie „Bevölkerungsbefragung: „Social Bots und Fake News“, 2017; Reuters Digital News Survey 2017; YouGov-Studie „Alles Fake?! Fake News aus Sicht deutscher Wähler“, 2017; Allensbach-Studie „Vertrauenskrise der Medien?“, 2016; ARD-Trend 2017 und Studien der Landesrundfunkanstalten zu Image und Glaubwürdigkeit.

¹⁸⁾ Tagesschau: 47 %, heute (ZDF): 18 %, RTL aktuell: 12 % (ARD Trend Nachrichten, 2016).

¹⁹⁾ Siehe jährliche Untersuchung des Medienvertrauens in Deutschland „Tenor Medienvertrauen“ der Universität Würzburg, 2017, sowie Studie „Erosion des Vertrauens zwischen Medien und Publikum?“ der Universität Mainz, 2017.

²⁰⁾ Die Tagesschau (20-Uhr-Ausgabe) ist die meistgenutzte Quelle für Information und Meinungsbildung bei jungen Menschen (täglich 360.000 Zuschauer unter 29 Jahren; Pro7 Newstime: 230.000). Zudem halten 78 % der 14- bis 29-Jährigen den öffentlich-rechtlichen Rundfunk auch in Zukunft für unverzichtbar (ARD/ZDF-Langzeitstudie Massenkommunikation 2015).

²¹⁾ Seit dem Update auf die Version 2.0 (Dezember 2016) wurde die Tagesschau-App circa 4,3 Mio. Mal heruntergeladen. Die Vorgänger-Version wurde bis 2016 mehr als 10 Mio. Mal heruntergeladen.

²²⁾ Das ARD-Projekt faktenfinder, angesiedelt bei der Tagesschau in Hamburg, beobachtet gezielte Falschmeldungen – vor allem im Internet – und stellt diese richtig. Ziel ist es, die Wirkungsmacht von gezielten Falschmeldungen zu begrenzen. Das Interesse an dem Thema ist immens: Allein im Juli erreichte die Webseite rund 5,6 Mio. Page Impressions.

Um auch in Zukunft als verlässlicher Absender wahrgenommen zu werden, müssen wir uns selbst stets kritisch hinterfragen und offen mit eigenen Fehlern umgehen. Hierzu überprüfen wir ständig unsere Qualitätsmaßstäbe, machen diese transparent und entwickeln unser Qualitätsmanagement weiter.

Denn das Erreichte ist für uns weiterer Ansporn für die Zukunft. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Redaktionen, die unseren guten Ruf begründen, müssen sich stets weiterentwickeln, um für die sich wandelnden Ansprüche in der digitalen Welt fit zu bleiben. Dazu gehört auch, dass sich unsere Journalistinnen und Journalisten aktiv um die Richtigstellung von kursierenden Falschnachrichten bemühen²²⁾ und die Menschen dazu befähigen, verlässliche von nicht-vertrauenswürdigen Quellen zu unterscheiden. Die Fähigkeit, mit der heutigen Medien- und Informationsflut umgehen zu können, ist eine Schlüsselkompetenz im digitalen Zeitalter. Daher kümmern wir uns gezielt um die Vermittlung von Medienkompetenz – von Online-Dossiers über spezifische Beiträge in unseren Programmen bis hin zu eigenen Schulprojekten.²³⁾

Dies alles braucht gut ausgebildete Journalistinnen und Journalisten. Daher investieren wir aus Überzeugung umfangreich in die journalistische Ausbildung sowohl in Volontariaten und Hospitanzen als auch in Kooperationen mit renommierten Journalistenschulen, Universitäten und Hochschulen.

Wir werden multimediale Innovationen im Dienst der Allgemeinheit voranbringen.

Wir nutzen die Möglichkeiten der Digitalisierung und werden dafür sorgen, dem Publikum inhaltlich und technisch stets auf der Höhe der Zeit zu begegnen. Wir investieren deshalb verstärkt in digitale Produkte, bringen eigene Innovationen voran und verabschieden uns von Technik oder Inhalten, die sich als nicht mehr effektiv und zeitgemäß erweisen.

Angesichts der dynamischen Entwicklung des Medienmarkts arbeiten wir derzeit an einer gemeinsamen technischen Infrastruktur, damit die Menschen auf die von ihnen finanzierten Programmschätze einfacher und umfassender zugreifen können. Die in Kürze an den Start gehende ARD Audiothek enthält bereits jetzt Wortbeiträge unserer regionalen Radiokanäle, die Hörerlebnisse im Umfang von zehn Jahren bieten. Der KiKA-Player bündelt sämtliche Angebote von ARD und ZDF für Kinder, die aufgrund ihrer Gewalt- und Werbefreiheit besonders geschätzt werden. Wir investieren konsequent in den Ausbau und in die Optimierung unseres ARD Players, eine modernisierte ARD Mediathek, die zukünftig sämtliche audiovisuelle Inhalte des Verbundes integriert. Denn wie der Digitalisierungsbericht 2017 belegt, sind unsere VoD-Angebote bei jungen Menschen sehr beliebt.²⁴⁾

Zudem werden wir unsere Angebote um Personalisierungsfunktionen ergänzen, ohne jedoch auf die Kuratierung unserer Inhalte zu verzichten: So nutzen wir Algorithmen mit breitem Blick auf unseren gesamten Programmschatz ohne die Verengung auf Meistgekllicktes. Nutzer können sich bei der ARD zudem darauf verlassen, dass ihre persönlichen Daten nicht ohne ihre Zustimmung genutzt werden und sie souverän über diese entscheiden.

²³⁾Siehe hierzu auch auf www.ARD.de das Spezial „Medienkompetenz“.

²⁴⁾Siehe Digitalisierungsbericht der Landesmedienanstalten 2017, S. 130.

Digitalisierung und Internet haben nicht nur die Weiterentwicklung der technischen Programmverbreitung zur Folge. Sie haben auch das Spektrum medialer Kultur- und Erzählformen erheblich erweitert. Multimediale Dossiers ergänzen bereits heute erfolgreich große dokumentarische und fiktionale TV-Produktionen und tragen so in Breite und Tiefe zu ihrer Wirkung bei. Wir arbeiten an crossmedialen Formaten und geben Raum für neue Ideen und Experimente. Wir treiben technische und inhaltliche Innovationen im audiovisuellen Bereich voran, die der journalistischen Vermittlung oder dem künstlerischen Ausdruck dienen. Und wir investieren in neue Fertigkeiten und Produktionsweisen. Journalisten, Informatiker und Designer arbeiten bei uns eng zusammen, um neue Technologien möglichst frühzeitig für die Vermittlung unserer Inhalte einzusetzen.

Kulturelles Leben, Wissenschaft und Archive – wir halten die Kultur, die Kreativlandschaft und den Medienstandort Deutschland stark und lebendig.

Wir übernehmen Verantwortung für die deutsche Medien- und Kreativlandschaft und produzieren einzigartige Inhalte, die es in dieser Form nur bei uns gibt. Wir stehen für große Genrevielfalt, für hochwertiges, oftmals preisgekröntes Programm²⁵⁾, für die Förderung von Inhalten jenseits des Mainstreams sowie für zahlreiche Produktionen aus den Regionen über die Regionen.

Als enger Partner der regionalen und nationalen Produktionslandschaft²⁶⁾ setzen wir auf Eigen-, Ko- und Auftragsproduktionen sowie Lizenzkäufe deutscher und europäischer Herkunft²⁷⁾. Hierdurch unterscheidet sich unsere Programm maßgeblich von dem Angebot der kommerziellen Medienunternehmen: Mit unseren Filmen und Serien unterhalten wir nicht nur, sondern erzählen deutsche Geschichte, zeigen die Kultur unseres Landes, vermitteln Werte und Wissen und eröffnen den Diskurs zu gesellschaftlich kontroversen Themen.²⁸⁾

Ebenso wären die Fülle und der Facettenreichtum deutscher Kinoproduktionen ohne unser finanzielles und redaktionelles Engagement nicht im selben Maße vorhanden.²⁹⁾ Gleiches gilt für das Genre der Dokumentationen und des langen Dokumentarfilms, die fester Bestandteil unseres Angebots sind.³⁰⁾ Auf diese Weise bilden wir ein Gegengewicht zur Expansion global agierender Plattformbetreiber, die jenseits einzelner Prestigeprojekte kaum in die regionale Kulturwirtschaft investieren.

²⁵⁾ Im Jahr 2017 gingen 11 der 15 Grimme-Preise an (Ko-)Produktionen der ARD. Im Bereich Hörfunk und Hörspiel ist die ARD fast konkurrenzlos und wird für ihre Produktionen regelmäßig mit den bedeutendsten Radiopreisen ausgezeichnet, z. B. dem Robert-Geisendörfer-Preis. Auch international überzeugt unser besonderes kulturelles Engagement: So wurde beim International Emmy Award unsere Produktion „Krieg der Lügen“ (SWR/BR) zum besten ausländischen Dokumentarfilm gekürt Übersicht zu den Auszeichnungen auf www.ARD.de.

²⁶⁾ Allein der Gesamtwert aller Auftrags-, Ko- und Mischproduktionen lag im Jahr 2015 bei rund 711 Mio. Euro. Mehr als zwei Drittel dieses Vergabevolumens, nämlich 514 Mio. Euro (das entspricht 72,3 %), gingen an unabhängige Produzenten. Weitere Informationen: ARD-Produzentenbericht 2015, abrufbar auf www.ARD.de.

²⁷⁾ Das ARD-Programm besteht zu 95,9 % aus heimischen Produktionen (EBU „PSM-Barometer“, 2017).

²⁸⁾ Neben der Krimi-Reihe Tatort, die dafür bekannt ist, aktuelle gesellschaftliche Themen aufzugreifen, sei hier beispielhaft die preisgekrönte Spielfilm-Triologie „NSU: Mitten in Deutschland“ genannt. Die Filme, die über den rechtsextremen Terror in Deutschland der jüngeren Vergangenheit erzählen, erreichten insgesamt knapp 15 Mio. Zuschauer. Auch Mehrteiler wie „Katharina Luther“ oder „Charité“ sahen regelmäßig Millionen von Menschen. Die Serie „Weissensee“, mit der wir die deutsch-deutsche Geschichte für jedermann erlebbar gemacht haben, wurde von Publikum und Kritikern gleichermaßen geschätzt (u. a. Grimme-Preis 2016, Marktanteil: 15,7 %).

²⁹⁾ So unterstützt die ARD u. a. die Filmförderungsanstalt des Bundes (FFA) jährlich mit insgesamt rund 9,3 Mio. Euro.

Auch unsere Sportberichterstattung unterscheidet sich: Sie beschränkt sich nicht auf die Live-Übertragung und Kommentierung der Ereignisse, sondern ist eingebettet in vielfältige Informationen über Kultur, Politik und Menschen des ausrichtenden Landes.³¹⁾ Sport hat hohe integrative Kraft und Vorbildcharakter – Spitzensport wie Breitensport. Deswegen zeigt die ARD über 100 verschiedene Sportarten im Ersten und in den Dritten. Wir scheuen uns aber auch nicht, über die negativen Seiten des Sports wie Doping oder Korruption nachhaltig und ohne Blick auf die Quoten zu informieren.³²⁾

Über unser Programmangebot hinaus finden Kulturschaffende bei uns einen Raum, der andernorts immer kleiner wird. So spiegeln wir nicht nur das Kulturangebot in Deutschland mit vielen Programmübertragungen von Veranstaltungen und Konzerten wider, sondern bereichern es mit eigenen Orchestern von Weltrang, Chören und Big Bands. Ebenso fördern wir die Hörspielkunst, die in einer rein kommerziellen Medienlandschaft kaum eine Zukunft hätte. Daneben sind wir wichtiger Partner der regionalen wie nationalen Kunst- und Literaturszene.

Zudem begleiten wir engagiert den Erfindungs- und Entdeckungsreichtum in unserem Land. Unsere Programmangebote und Bildungsprojekte mit Universitäten, Hochschulen und Schulen entwickeln wir ständig weiter. Für unsere teils jahrzehntelangen Kooperationen mit Presseverlagen loten wir neue Möglichkeiten zu beiderseitigem Vorteil aus.

Auch die Wahrung des kulturellen Erbes zählt zu unseren Aufgaben. Unsere Archive umfassen wesentliche Teile der audiovisuellen Überlieferung der deutschen Kultur und Geschichte und sind somit ein wichtiger Teil unseres kollektiven Gedächtnisses. Wir erhalten die hier gelagerten Schätze für künftige Generationen, indem wir sie konsequent digitalisieren und der Allgemeinheit – soweit rechtlich möglich – leichter zugänglich machen.

Unser Wert für die Gemeinschaft schlägt sich außerdem auch in einer quantifizierbaren volkswirtschaftlichen Wertschöpfung nieder³³⁾: So geben wir der Kultur- und Kreativwirtschaft einen jährlichen Wertschöpfungsimpuls in Höhe von rund 1,9 Milliarden Euro. Allein 2015 steuerten wir circa 7,7 Milliarden Euro an Wertschöpfung zum Bruttoinlandsprodukt bei (bei Beitragseinnahmen von circa 5,8 Milliarden Euro). Wir sichern direkt und indirekt fast 100.000 Arbeitsplätze in Deutschland. Und wir stimulieren im ganzen Land die Wirtschaft, weil wir Güter und Dienstleistungen zu 97 Prozent direkt in Deutschland nachfragen.

³⁰⁾ Allein im Jahr 2016 strahlten Das Erste und die Dritten Programme der ARD 2.245 Stunden an neuproduzierten Dokumentationen und Reportagen aus. Dies entspricht 6 Erstsendestunden pro Tag. Ausgewählte Beispiele für Dokumentarfilme aus der jüngeren Vergangenheit: Der Film „Der Traum von Olympia“ (2016), ein dokumentarisches Großprojekt der ARD, beschrieb die Inszenierung der Olympischen Sommerspiele in Berlin 1936 durch die Nationalsozialisten konsequent aus der Sicht von zwei Menschen, die damals dabei waren – und deren Traum sich in einen Alptraum verwandelte. Die Dokumentation „Nervöse Republik“ (2017) beobachtete ein Jahr lang Politiker und Journalisten, um der Frage nachzugehen, wie sich Politik unter den Bedingungen der digitalen Kommunikation verändert hat. Anlässlich des Themenabends des Ersten zum Thema Medikamentensicherheit ergänzte die investigative Dokumentation „Gefährliche Medikamente“ (2017) den vorhergehenden Fernsehfilm um Recherchen von realen Fällen und vertiefende Informationen.

³¹⁾ Laut einer Repräsentativbefragung des IFAK-Instituts bei 1.000 Bundesbürgern im Jahr 2016 wünschen sich 80 %, dass ARD und ZDF auch in Zukunft von den Olympischen Spielen berichten.

³²⁾ Z. B. in der Dokumentation „Geheimsache Doping“, die neue umfassende und bislang unbekanntere Dopingmethoden in Russland aufgedeckt hat. Die WDR-Produktion erreichte über 3 Mio. Zuschauer in Deutschland und weltweite Beachtung.

³³⁾ Siehe Gutachten des Instituts für Wirtschaftsforschung (WifOR) zu den volkswirtschaftlichen Effekten der ARD „Der ökonomische Nutzen der ARD in Deutschland“, 2017; abrufbar auf ARD.de.

2. Die ARD-Strukturreform: Auf dem Weg zum crossmedialen und integrierten föderalen Medienverbund

Gemeinsam können wir der Gesellschaft mehr bieten als jeder Sender für sich alleine – dies ist seit jeher tief in der DNA unseres Verbunds verankert.³⁴⁾

Die neuen technischen Möglichkeiten im Zuge der Digitalisierung werden wir dazu nutzen, die Zusammenarbeit der Landesrundfunkanstalten auf eine

neue Stufe zu heben, ohne dabei konzernartige Strukturen anzustreben. Die ARD hat hierfür einen Reformprozess ins Leben gerufen, der mehr ist als nur Strukturoptimierung: die Weiterentwicklung zum föderalen Medienverbund, der inhaltlich crossmedial und strukturell integriert ist.

Föderal

Die Angebote unserer Landesrundfunkanstalten sowie unsere ARD-Gemeinschaftsprogramme sind geprägt von der Verwurzelung der ARD in den Regionen. Durch die noch intensivere Zusammenarbeit³⁵⁾ bei übergreifenden Aufgaben und Hintergrundprozessen bleibt den Landesrundfunkanstalten mehr Raum, ihr regionales Profil medienübergreifend zu schärfen.³⁶⁾

Crossmedial

Inhalte werden, wo immer möglich, medienübergreifend recherchiert, konzipiert und produziert. Mehrfacharbeit entfällt, weil einmal geschöpftes Material für die Umsetzung im Hörfunk, im Fernsehen und im Internet gleichermaßen genutzt wird. Dies ermöglicht Einsparungen bei der Programmproduktion, ohne jedoch das Angebot zu schmälern. So schaffen wir es, für weniger Geld mehr und bessere Inhalte zielgruppengerecht in alle Medien zu bringen.

Integriert

Wir vereinheitlichen Abläufe in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung. Konsequentes Benchmarking sorgt für kosteneffiziente Arbeitsprozesse, Doppelstrukturen werden vermieden. Eine ARD-weit einheitliche IT-Landschaft unterstützt schlanke Abläufe und hebt weitere Einsparungsmöglichkeiten.

³⁴⁾Stärkster Ausdruck dieser integrierten Zusammenarbeit ist das ARD-Gemeinschaftsprogramm Das Erste, mit dem wir die größte Reichweite erzielen.

³⁵⁾Unsere neun unabhängigen Landesrundfunkanstalten kooperieren bereits in vielen Bereichen miteinander – etwa beim Austausch von Programmen in Hörfunk und Fernsehen, bei der Entwicklung gemeinsamer Online-Angebote, bei Fernsehfilm-Koproduktionen oder in ihren Auslandsstudios. Der tägliche Programmaustausch ist ein prägendes Element der kooperativen Zusammenarbeit innerhalb der ARD und führt zu einer wirtschaftlich sinnvollen Mehrfachverwertung von Programmen und Beiträgen. Weitere prominente Beispiele für programmliche Kooperationen – auch über die ARD hinaus – sind die gemeinschaftlichen Angebote im Fernsehen (z. B. tagesschau24, KiKA, Phoenix), im Radio (z. B. Nachtschiene der Infowellen) und Online (z. B. ARD Mediathek, sportsschau.de, funk). Auch unser Auslandskorrespondentennetz und unser ARD-Hauptstadtstudio sind Beispiele für effiziente und arbeitsteilige Strukturen. Ferner arbeiten wir im Produktions- und Verwaltungsbereich an zahlreichen Stellen zusammen (etwa in Form von derzeit fast 30 nicht programmbezogenen Gemeinschaftseinrichtungen wie dem Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio).

³⁶⁾So werden die Anstalten den gemeinsamen Erwerb von Rechten und Lizenzen ausbauen und Formatkonzepte künftig vermehrt gemeinsam entwickeln. Bei der Produktion nutzen sie immer häufiger gemeinsame Ressourcen wie beispielsweise Studiotechnik. So können sie effizienter und sparsamer ihre Programminhalte erstellen, ohne in den Dritten Programmen ihre regionale Färbung aufzugeben.

2.1 Kooperation als Prinzip der Strukturreform

Wir vernetzen, standardisieren und synchronisieren unsere historisch gewachsenen Strukturen in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung. So vermeiden wir Doppelstrukturen, bündeln Kapazitäten und können zunehmend auch im föderalen Medienverbund auf eine cross-mediale Organisation nach Inhalten setzen. Wir kooperieren überall dort, wo wir dadurch besser und effizienter werden – von der Verwaltung über Technik und Produktion bis hin zur Programmverbreitung.

Die Grundsätze unserer Strukturreform sind:

- **Konsequente Arbeitsteilung und Spezialisierung** erschließen Rationalisierungspotenziale: Einzelne oder mehrere Landesrundfunkanstalten übernehmen – wie es heute schon punktuell geschieht – Aufgaben für die gesamte ARD-Gemeinschaft.
- **Modernisierung und Harmonisierung von Arbeitsprozessen** ermöglichen Einsparungen: Durch effiziente anstaltsübergreifende Steuerung und

Erschließung von Skalierungseffekten werden nicht mehr zeitgemäße und/oder kostenintensive durch zeitgemäße und/oder kostengünstigere Prozesse abgelöst.

- **Konsequentes Benchmarking zwischen den Landesrundfunkanstalten** und mit externen Marktteilnehmern macht Einsparpotenziale besser sichtbar: Mithilfe einheitlicher Standards und Reportings verbessern wir die Messbarkeit des Erfolgs unseres Handelns und schaffen kostenreduzierende Referenzmodelle (beispielsweise im Produktionsbereich).
- **Einsatz neuer Technologien** vereinfacht, vereinheitlicht und verschlankt Verwaltungs- und Produktionsprozesse: So mindern smarte und teilautomatisierte Verfahren den Kosten- und Personalaufwand bei gleichbleibender oder verbesserter Qualität.

Im Ergebnis wollen wir über unseren Strukturprozess nicht nur unsere Effizienz steigern, sondern die größtmögliche inhaltliche Wertschöpfung für die Gesellschaft erreichen.

2.2 Prozesssteuerung

Unsere Strukturreform ist ein ambitioniertes Veränderungsprojekt. Sie erfordert einen tiefgreifenden Strukturwandel auf der Prozess- und Organisationsebene in den Landesrundfunkanstalten. Dies ist vor dem Hintergrund der föderalen Struktur der ARD und der Eigenständigkeit der Häuser eine nicht zu unterschätzende Herausforderung.

Hierfür bedarf es der entsprechenden umfassenden und nachhaltigen Prozesssteuerung. Ende 2016 haben wir ein Projektteam mit Vertretern aus allen Landesrundfunkanstalten gebildet. Die ARD-Vorsitzende hat innerhalb dieser Gruppe die Projektleitung übernommen – gemeinsam mit ihrem Vorgänger und ihrem Nachfolger. Unterstützt wird die Leitung aktuell durch einen hauptamtlichen Projektsteuerer (Koordination der Projektarbeit), durch den Leiter des KEF-Büros der ARD (Projekt-Controlling) und durch die ARD-Generalsekretärin (Begleitung und Kommunikation).

Die Projektgruppe hat verschiedene Bereiche der Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung in unserem Medienverbund auf Kooperationsstauglichkeit hin überprüft. Dabei wurden insgesamt 20 Einzelprojekte identifiziert.

Neben der Intensivierung der Zusammenarbeit der Landesrundfunkanstalten untereinander wollen wir das System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt stärken. Viele der Projekte erfolgen in Kooperation mit dem ZDF und/oder Deutschlandradio. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren grundsätzlich für alle Themen offen, bei denen durch eine Kooperation positive Effekte denkbar erschienen. Entscheidungskriterien für oder gegen eine Kooperation waren wirtschaftliche Gründe, inhaltliche Machbarkeit (zum Beispiel Standortbezug), unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen, publizistischer Wettbewerb sowie spezifische strategische/geschäftspolitische Gründe der einzelnen Rundfunkanstalten. Die publizistische und strukturelle Eigenständigkeit aller Beteiligten bleiben von den Kooperationen unberührt.

2.3 Einordnung der Einsparpotenziale

Angesichts der Komplexität vieler Vorhaben können die angestrebten Kostensenkungseffekte bislang nur geschätzt werden. Sie können im weiteren Verlauf noch nach oben oder unten abweichen. Zu beachten ist, dass – wie bei den meisten Veränderungsprozessen – kurzfristige Mehrkosten einer langfristigen und dauerhaften Kostensenkung für die betrachteten Prozesse gegenüberstehen.

Das geschätzte Einsparvolumen der ARD-Strukturreform liegt bis 2028 bei 588 Millionen Euro. Davon entfallen 311 Millionen Euro auf den Zeitraum bis Ende 2024 und 277 Millionen Euro auf den Zeitraum von 2025 bis 2028.

Das maximal zu verwirklichende Einsparpotenzial muss vor dem Hintergrund gesehen werden, dass wir schon bisher unserer Verantwortung zu Wirtschaftlichkeit und sparsamem Umgang mit Beitragsmitteln nachgekommen sind³⁷⁾ – wie es von der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), den Rechnungshöfen, Gremien und Landesparlamenten regelmäßig kontrolliert wird. Auch haben die Landesrundfunkanstalten bereits in den vergangenen Jahren zahlreiche Einspar- und Modernisierungsmaßnahmen ergriffen. Der Rundfunkbeitrag ist auch deshalb seit 2009 nicht gestiegen.³⁸⁾

Weitere erhebliche Kostenreduzierungen werden durch den Umstieg auf moderne digitale Technologien und Standards in der Programmverbreitung erreicht: Hier werden wir bis 2028 Kosten in Höhe von 363 Millionen Euro einsparen.

Diese dauerhaften Kostenminderungen sind in ihren finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2017 bis 2020 in den aktualisierten Mittelfristigen Finanzplanungen der ARD bzw. im 20. KEF-Bericht berücksichtigt worden (siehe hierzu Vorwort der Anlage 1).

Unter Berücksichtigung der reduzierten Programmverbreitungskosten ergibt sich ein Gesamteinsparpotenzial von 951 Millionen Euro bis 2028.

Die ARD wird die bereits beschlossenen Vorhaben mit Nachdruck weiterverfolgen und das jeweils identifizierte Optimierungs- und Einsparpotenzial regelmäßig evaluieren. Im nächsten Schritt werden wir die finanziellen Auswirkungen der Projekte nach der von der KEF festgelegten Systematik konkretisieren. Anschließend erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen und den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Erhebung und Konkretisierung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

Viele Vorhaben befinden sich noch in der Konzeptionsphase, einige werden bereits realisiert. Da die Projekte komplex sind und wechselseitig voneinander abhängen, können nicht alle Vorhaben der Strukturreform gleichzeitig umgesetzt werden. Es sind zudem in der Folge der ausgelösten Strukturveränderungen weitere Projekte zu erwarten, die zusätzliche Kostensenkungen und Effizienzgewinne ermöglichen bzw. die Integration innerhalb des Verbunds fördern.

³⁷⁾Siehe hierzu u. a. Beispiele für erfolgte/geplante Einspar- und Strukturmaßnahmen in den Landesrundfunkanstalten (Informationsvorlage an die Rundfunkreferenten der Länder vom 9.5.2017) sowie bereits der KEF vorgelegte Einsparungen, etwa durch die Umstellung auf DVB-T2.

³⁸⁾Der monatliche Rundfunkbeitrag ist für die Bürgerinnen und Bürger seit 2009 nicht erhöht worden, obwohl im gleichen Zeitraum bis 2016 der Verbraucherpreisindex um 8,7 % und die rundfunkspezifische Teuerung um 14,7 % angestiegen sind. Die Steuereinnahmen – und damit das Budget für andere öffentliche Aufgaben – stiegen laut Bundesministerium für Finanzen von 2009 bis 2016 um 34,7 %.

2.4 Schlüsselprojekte

Im Folgenden stellen wir wesentliche Schlüsselprojekte der Strukturreform vor. Sie machen deutlich, wie eng die Themen ineinandergreifen und sich wechselseitig bedingen. Ein vollständiger Überblick der derzeitigen Projekte ergibt sich aus den Kurz-

beschreibungen, die diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt sind. Die Vorhaben aus dem Bereich IT und das Benchmarking zu den Eigenproduktionsbetrieben sind bereits in unsere im April abgegebene Anmeldung zum 21. KEF-Bericht eingeflossen.

a) Produktion: effizientere Prozesse für alle

In keinem unserer Bereiche schreitet der technologische Wandel so rasant voran wie in der Produktion. Diese Herausforderung betrifft alle Häuser in demselben Maße. Deshalb gleichen wir die Produktionsprozesse im Projekt Benchmark miteinander ab, um uns innerhalb

unseres Verbunds jeweils an den besten Ansätzen orientieren zu können. Von dem Einsatz moderner, effizienter und anstaltsübergreifend harmonisierter Technologien und Produktionsmethoden werden alle Sender profitieren.

PROJEKT: **Benchmarking Produktion**

Im Fernsehbereich machen Studioproduktionen der Landesrundfunkanstalten einen Anteil von über 50 Prozent bei den Eigenproduktionen aus. Durch den Einsatz automatisierter Technik lassen sich effizientere Personalkonzepte umsetzen, die sich bei den täglichen Regelformaten auszahlen. Bis 2024 sollen sich Magazine, Nachrichten, Sport und Unterhaltung an „Best-Practice-Ansätzen“ orientieren. Zudem bietet der Bereich „Smarte Produktion“ großes Potenzial für langfristig kostengünstigere Produktionskonzepte. Dazu zählt auch die Verwendung von

kompaktem Produktionsequipment, insbesondere bei der Produktion von aktuellen Nachrichten- und Magazinbeiträgen für das Fernsehen. Dieses ermöglicht etwa den Einsatz von sogenannten „Ein-Personen-Teams“³⁹⁾, die wir bis 2024 in Abstimmung mit den Redaktionen erheblich ausweiten werden.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial liegt bis 2028 bei 104,4 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 64 Millionen Euro bis 2024.

³⁹⁾Das heißt ein Redakteur, der von einem Mediengestalter für die Bild- und Tonaufnahme begleitet wird.

PROJEKT: **Prozessstandardisierung Produktion Großereignisse**

Darüber hinaus steht die Produktion von Großereignissen (Sport, Wahlen etc.) im Fokus. In enger Zusammenarbeit mit dem ZDF werden wir moderne, teilautomatisierte Produktionsmethoden wie „Centralized“- und „Remote“-Produktionskonzepte⁴⁰⁾ entwickeln, die deutlich Kosten sparen. Grundlage dafür sind die Erfahrungen, die ARD und ZDF bei der Produktion

bisheriger und aktuell anstehender Großereignisse sammeln und auswerten.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 30 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 25 Millionen Euro bis 2024.

PROJEKT: **Sendeabwicklung**

Die Landesrundfunkanstalten werden bei der Sendeabwicklung ihrer Dritten Fernsehprogramme und der Spartenkanäle intensiver kooperieren. Durch den Einsatz softwarebasierter Sendeautomationssysteme kann die Anzahl der derzeitigen Sendeabwicklungen reduziert werden: effiziente Technik- und Personalkonzepte werden ermöglicht. Mit der Entwicklung von medienübergreifenden, multimedialen Schalt-

räumen kann etwa der bisherige Personalbedarf reduziert werden. Die Umsetzung ist abhängig von der sukzessiven Infrastrukturerneuerung in den Rundfunkanstalten.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 64 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 32 Millionen Euro bis 2024.

PROJEKT: **Verlagerung Mittagmagazin nach Berlin**

Bei der Fernsehproduktion des Mittagmagazins des Ersten werden wir ab 2018 mit dem ZDF zusammenarbeiten. Der dann für das Mittagmagazin der ARD verantwortliche Rundfunk Berlin-Brandenburg wird die Sendung im selben Studio wie das ZDF produzieren. Dabei ergeben sich zwischen ARD und ZDF Synergien.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 2,5 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 0,7 Millionen Euro bis 2024.

⁴⁰⁾ Centralized- und Remote-Produktionskonzepte beschreiben das wirtschaftlich effiziente Verhältnis zwischen räumlicher Zentralisierung und flexibler Zuteilung von Produktionsmitteln und Personal bei Live-Übertragungen. Das Grundprinzip: Am Veranstaltungsort selbst sind lediglich kleine Teams – überwiegend aus Reportern und Moderatoren – präsent. Der Großteil des Personals und der Technik wird hingegen an zentraler Stelle konzentriert, um dort mit der bestehenden Infrastruktur das Rohmaterial vor Ort zu verarbeiten. Besonders bei Großproduktionen werden hierdurch erhebliche Einsparpotenziale ermöglicht – etwa bei Transport, Mietkosten für Produktionsmittel und Reisekosten für das technische Personal.

b) IT-Strategie: einheitliche IT-Infrastruktur für optimale Ressourcenauslastung und mehr spezialisiertes Know-how

Im digitalen Medienzeitalter sind Informations- und Produktionstechnologie die Basis für nahezu sämtliche Prozesse innerhalb einer Rundfunkanstalt. Angesichts unserer Entwicklung zum integrierten föderalen Medienverbund werden wir diese Basis – also die Hard- und Softwarekomponenten, die wir zur Erfüllung unseres Auftrags benötigen – über Sendergrenzen hinweg so einheitlich und kosteneffizient wie möglich gestalten. In der Konsequenz werden wir die schon vorhandene Zusammenarbeit unserer Landesrundfunkanstalten mit unseren öffentlich-rechtlichen Partnern Deutsche Welle und Deutschlandradio deutlich ausweiten und auf ein gemeinsames Fundament stellen.

Jedes IT-Projekt wird künftig nach klaren Kriterien auf seine Kooperationsstauglichkeit hin geprüft. Wenn Koordinationsaufwand und Kostenersparnis in einem sinnvollen Verhältnis zueinander stehen, werden Projekte automatisch zu Kooperationsprojekten erklärt. Dabei werden wir vor allem die in den IT-Systemen der Anstalten abgebildeten Geschäftsprozesse (gleich ob

in Verwaltung, Produktion oder Programmerstellung) standardisieren. In Folge werden aus ehemals rein technisch fokussierten Vorhaben grundlegende, anstaltsübergreifende Veränderungsprojekte. Außerdem wird systematisch nach Kostengesichtspunkten ermittelt, ob wir die Leistungen selbst erbringen oder als Marktleistung von externen Unternehmen einkaufen („make or buy“). Im Falle der eigenständigen Leistungserbringung wird zudem festgelegt, welche Rundfunkanstalt oder Gemeinschaftseinrichtung das Vorhaben federführend betreut.

Aus der gemeinsamen Beschaffung und der zentralen Federführung ergeben sich eine optimale Ressourcenauslastung im Verbund, eine höhere Konzentration von spezialisiertem Know-how in den IT-Bereichen der einzelnen Häuser sowie signifikante Kosteneinsparungen.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 126 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 72 Millionen Euro bis 2024.

c) SAP Prozessharmonisierung: Standardisierung der Software und Workflows als Basis für senderübergreifende Verwaltungsreform und integrierte Dienstleistungen

Die Größenordnung unserer Strukturreform wird klar erkennbar, wenn man sich vor Augen hält, dass die wohl umfassendste Verwaltungsreform der Geschichte der ARD – nämlich die häuserübergreifende Vereinheitlichung nahezu sämtlicher IT-gestützter Geschäftsprozesse – lediglich ein „Teilprojekt“ des Gesamtvorhabens darstellt.

Im Rahmen des Umstiegs auf die nächste Generation der Verwaltungssoftware SAP überprüfen und harmonisieren wir die damit zusammenhängenden Workflows verschiedener Bereiche

(unter anderem Finanzen, Personalwesen, Honorarerfassung und -abrechnung, Lizenzmanagement, Einkauf). Dadurch standardisieren wir die Bearbeitung der hier angesiedelten Geschäftsprozesse, können die Leistungen der einzelnen Häuser besser miteinander vergleichen und schaffen zudem eine wesentliche Voraussetzung für ARD-interne Shared Services, also für die integrierte Erbringung von Dienstleistungen in unserem Medienverbund.

Ein wichtiger Meilenstein für die Zusammenarbeit war die Verständigung der Häuser im Februar 2017 auf den gemeinsamen Betrieb des Informations-

Verarbeitungs-Zentrums (IVZ) in Berlin. Mit der Vereinbarung stoßen der Bayerische Rundfunk, der Hessische Rundfunk und der Südwestrundfunk zum Kreis der Betreiber hinzu und machen damit die ARD-Riege komplett. Somit kann sich das IVZ künftig als zentraler, wirtschaftlich effizienter SAP-Steuerer und Support-Dienstleister für den gesamten Verbund weiterentwickeln

und eine einheitliche strategische Ausrichtung bezüglich der Geschäftsprozesse verfolgen.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 72,7 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 25,5 Millionen Euro bis 2024.

d) Archivinfrastruktur MediaDataHub: ein intelligentes Archivsystem als Schlüssel zur digitalen Produktionskette

Das Projekt „MediaDataHub“ ist ein Beispiel dafür, wie wir durch moderne und vernetzte Arbeitsweisen nicht nur Kosten sparen. Sie helfen uns auch dabei, das gesamte publizistische Potenzial unseres Verbunds zu nutzen und somit die Programmqualität stetig weiter zu verbessern. So werden wir künftig in unseren Archivprozessen häuserübergreifend noch enger zusammenarbeiten und ein gemeinsames crossmediales Mediendatensystem aufbauen – das MediaDataHub. Hierbei setzen wir moderne Technologien ein, die deutliche Effizienzsteigerungen bei Ablage und Recherche bereits publizierter Inhalte ermöglichen.⁴¹⁾ An diesem Projekt beteiligen sich die Deutsche Welle sowie das Deutschlandradio.

Gerade für die digitale Produktionskette ist ein intelligentes und crossmedial vernetztes Ar-

chivsystem von unschätzbarem Wert. Ein wesentlicher Vorteil ist die automatisierte Ablage und Verschlagwortung von Inhalten – egal, ob es sich um Fernseh-, Radio- oder Internetbeiträge handelt. Perspektivisch erhalten Autoren somit Zugriff auf den gesamten Programmschatz der ARD und werden durch intelligente Suchfunktionen und sinnhafte Aufbereitung der archivierten Inhalte bestmöglich bei ihren Recherchen unterstützt.

Durch die Einführung zunehmend automatisierter Prozesse in den Bereichen Redaktion, Dokumentation und Archive sowie IT können Personalaufwände spürbar reduziert werden.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 44,9 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 21,4 Millionen Euro bis 2024.

⁴¹⁾ Es werden alle verfügbaren Möglichkeiten der Automatisierung durch Datenübernahme, Einsatz von Mining-Systemen und Technologien zur Verknüpfung von internen und externen Datenbeständen (Linked Data) genutzt. Durch Verknüpfungen des MediaDataHub mit redaktions- und produktionsunterstützenden Verwaltungssystemen können Daten übernommen und zusammengeführt werden.

e) Korrespondentennetz: eine neue Stufe der crossmedialen Zusammenarbeit

Die heutige globalisierte Medienwelt verstärkt den Bedarf, Informationen glaubwürdig und kompetent einzuordnen und sie schnell und multimedial für alle Kanäle und Plattformen aufzubereiten. Deshalb wollen wir die medienübergreifende Zusammenarbeit unseres weltweiten, in Deutschland einzigartigen Korrespondentennetzes weiterentwickeln. Noch in dieser Beitragsperiode stellen wir die Korrespondentenstudios im Ausland und im Hauptstadtstudio mit Hilfe einer vernetzten Infrastruktur – soweit inhaltlich wie wirtschaftlich geboten – auf eine konsequent crossmediale Berichterstattung um. So garantieren wir auch weiterhin hochwertige publizistische Vielfalt auf allen Verbreitungswegen.

Wir werden dazu die bisher nach Medien und Ausspielwegen getrennten Auslandsstudios systematisch sowohl inhaltlich als auch strukturell auf die neuen Anforderungen ausrichten und unter eine gemeinsame Leitung stellen. Daneben sieht das Konzept eine gemeinsame Verwaltungsstruktur, insbesondere eine einheitliche administrative Betreuung von entsandtem Personal und Ortskräften sowie eine ARD-weit abgestimmte Standardisierung von Technik und IT-Struktur vor. Zukünftig werden alle Korrespondenten crossmedial ausgebildet sein. Ferner werden die Berichtsgebiete überprüft und medienübergreifend abgestimmt. Die verstärkte Nutzung von Online-Formaten und sozialen

Medien soll vermehrt jüngere Zielgruppen ansprechen.

Auch unser ARD-Hauptstadtstudio in Berlin werden wir crossmedial weiterentwickeln. Dessen besondere Stellung unter den Korrespondentenstudios werden wir im Rahmen des Umbaus berücksichtigen, denn neben den Gemeinschaftsaufgaben bedient es insbesondere für Hörfunk und Online auch die besonderen regionalen und inhaltlichen Anforderungen der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

Dieser Umbau sowie der Ausbau der nichtlinearen Berichterstattung sind zunächst mit finanziellem Aufwand verbunden. Perspektivisch werden die unterschiedlichen Maßnahmen und die dadurch zu generierenden Synergien aber zu Einspareffekten führen. Sie ergeben sich aus dem gezielten Abbau bzw. der Vermeidung von Doppelstrukturen sowie aus einer Reduktion der Sach- und Infrastrukturkosten im Zuge der gemeinsamen Nutzung von Immobilien der Landesrundfunkanstalten sowie von Deutsche Welle, Deutschlandradio und ZDF. Die räumliche Integration ermöglicht zukünftig auch eine wirtschaftlich effizientere gemeinsame Nutzung einer technischen und IT-Infrastruktur.

Das hierbei zu erwartende Gesamteinsparpotenzial bis 2028 liegt bei 4 Millionen Euro. Darin enthalten ist ein Einsparvolumen von 2 Millionen Euro bis 2024.

f) Plattform für digitale Produkte: gemeinsame technische Infrastruktur als Grundlage für alle unsere digitalen Angebote

Modernität und Nutzerorientierung sind entscheidende Faktoren im Wettbewerb um Aufmerksamkeit in digitalen Medienumgebungen. Wir wollen unseren Nutzern ein attraktives und leicht zu bedienendes Angebot machen und für die relevanten Endgeräte und Drittplattformen zur Verfügung stellen. Dazu zählt auch ein für alle ARD-Angebote gültiger, personalisierter Nutzerzugang, um die Vielfalt aller in der ARD produzierten Inhalte besser erschließen zu können. Voraussetzung dafür ist eine gemeinsame technische Infrastruktur. Im März 2017 haben wir uns auf die Umsetzung einer ARD User Service Engine (ARD USE) verständigt. Hauptmerkmale dieses Systems sind eine übergreifende Login-Komponente (ARD-ID), um intelligente Empfehlungs- und Suchfunktionen anbieten zu können, sowie eine gemeinsame Metadaten- und Nutzungsdatenspeicherung.

Auf dieser Basis bauen wir unsere gemeinschaftlichen digitalen Produkte aus. Die einzelnen Landesrundfunkanstalten können diese Plattform für die Entwicklung und den Betrieb ihrer

eigenen Produkte ebenfalls nutzen. Durch diese Bündelung von Aufgaben, Kompetenzen und Ressourcen reduzieren die Landesrundfunkanstalten den Aufwand für die Entwicklung digitaler Angebote erheblich.

Die gemeinsame technische Infrastruktur bildet die Basis für verschiedene Neuentwicklungen – etwa für die modernisierte ARD Mediathek (ARD Player), die zukünftig sämtliche audiovisuelle Inhalte des Medienverbunds integriert.

Ein weiterer wichtiger Schritt im Hinblick auf die Vervollständigung unseres digitalen Portfolios ist eine Mediathek speziell für Kinder, die ARD und ZDF derzeit unter Federführung von KiKA gemeinsam entwickeln.

Die ARD Audiothek wiederum bündelt Wortangebote der ARD-Radiowellen für mobile Endgeräte. Sie bietet mit ihrem kuratierten und personalisierbaren Angebot einen optimalen Zugang zu Vielfalt und Qualität unserer umfangreichen Audio-Angebote.

3. Verfahren zur Beitragsfestsetzung weiterentwickeln

Die Digitalisierung der Medienlandschaft bringt tiefgreifende und langfristige Veränderungsprozesse mit sich. Deshalb schlagen wir vor, das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs um eine langfristige Planungsperspektive zu ergänzen. In Zusammenarbeit mit der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) wollen wir auf diese Weise gewährleisten, dass wir unsere gesellschaftliche Funktion bestmöglich erfüllen und unserer besonderen Verantwortung konsequent gerecht werden können. Unsere Überlegungen entwickeln das bewährte Verfahren fort und erweitern die Aufgaben der KEF als unabhängiges Sachverständigenremium. Das vorgeschlagene Verfahren sorgt zudem für mehr Transparenz gegenüber unseren Gremien sowie den Bürgern.

Bisheriges Verfahren

Bislang ist das KEF-Verfahren in drei Stufen unterteilt: Zunächst melden die Rundfunkanstalten ihren Finanzierungsbedarf bei der KEF an. Die KEF überprüft und bewertet die Anmeldung und spricht alle vier Jahre eine Empfehlung zur künftigen Höhe des Rundfunkbeitrags aus. In einem dritten Schritt entscheiden die Landesregierungen und die Landesparlamente über diese Empfehlung. Das Verfahren beschränkt sich auf eine Perspektive von zwei Jahren (Berichtsperiode) bis vier Jahren (Beitragsperiode).

Für eine Darstellung und Bewertung der strategischen Neuausrichtungen und der weitreichenden Umbaumaßnahmen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks reicht dieser kurzfristige Zeithorizont nicht aus. Um die umfassenden Veränderungsprozesse erfolgreich zu steuern, benötigen wir langfristige Planungssicherheit. Dies ist die Grundlage, auf der wir Prozesse und Strukturen entwickeln können, die sich letztendlich kostenmindernd auswirken und die Wirtschaftlichkeit der ARD zunehmend

steigern. Deswegen schlagen wir eine Reihe von Änderungen vor, die das KEF-Verfahren zugunsten einer verbesserten Planungs- und Handlungsfähigkeit weiterentwickeln.

Entwicklungsplan und Fortschrittsbericht

Als neues Instrument schlagen wir eine auf zwölf Jahre angelegte Entwicklungsplanung vor. Mit der Entwicklungsplanung wollen wir der KEF und den Ländern unser langfristiges Umbauszenario zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit transparent und überprüfbar darstellen. Wir schreiben diese Entwicklungsplanung alle vier Jahre fort und ergänzen diese Überlegungen alle zwei Jahre um einen Fortschrittsbericht. Hier legen die Sender dar, wie sie bei ihren Reform- und Strukturprozessen vorangekommen sind. Der Fortschrittsbericht ersetzt die Anmeldung der Rundfunkanstalten zum Zwischenbericht der KEF.

Die KEF würde damit parallel zur Finanzanmeldung unsere langfristige Planung überprüfen und sie für die Rundfunkkommission und Landesparlamente bewerten. Die jeweiligen Fortschrittsberichte und die Fortschreibung des Entwicklungsplans ermöglichen der Kommission ebenso wie den Ländern und der Öffentlichkeit eine kontinuierliche Kontrolle, wie die Sender bei ihren Reformvorhaben den Kurs und den Zeitplan einhalten. Der Entwicklungsplan, der Fortschrittsbericht und die Bewertungen der KEF werden im Rahmen der Anhörung der Rundfunkanstalten durch die Rundfunkkommission erörtert. Die Ergebnisse dieser Erörterung fließen in die Fortschreibung des Entwicklungsplans ein. Auf diese Weise ist gewährleistet, dass wir die strategische Ausrichtung der ARD in einem transparenten Dialog definieren.

Periodenübergreifende Rücklagen

Kernstück für die langfristige Planungsperspektive ist die Möglichkeit periodenübergreifender Rücklagen⁴²⁾: Wenn wir im Rahmen der Prozess- und Strukturoptimierungen Synergien und Einsparungen erreichen, sollten wir diese für die Weiterentwicklung unseres Programmangebots verwenden können. Bislang verringern Einspareffekte vornehmlich den von der KEF anerkannten Finanzbedarf. Durch die Möglichkeit der Bildung periodenübergreifender Rücklagen hingegen entstünden zusätzliche Reformanreize, weil wir Einsparungen periodenübergreifend reinvestieren könnten. Diese Anreize kann die KEF mit Auflagen versehen.

Unsere Vorschläge wären sowohl kurzfristig als auch mittelfristig kombinierbar mit einer grundlegenden Überarbeitung des Beitragsfestsetzungsverfahrens, das in der Beitragshöhe die allgemeinen Teuerungsraten ausgleicht.⁴³⁾

Eine detaillierte Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Schritte des KEF-Verfahrens findet sich in der Anlage 3.

⁴²⁾Siehe Anlage 2 zur Entwicklung der Rundfunkbeiträge und Beitragsrücklage.

⁴³⁾Siehe Fußnote 38.

4. Rechtliche Rahmenbedingungen gestalten

Die Regierungschefinnen und -chefs der Länder haben in ihrem Beschluss vom Oktober 2016 die Gestaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen als ein Reformfeld benannt.

4.1 Den Auftrag zeitgemäß gestalten

Die kleinteiligen Ge- und Verbote im Netz, wie sie 2009 im Rundfunkstaatsvertrag fixiert wurden, entsprechen vielfach nicht mehr den medialen Bedürfnissen der Gesellschaft, sondern stehen unserer Auftragserfüllung, wie sie das Bundesverfassungsgericht in seiner jüngsten Entscheidung eingefordert hat⁴⁴⁾, entgegen. Dies hat die Rundfunkkommission bereits 2013 erkannt. Die Länder haben nun kürzlich einen Vorschlag zur zeitgemäßen Anpassung unseres Telemedienauftrags vorgelegt: Dieser entspricht stärker dem, was die Menschen heutzutage von uns erwarten. Kurz: **Um seinen Funktionsauftrag auch in Zukunft weiter verlässlich erfüllen zu können, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Netz präsenter werden.**⁴⁵⁾

Wir sehen in der Fortentwicklung des Telemedienauftrags den richtigen und zwingend notwendigen ersten Schritt hin zu einer Flexibilisierung der Beauftragung. Unsere detaillierte Stellungnahme hierzu ist auf unserer Webseite nachlesbar.⁴⁶⁾

Die Digitalisierung der Medien, das Aufkommen neuer technikgetriebener Phänomene (wie beispielsweise künstliche Intelligenz als neuer Intermediär) sowie der damit einhergehende Wandel der öffentlichen und privaten Kommunikation vollziehen sich jedoch sehr viel schneller und dynamischer als die entsprechenden Gesetzgebungsverfahren. So stimmen bereits jetzt viele Begrifflichkeiten des Rundfunkstaatsvertrags nicht mehr mit der heutigen medialen Welt überein – wie auch die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz festgestellt hat. Dem öffentlich-rechtlichen Rund-

funk kommt laut Bundesverfassungsgericht gegenüber den kommerziellen Anbietern, die an einer rein wirtschaftlichen Entscheidungslogik ausgerichtet sind, eine wichtige Ausgleichfunktion zu. Diese gilt es in eine netzgeprägte Kommunikationslandschaft zu übertragen.⁴⁷⁾

Wir begrüßen daher den von der Medienpolitik angestoßenen Diskurs, grundlegend über das richtige Zukunftsmodell zur Beauftragung und Finanzierung unseres gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Rundfunks nachzudenken. Wichtige Ansätze dabei sind:

- eine Beauftragung, die nicht mehr auf Verbreitungswege oder einzelne Programmangebote abstellt, sondern an den Funktionen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Meinungsbildung, Vielfaltssicherung, Gesamtversorgung) ausgerichtet ist,
- kontrollierte Freiheit und Verantwortung der Anstalten, wie diese Funktionen entsprechend den (sich wandelnden) kommunikativen Bedürfnissen der Gesellschaft bestmöglich zu erfüllen sind, und
- eine Finanzierungsform mit längerfristigen Planungshorizonten und mehr Planungssicherheit.

Aus unserer Sicht sind diese Anregungen besonders gut geeignet, um der Dynamik der Medienmärkte und den damit verbundenen strukturellen Veränderungen in der Mediennutzung besser gerecht zu werden.

Wir – die Länder und die Rundfunkanstalten – stehen hier in der gemeinsamen Verantwortung, unseren freien Rundfunk vorausschauend und aktiv zu gestalten.

⁴⁴⁾ Siehe oben, S.7.

⁴⁵⁾ Gutachten von Dörr/Holznapel/Picot „Legitimation und Auftrag des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Zeiten der Cloud“ (2016).

⁴⁶⁾ Abrufbar im Bereich „Standpunkte“ auf www.ARD.de.

⁴⁷⁾ Auch die Kommission aus Bund und Ländern zur Medienkonvergenz hat in ihrem Zwischenbericht vom Dezember 2015 deutlich gemacht, dass die Unterscheidung nach linearen und nichtlinearen Diensten aufgegeben werden sollte, da sie nicht mehr zeitgemäß ist und der Technologieneutralität widerspricht.

4.2 Das Gelingen der Strukturreform gegen Kartellrechtsrisiken absichern

Wesentliches Ziel der ARD-Strukturreform ist die Weiterentwicklung zu einem föderalen integrierten Medienverbund – und damit der Ausbau unserer Zusammenarbeit. Die Kooperation wird insbesondere in Verwaltung, Technik, Produktion, Programmverbreitung und Archiv zum verbindlichen Prinzip. Die Verstärkung der wirtschaftlich effizienteren Zusammenarbeit ist auch eine klare Forderung und Erwartung der Medienpolitik und der KEF.

Problematisch ist: Nahezu alle Formen der Kooperation zwischen den Rundfunkanstalten stehen aufgrund der Auslegungen, die der Bundesgerichtshof 2015 im sogenannten Kabelstreit getroffen hat, unter dem Risiko der Kartellrechtswidrigkeit. Diese Situation hat sich durch die Urteile des OLG Düsseldorf vom 12. Juli 2017 noch verschärft. Das Gericht ist der Auffassung, dass die gemeinsame Kündigung der Kabeleinspeiseverträge durch die Landesrundfunkanstalten wegen unzulässiger Absprache gegen das Kartellrecht verstößt. Nach Ansicht des Gerichts gehören also Kooperationen zwischen den Sendern zur Verbreitung ihrer Programme in Form von Verträgen mit Dritten nicht zum Bereich der hoheitlichen Auftragserfüllung, der grund-

sätzlich nicht unter das Kartellrecht fällt. **Diese Rechtsunsicherheit darüber, welche Formen der Zusammenarbeit vom Anwendungsbereich des Kartellrechts erfasst werden, stellt nicht nur viele der bisherigen Kooperationen, sondern auch das Gelingen unserer Strukturreform insgesamt ins Risiko.** Überdies sind Kartellrechtsverstöße mit Haftungsrisiken für die Sender verbunden.

Die Länder haben mit ihrer Initiative, im Rahmen der nächsten Änderung des Rundfunkstaatsvertrags über eine sogenannte Betrauungslösung die Freistellung vom unionsrechtlichen Kartellverbot (Art. 106 Abs. 2 AEUV) zu erreichen, bereits einen wichtigen Schritt zur Verminderung dieser Risiken getan. Für eine klare Rechtssicherheit, auch mit Blick auf nationale Sachverhalte, wäre es ergänzend wichtig, auch das nationale Wettbewerbsrecht entsprechend anzupassen. Die Gesetzgebungskompetenz hierfür liegt beim Bund. Der Antrag des Bundesrats im jüngsten GWB-Novellierungsverfahren, eine entsprechende Ausnahmeregelung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aufzunehmen, ist jedoch vom Bundestag nicht aufgenommen worden.

4.3 Die Auffindbarkeit unserer digitalen Angebote auf Medienplattformen gewährleisten

In ihrem Abschlussbericht vom Juni 2016 hat die Bund-Länder-Kommission zur Medienkonvergenz akuten Handlungsbedarf bei der Fortentwicklung der Plattformregulierung festgestellt. Denn Betreiber von Plattformen und Benutzeroberflächen können Zugänge beschränken, die Auffindbarkeit von Inhalten steuern und die Inhalte des Programm-anbieters verändern – etwa durch Überblendungen oder Skalierungen. Solche Akteure nehmen zunehmend eine Gatekeeper-Funktion zwischen uns und unseren Nutzern ein. So macht es etwa einen entscheidenden Unterschied für die Wahrnehmbarkeit der Tagesschau-App, ob diese gut sichtbar auf der Startseite des Geräteportals erscheint, ob sie beispielsweise in einem kommerziellen Firmen- oder Spieleumfeld platziert oder vom Hersteller in eine Empfehlungsleiste aufgenommen wird. Für die Plattformbetreiber sind die prominente Platzierung und Darstellung von Angeboten Dritter ein weiterer Teil ihres Geschäftsmodells, die strikt nach ökonomischen Kriterien entschieden werden.

Die Länder diskutieren gerade regulatorische Ansätze zur Plattformregulierung, die aus unserer Sicht bereits in die richtige Richtung weisen. Es liegt ebenso in der Entscheidungshoheit und in der Gestaltungsmöglichkeit des Gesetzgebers, ob und wie er in der digitalen Medienwelt sicherstellt, dass von der Gesellschaft erwünschte und gesetzlich beauftragte Angebote die Bürger auch tatsächlich erreichen. Wir halten die „hervorgehobene Auffindbarkeit“ gemeinwohlorientierter An-

gebote für eine wichtige Ergänzung, damit wir unsere Verantwortung für die freie Meinungsbildung auch in Zukunft erfüllen und die Nutzer die für sie bestimmten Angebote in ihrer gesamten Vielfalt wahrnehmen können.

Wir sehen in der anstehenden Fortentwicklung der Plattformregulierung auch die Chance, in den Fragen der Entgeltregulierung Klarheit herbeizuführen. **Gesetzliche Pflichten des Transportdienstleisters (zum Beispiel Kabelnetzbetreiber) zur Übertragung von Inhalten (sogenannte Must-Carry-Regelung) sollten keinen Anspruch auf Bezahlung gegenüber dem Inhalteanbieter begründen.** Denn dies würde bedeuten, dass die Plattformbetreiber dieselbe Leistung – nämlich die Weiterleitung öffentlich-rechtlicher Inhalte an den Nutzer – gleich zwei Mal in Rechnung stellen: einmal gegenüber den Endkunden und einmal gegenüber den Rundfunkanstalten. Einspeiseentgelte von Rundfunkveranstaltern erhielten in Deutschland nur die beiden Kabelnetzbetreiber Vodafone und Unitymedia. In keinem anderen europäischen Land zahlt ein öffentlich-rechtlicher Programmveranstalter für den Transport seiner Angebote. In den USA ist die Situation sogar umgekehrt: Dort zahlen die Kabelnetzbetreiber Geld an die Sender, denn ohne Inhalte wäre das Geschäftsmodell der Kabelgesellschaften obsolet. Einspeiseentgelte würden das Budget des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erheblich angreifen.⁴⁸⁾

⁴⁸⁾Die Kosten für die Kabeleinspeisung beliefen sich etwa im Jahr 2012 auf rund 45,7 Mio. Euro.

4.4 Die Digitalisierung des Radios befördern

Die Digitalisierung des Radios ist in Europa auf einem guten Weg. Einige unserer Nachbarländer beginnen bereits mit der konkreten Planung einer Abschaltung von UKW zugunsten des digitalen Verbreitungsstandards DAB+ beziehungsweise haben die entsprechenden Weichen gestellt. In Deutschland hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur mit der Staatskanzlei Rheinland-Pfalz Anfang dieses Jahres einen „Aktionsplan für die Transformation der Hörfunkverbreitung in das digitale Zeitalter“ vorgelegt. Wichtigste gesetzliche Maßnahme dieser Roadmap ist die Regelung einer sogenannten „Mehrnormgerätepflicht“, die sicherstellt, dass neue Radiogeräte (auch) zum Empfang digitaler Signale geeignet sind (sogenannte Interoperabilitätsverpflichtung). In diesem Sinne hatten die Bundesländer bereits 2016 die Initiative zur Ergänzung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) ergriffen, welche im April 2017 auch vom Bund mit einem Vorschlag zur Änderung des § 48 TKG aufgenommen wurde. Dieser Regelungsvorschlag befindet sich derzeit im EU-Notifizierungsverfahren – einem Standardverfahren zur Vorabbestätigung der Vereinbarkeit mit EU-Recht.

Wir halten es für sehr wichtig, dass die geplante Interoperabilitätsverpflichtung möglichst rasch im Telekommunikationsgesetz aufgenommen wird. Parallel dazu sollten im Rahmen der Überarbeitung des European Electronic Communications

Code die Voraussetzungen für eine europaweit harmonisierte Regelung geschaffen werden. Hierdurch würden wichtige Impulse für die Digitalisierung des Radios gesetzt werden – nicht nur hinsichtlich der Verbreitung und Nutzung von digitalen Radiogeräten in der Bevölkerung, sondern auch für die Förderung von Programmvielfalt und -innovation im Hörfunk. Denn DAB+ ermöglicht aufgrund seiner technischen Effizienz die Übertragung von wesentlich mehr Angeboten sowie eine verbesserte Verkehrsdatenübertragung auf einer Frequenz.⁴⁹⁾

Hinzu kommt: Je schneller der Umstieg von UKW auf DAB+ gelingt, desto kürzer ist die sogenannte Simulcast-Phase. Während der Übergangsphase fallen für alle Radioanbieter Kosten für den Parallelbetrieb an. Für uns belaufen sich diese Kosten auf circa 25 Millionen Euro jährlich (ohne Investitionskosten)⁵⁰⁾. **Nach kompletter Umstellung auf DAB+ würden sich die Verbreitungskosten für unsere Radioangebote um circa 20 Prozent gegenüber UKW verringern⁵¹⁾.** Die Beförderung der Digitalisierung des Hörfunks ist also auch wirtschaftlich geboten. Von großer Bedeutung ist in diesem Zusammenhang eine möglichst klare und frühzeitige politische Entscheidung zur UKW-Abschaltung, die alle Programmveranstalter – öffentlich-rechtliche wie kommerzielle – in gleicher Weise betreffen muss.

⁴⁹⁾Weitere Informationen zu DAB+ im ARD-Papier „10 Fakten, die Sie über DAB+ wissen sollten“, abrufbar auf www.ARD.de.

⁵⁰⁾20. KEF-Bericht: S. 81, Tabelle 32.

⁵¹⁾20. KEF-Bericht, Projektanmeldung der ARD: S. 18, Modellrechnungen; siehe hierzu auch Vorwort der Anlage 1.

4.5 Die Kostenrisiken minimieren

Wir sind von jeher der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit verpflichtet und bemühen uns stets, die uns von der Gemeinschaft anvertrauten Mittel so effizient wie möglich einzusetzen. Es gibt aber auch Kostenfaktoren, die nicht von uns beeinflussbar sind, jedoch vom Gesetzgeber verringert werden können.

Hierzu zählen nicht nur die oben bereits erwähnten **Kostenrisiken im Zusammenhang mit kartellrechtlichen Fragen, mit Einspeiseentgelten und die infolge langer Simulcast-Phasen „doppelten“ Kosten bei der Programmverbreitung** (siehe hierzu auch Vorwort der Anlage 1).

Auch die Folgen von (weiteren) **Beschränkungen bei Werbung und Sponsoring** sind hierbei zu berücksichtigen. Im Jahr 2016 erzielten die Landesrundfunkanstalten und unsere Werbegesellschaften Einnahmen aus Werbung und Sponsoring in Höhe von 138 Millionen Euro. Allein die Reduzierung der Werbemöglichkeiten in den Radiowellen des WDR wird im Zeitraum 2017 bis 2020 für die ARD-Anstalten einen zusätzlichen Finanzbedarf von 81 Millionen Euro nach sich ziehen, der auch für die Jahre ab 2021 entsprechende Wirkung entfaltet (siehe hierzu auch Anlage 2).

Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 2. November 2015 (BGBl. I 2015, 1834) die Regelungen zur Unternehmerrgemeinschaft von juristischen Perso-

nen des öffentlichen Rechts neu gefasst worden sind mit der Folge, dass mit Wirkung zum 1. Januar 2016 der bisherige § 2 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) aufgehoben und § 2b UStG neu in das Umsatzsteuergesetz eingefügt wurde. Seitdem unterliegen grundsätzlich auch die Zusammenarbeit bzw. Kooperation zwischen öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und die damit einhergehenden Leistungsaustausche der Umsatzbesteuerung. Allerdings haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von der Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 Satz 3 Gebrauch gemacht, so dass eine Umsatzbesteuerung der bisherigen Beistandsleistungen frühestens ab 2021 erfolgt.

Die im Raum stehende Besteuerung unserer vielfältigen Zusammenarbeit nach § 2b UStG würde zu einer erheblichen Mehrbelastung der Rundfunkanstalten von ARD, ZDF und Deutschlandradio führen, die sich auf jährlich circa 200 Millionen Euro beläuft. Das zwischenzeitlich ergangene Anwendungsschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 16. Dezember 2016 zur Zusammenarbeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts ist sehr allgemein gehalten und bringt für die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten leider keine hinreichende Rechtssicherheit. **Es muss daher zwingend sichergestellt werden, dass auch zukünftig Kooperationen zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten umsatzsteuerfrei bleiben.** Alles andere liefe den rundfunkpolitischen Zielen der Länder zuwider.

5. Systemwechsel bei den Betriebsrenten: Weniger Versorgungslasten

Vier Jahre lang haben wir mit den Gewerkschaften verhandelt und schließlich im Mai 2017 einen Durchbruch bei der Reform der Altersversorgung erzielt. **Die Einigung markiert einen Systemwechsel bei den Betriebsrenten. Der Tarifkompromiss sorgt dafür, dass wir bis 2024 vor allem bei den Rückstellungen der Altersversorgungen um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag entlastet werden.** Wir können damit den finanziellen Aufwand für die Versorgungssysteme spürbar verringern und stellen die betriebliche Altersversorgung gemeinsam mit den Gewerkschaften auf eine neue, dauerhaft tragfähige Grundlage.⁵²⁾ Ob und inwiefern diese Effekte ganz oder teilweise den Finanzbedarf der ARD reduzieren können, ist noch mit der KEF zu klären.

Begrenzung der Steigerungen

Kernstück des Tarifkompromisses, der Ende Juli dieses Jahres paraphiert wurde, ist eine Reduzierung der Steigerungsraten (Dynamisierung) bei den Versorgungsleistungen: Bislang waren wir tariflich verpflichtet, Gehaltstarifabschlüsse der Häuser automatisch auf die Erhöhungen der Versorgungsbezüge zu übertragen. Dies war ein enormer finanzieller Aufwand, der sich im Zuge der kontinuierlich steigenden Lebenserwartung, der andauernden Niedrigzinsphase und bilanzrechtlicher Regelungen noch verstärkt hat.

Ziel der Verhandlungen mit den Gewerkschaften war eine Annäherung an die Regelung des öffentlichen Dienstes, die eine jährliche Rentenanpassung um ein Prozent vorsieht.⁵³⁾ In den Tarifverhandlungen verständigten wir uns schließlich auf die „x minus 1 Prozentpunkt“-Formel. Dabei fällt die Rentenstei-

gerung stets einen Prozentpunkt geringer aus als die Gehaltssteigerung. Steigen die Gehälter unter zwei Prozent (aber über ein Prozent), erhöht sich die Rente um mindestens ein Prozent. Dank dieser Formel erreichen wir einen vergleichbaren bilanziellen Einspareffekt wie mit der Ein-Prozent-Dynamisierung des öffentlichen Dienstes. Die Gewerkschaften bestanden im Gegenzug für ihr Einlenken bei der Dynamisierung auf einer langen Laufzeit bis 31. Dezember 2031.

Mit der Einigung bei der Rentendynamisierung sind zwei weitere Änderungen in Kraft getreten: zum einen Veränderungen beim Versorgungstarifvertrag (VTV) im Zuge der „Rente mit 67“, zum anderen der neue beitragsorientierte Tarifvertrag (BTVA) für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab 2017.

Deutliche Entlastungen

Der Tarifkompromiss ermöglicht nachhaltige Entlastungen bei den ARD-Landesrundfunkanstalten, der Deutschen Welle und beim Deutschlandradio. Wir können Rückstellungen auflösen, die wir aufgrund der bisherigen Regelung bilden mussten. Unabhängig davon, ob diese Entlastungen für den Finanzbedarf ganz oder teilweise herangezogen werden können, erhöht dieser Effekt unser Eigenkapital um **einmalig 882 Millionen Euro**. Hinzu kommen dauerhafte Effekte, die ebenfalls zu geringeren Rückstellungszuführungen und damit zu geringerem Aufwand führen. Diese dauerhaften Effekte sorgen für weitere Entlastungen von etwa 60 Millionen Euro. **Insgesamt belaufen sich die Entlastungen damit bis zum Jahr 2024 auf 942 Millionen Euro.** Die Einsparwerte werden wir nun im nächsten Schritt mit der KEF erörtern.

⁵²⁾Der Abschluss der Tarifverträge bedarf noch der Zustimmung der jeweiligen Gremien der Gewerkschaften und der Landesrundfunkanstalten. Die Gewerkschaft ver.di hat sich mit Blick auf die anstaltsindividuellen Verhandlungen bei der Deutschen Welle eine Erklärungsfrist bis zum 29. September 2017 ausbedungen.

⁵³⁾Der Saarländische Rundfunk übernimmt schon seit 1967 durch seine Mitgliedschaft in der Zusatzversorgungskasse (ZVK) die Regelungen des öffentlichen Dienstes (1%-Dynamisierung, die für den öffentlichen Dienst seit 2001 gilt).

Systemwechsel bei der Altersversorgung

Anders als bei den bisherigen, inzwischen geschlossenen Versorgungswerken ist im neuen beitragsorientierten Tarifvertrag (BTVA) für neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mehr das letzte Einkommen vor dem Renteneintritt (Endgehaltsbezug), sondern der Einkommensverlauf während der Dienstzeit maßgeblich. Zudem entwickeln sich die Renten ausschließlich abhängig von Überschüssen, die der Rentenfonds erwirtschaftet. Im Vergleich zu einem Fortbestand der bisherigen Altersversorgung sind die Rückstellungen beim BTVA langfristig etwa 30 Prozent niedriger.

Zu erwähnen bleibt, dass wir bereits in der Vergangenheit unsere Kosten für die Altersversorgung reduziert haben. Schon lange vor dem öffentlichen Dienst haben die Rundfunkanstalten den Systemwandel hin zu einer von der gesetzlichen Rente unabhängigen, betrieblichen Zusatzversorgung durchgesetzt. Im Ergebnis unserer Bemühungen macht der Nettoaufwand der Altersversorgung bei den Landesrundfunkanstalten aktuell etwa 6,1 Prozent unserer Gesamtaufwendungen aus.

6. Fazit

Eine moderne ARD, ausgestattet mit einem zeitgemäßen Auftrag und einer angemessenen Finanzierung, ist essenziell für unsere funktionierende Demokratie und für den stabilen gesellschaftlichen Zusammenhalt.

Die Funktion des gemeinschaftlichen und freien öffentlich-rechtlichen Rundfunks zeigt sich im internationalen Vergleich: Studien belegen den Zusammenhang zwischen Umfang und Reichweite des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in einem Staat und dem allgemeinen Vertrauen in Medien und in andere gesellschaftliche Institutionen dieses Staates.⁵⁴⁾ Als eine unabhängige Plattform zum Austausch von Informationen und Positionen leisten wir einen maßgeblichen Beitrag für den demokratischen Meinungsbildungsprozess.

Wir werden die vielfältigen Chancen in den Bereichen digitaler Programmproduktion und -verbreitung sowie in der ARD-weiten Zusammenarbeit nutzen, indem wir die raschen und tiefgreifenden Veränderungen in der Medienbranche aktiv annehmen und für unsere Angebote umsetzen.

Die ARD ist auf dem Weg zu einem inhaltlich cross-medialen und strukturell integrierten föderalen Medienverbund. Das erfordert Ausdauer und politische Unterstützung. Für die Gestaltung des Veränderungsprozesses tragen die Sender der ARD und ihre Gremien genauso Verantwortung wie die Länder und der Bund. Nur gemeinsam kann es gelingen, den Wert eines freien und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für künftige Generationen zu bewahren.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland ist wertvoll, einzigartig und in unser aller Interesse. Gemeinsam haben wir die Chance, seine gesellschaftlichen Leistungen und seine mittlerweile über Generationen bewährte Funktion für unsere Gesellschaft zu sichern und zeitgemäß fortzuentwickeln. Dazu wird die ARD ihren Beitrag leisten.

⁵⁴⁾ Insbesondere Reuters Digital News Report 2016.

Impressum:
Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland (ARD)

ARD-Vorsitz: Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Kantstraße 71 – 73
D-04275 Leipzig

Layout: Dot_Agentur
Stand: September 2017

The logo for ARD, consisting of the letters 'ARD' in a bold, blue, sans-serif font, followed by a blue circle containing a white number '1'.

ARD 1

BR

HR

MDR

NDR

Radio Bremen

RBB

SR

SWR

WDR

A large, abstract graphic on the left side of the page, composed of numerous thin, parallel lines that curve and overlap to create a sense of depth and movement. The lines are light gray and set against a white background.

www.ARD.de

SEPTEMBER 2017

Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Anlagen zum Bericht



INHALT

II. ANLAGEN ZUM BERICHT DER ARD

Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

1. Die Strukturprojekte der ARD	2
1.1 Vorwort und ergänzende Hinweise	2
1.2 Archivinfrastruktur MediaDataHub	5
1.3 Archivprozesse (Pressearchive, -datenbanken, Musikdokumentation)	6
1.4 Audiofingerprinting GEMA-Meldungen	7
1.5 Aus- und Fortbildung/Medienakademie	8
1.6 Beitragsservice	9
1.7 Benchmarking Produktion (Studioproduktion, Smarte Produktion)	10
1.8 Einkauf	11
1.9 IRT/Fraunhofer-Gesellschaft	12
1.10 IT-Strategie	13
1.11 Korrespondentennetz Infrastruktur Crossmediale Korrespondentenplätze	14
1.12 Optimierung DRA-Standorte	15
1.13 Plattform für digitale Produkte	16
1.14 Prozessstandardisierung Produktion Großereignisse	17
1.15 SAP Prozessharmonisierung	18
1.16 Sendeabwicklung Hörfunk-/Fernsehschalträume/Sternpunkt/ POC/Leitungsbüro	19
1.17 Sendernetzbetrieb	20
1.18 Service Desk	21
1.19 Strukturoptimierung Versorgungs-/Pensionskassen	22
1.20 Verkehrsfunk	23
1.21 Verlagerung MiMa nach Berlin	24
2. Struktur Rundfunkbeitrag: Entwicklung der Einnahmen/Erträge	26
2.1 Beitragserträge	26
2.2 Erträge aus Werbung und Sponsoring	29
2.3 Sonstige Erträge	30
2.4 Fazit	31
3. Verfahren zur Beitragsfestsetzung weiterentwickeln: Reformüberlegungen zu den Verfahrensstufen	32
3.1 Ausgangslage	32
3.2 Erste Verfahrensstufe: Ein auf zwölf Jahre angelegter Entwicklungsplan mit Fortschrittsbericht	33
3.3 Zweite Verfahrensstufe: Evaluierung der strategischen Ausrichtung der ARD als föderaler Medienverbund, neue Anreize zur Wirtschaftlichkeit, mehr Transparenz für den Beitragszahler	36
3.4 Dritte Verfahrensstufe: Bestätigung des Entwicklungsplans	39
3.5 Fazit	40

1. Die Strukturprojekte der ARD

1.1 Vorwort und ergänzende Hinweise

Die nachfolgenden Seiten beinhalten die Beschreibungen der einzelnen ARD-Strukturprojekte. Dabei werden zu jedem Strukturprojekt Gegenstand und Ziel der Maßnahme, die beteiligten Kooperationspartner, die Potenzialerwartung sowie der Zeitplan/ das weitere Vorgehen dargestellt.

Darüber hinaus sind noch folgende Hinweise zu beachten:

Potenzialerwartungen

Aus den aktuellen Einschätzungen ergibt sich ein Einsparvolumen in Höhe von 951 Millionen Euro bis 2028.

Die in diesem Einsparvolumen enthaltenen Anteile für die Programmverbreitung in Höhe von 363 Millionen Euro werden nicht bei den Strukturprojekten ausgewiesen, da die finanziellen Auswirkungen für den Zeitraum 2017 bis 2020 bereits in den aktualisierten Mittelfristigen Finanzplanungen der ARD-Landesrundfunkanstalten bzw. im 20. KEF-Bericht berücksichtigt wurden. Diese Einsparungen sind dauerhaft und vermindern insofern auch die Aufwendungen zur Programmverbreitung in den nachfolgenden Beitragsperioden (siehe hierzu auch den Abschnitt „Einsparpotenziale bei der Programmverbreitung“).

Die weiteren Anteile aus den aktuellen Einschätzungen zum Einsparvolumen in Höhe von 588 Millionen Euro bis 2028 resultieren aus den ARD-Strukturprojekten, deren finanzielle Auswirkungen noch nicht in den Mittelfristigen Finanzplanungen der ARD-Landesrundfunkanstalten bzw. im 20. KEF-Bericht enthalten sind. Davon entfallen 311 Millionen Euro auf den Zeitraum bis Ende 2024 und 277 Millionen Euro auf den Zeitraum 2025 bis 2028. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen aus den ARD-Strukturprojekten zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

Die erwarteten Einsparvolumen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die geschätzten Einsparvolumen (Bruttoeinsparungen abzüglich Umsetzungsaufwendungen) werden in den nachfolgenden Projektbeschreibungen für den Zeitraum bis Ende 2024 und den Zeitraum 2025 bis 2028 dargestellt. Bei den Strukturprojekten sind die Laufzeiten und der Umsetzungsfortschritt unterschiedlich.

Kooperationen zwischen ARD, ZDF und Deutschlandradio

Viele der Projekte erfolgen in Kooperation zwischen ARD, ZDF und/oder Deutschlandradio. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten waren grundsätzlich für alle Themen offen, bei denen durch eine Kooperation positive Effekte denkbar erschienen. Entscheidungskriterien für oder gegen eine Kooperation waren wirtschaftliche Gründe, inhaltliche Machbarkeit (z. B. Standortbezug), unterschiedliche Ausgangsvoraussetzungen, publizistischer Wettbewerb sowie spezifische strategische/geschäftspolitische Gründe der einzelnen Rundfunkanstalten.

Die 20 Strukturprojekte beinhalten insgesamt 18 Kooperationsprojekte. Davon beteiligt sich das ZDF an elf Kooperationsprojekten und Deutschlandradio an 15 Kooperationsprojekten. Auf vereinbarte Kooperationen zwischen ARD, ZDF und/oder Deutschlandradio wird in den Projektbeschreibungen hingewiesen. Um die von der Politik geforderte Vergleichbarkeit der Werte zu gewährleisten, wurden die Beschreibungen zu den Kooperationsprojekten und die Ermittlungen zu den Potenzialerwartungen zwischen den Beteiligten abgestimmt. Somit werden in den Berichten von ARD, ZDF und Deutschlandradio jeweils nur die eigenen Anteile zu den Potenzialerwartungen ausgewiesen und (sofern erforderlich) durch erläuternde Hinweise ergänzt.

Zentralisierung der Rechenzentrumsleistung

Das ZDF plant (auf Basis einer Studie von Ernst & Young (EY)) für seine standardisierbare IT die Auslagerung der Rechenzentrumsleistungen. Betrachtet wurde hier aus Sicht von EY die auslagerungsfähige Standard-IT (Office-Systeme, ERP-Systeme, Dispositionssysteme, Personalsysteme, Rechtsmanagementsysteme).

Auch die ARD sieht eine Zentralisierung zukünftig noch benötigter Rechenzentrumsleistung als wirtschaftlich sinnvoll an, weshalb die ARD die Zusammenlegung der Rechenzentren und deren Eigenbetrieb als ein Ziel verfolgt. Ein Eigenbetrieb gewährleistet die Systemhoheit und eine selbstbestimmte Nutzung der IT. Dies hat für die ARD eine hohe strategische Bedeutung, da sie nicht nur die Standard-IT, sondern auch weite Teile der Produktions-IT anstaltsübergreifend standardisieren und konzentrieren möchte. Die Wirtschaftlichkeit eines zentralisierten Eigenbetriebs ist im Vergleich zu einem Fremdbetrieb aus Sicht der ARD gegeben und wurde von EY auch bestätigt. Daher sieht die ARD derzeit von einer Auslagerung der Rechenzentrumsleistungen (Fremdbetrieb mit externem Partner) ab.

Die Zentralisierung der Rechenzentrumsleistung wird jedoch nicht als einzelnes ARD-Strukturprojekt dargestellt, da diese inkl. der daraus resultierenden Einsparvolumen bereits Bestandteil der Strukturprojekte „Archivinfrastruktur MediaData-Hub“, „IT-Strategie“ und „Prozessstandardisierung Produktion Großereignisse“ ist.

Einsparpotenziale bei der Programmverbreitung

Die Aufwendungen für die Programmverbreitung beinhalten im Wesentlichen die terrestrische Ausstrahlung, die Satellitenausstrahlung und die Verbreitung auf IP-Netzen. Entscheidungen hierzu haben einen starken und zeitlich nachhaltigen Einfluss auf die Kosten der Programmverbreitung. Ein Ausweis im Rahmen der Strukturprojekte erfolgt jedoch nicht, da die nachfolgend beschriebenen Effekte bereits in den aktualisierten Mittelfristigen Finanzplanungen der ARD-Landesrundfunkanstalten (Einsparung bei Distributionsleitungen) bzw. im 20. KEF-Bericht (Umstieg von DVB-T auf DVB-T2, Abschaltung ASTRA-SD und Einstellung Verbreitung des Ersten über Eutelsat) berücksichtigt wurden (siehe auch Abschnitt „Potenzialerwartungen“).

Einsparpotenziale bei der Programmverbreitung

		EINSPARUNGEN BIS 2024	EINSPARUNGEN 2025 – 2028	EINSPARUNGEN BIS 2028
Einsparung bei Distributionsleitungen	ab 2017	20 Mio. €	10 Mio. €	30 Mio. €
Einstellung Verbreitung des Ersten über Eutelsat	ab 2017	3,1 Mio. €	1,6 Mio. €	4,7 Mio. €
Vorgezogene Abschaltung ASTRA-SD	ab 2020	95,4 Mio. €	84,8 Mio. €	180,2 Mio. €
Umstieg von DVB-T auf DVB-T2	ab 2020	82,5 Mio. €	66 Mio. €	148,5 Mio. €
Gesamt		201 Mio. €	162,4 Mio. €	363,4 Mio. €

► **Einsparungen bei Distributionsleitungen**

Die Kosten für die Distributionsleitungen zur Heranführung der Sendesignale an die Sender konnten durch die Nutzung neuer technologischer Möglichkeiten und die Aushandlung neuer Verträge signifikant reduziert werden. Dies führt zu jährlichen Einsparungen in Höhe von rund 2,5 Millionen Euro ab 2017.

► **Einstellung Verbreitung des Ersten über Eutelsat**

Die Einstellung der Verbreitung des Ersten über das Satellitensystem von Eutelsat erfolgte zum 31. März 2017. Der mit der Abschaltung verbundene Reichweitenverlust wird zugunsten der erzielbaren Kostenreduktion in Kauf genommen. Die Kosten beliefen sich auf rd. 0,4 Millionen Euro p. a.

► **Vorgezogene Abschaltung ASTRA-SD**

Derzeit werden die meisten Programme der ARD-Landesrundfunkanstalten und die kooperierten Programme über Satellit sowohl in SD- als auch in HD-Qualität verbreitet. Da jedoch die Kosten für den Simulcast für die ARD derzeit bei rund 21 Millionen Euro p. a. liegen, könnte sich die ARD gemäß den Erwartungen der KEF eine Beendigung des Simulcast-Betriebes der öffentlich-rechtlichen Programmveranstalter zeitlich – trotz aller damit verbundenen wettbewerblichen Risiken – deutlich vor den privaten Programmveranstaltern vorstellen. Denkbar wäre z. B. eine Beendigung Mitte 2020.

► **Umstieg von DVB-T auf DVB-T2**

Durch den Umstieg von DVB-T auf DVB-T2 wird den Beitragszahlern ein signifikanter Mehrwert geboten: mehr Programme und diese in HD-Qualität. Zusätzlich reduzieren sich die Kosten der Programmverbreitung um ca. 15 Prozent. Dies entspricht rund 16,5 Millionen Euro p. a. für die ARD ab 2020.

Umstieg von UKW auf DAB+

Im Vergleich zu UKW bietet DAB+ die Möglichkeit der größeren Programmvierfalt sowie besseren Klangqualität und lässt sich dabei kostengünstiger bei gleichzeitig geringerem Energieverbrauch verbreiten. Nach ARD-interner Einschätzung wird erwartet, dass die Kosten von DAB+ bei vollständigem Netzausbau nach Abschaltung von UKW inflationsbereinigt auf Ebene der ARD ca. 80 Prozent der Kosten der UKW-Versorgung betragen werden. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 hat die ARD zum 21. KEF-Bericht Verbreitungskosten für UKW von 211,7 Millionen Euro und für DAB+ von 134,6 Millionen Euro angemeldet. Auf dieser Basis ergibt sich ein jährliches Einsparpotenzial von 44,2 Millionen Euro.

Um diese Einsparungen zu realisieren, hat bereits die KEF festgestellt, dass es zu klaren Festlegungen von Bundesregierung, Bundestag und Ländern kommen und ein einheitlicher, realistischer Abschaltzeitpunkt für UKW für alle Programmveranstalter (öffentlich-rechtliche und private) beschlossen werden muss. Das jährliche Einsparpotenzial kann dann ab diesem festgelegten Abschaltzeitpunkt realisiert werden.

EINSPARUNGEN NACH ABSCHALTUNG

Umstieg von
UKW auf DAB+

44,2 Mio. €

1.2 Archivinfrastruktur MediaDataHub

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel ist der Aufbau eines crossmedialen Mediendaten-systems auf der Plattform einer gemeinsamen Archivdatenhaltung aller ARD-Landesrundfunkanstalten. Dabei sollen alle verfügbaren Möglichkeiten der Automatisierung durch Datenübernahme, Einsatz von Mining-Systemen und Linked-Data-Technologien genutzt werden. Mit der Umsetzung werden hohe Einsparpotenziale in den Bereichen Redaktion, Dokumentation und Archive sowie in der IT erwartet. Sie ergeben sich durch die teilweise Automatisierung der Dokumentation, die Rechercheunterstützung der Autorinnen und Autoren und die damit besseren Nutzungsmöglichkeiten des Programmvermögens in den Redaktionen, die gemeinsame Entwicklung zukunftsweisender Technologien und die Abschaltung paralleler Archivsysteme in der ARD, wie z. B. ARCHIMEDES.

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 21,4 Mio. Euro bis Ende 2024;
23,5 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik.

Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.3 Archivprozesse (Pressearchive, -datenbanken, Musikdokumentation)

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projektes ist die Zusammenführung der Pressedatenbankkooperationen zur Gewährleistung der Presseinformation in den ARD-Landesrundfunkanstalten. Dadurch werden Einsparungen und eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit im Bereich der technischen Infrastruktur, der IT-Leistungen, der Personalaufwände und der Lizenzkosten erwartet. Darüber hinaus soll eine zentrale Stelle für die Beschaffung, Ingest¹⁾, Dokumentation und Bereitstellung von Industrieträgern E-Musik (Klassik) aufgebaut werden. Durch die Verlagerung von mehreren auf eine Stelle sollen finanzielle Aufwendungen minimiert und Workflows von der Beschaffung bis zur filebasierten Bereitstellung optimiert werden.

Kooperation

ARD und Deutschlandradio (bzgl. Pressearchive/-datenbanken Entscheidung Deutschlandradio 2019)

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 4,7 Mio. Euro bis Ende 2024;
6,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik.

Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

¹⁾ Als Ingest wird das Einspielen von Bild- und Tonmaterial in ein server-basiertes System oder eine Speicherlösung bezeichnet. Teilweise wird so aber nicht nur der Vorgang des Einspielens selbst bezeichnet, sondern auch das Signal, das eingespielt wird (oftmals auch als „Feed“ bezeichnet).

1.4 Audiofingerprinting GEMA-Meldungen

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projektes ist die Einführung einer zentralen Fingerprint-Lösung zur automatisierten Musiktiterkennung in linear gesendeten Hörfunk- und Fernsehprogrammen zur Erstellung von Meldereports an die GEMA/GVL. Aus der weitgehenden Automatisierung resultiert eine Verbesserung der Quantität und Qualität der Meldungen an die Verwertungsgesellschaften, mit der auch die Beibehaltung des Bonus- und die Vermeidung eines Malus-Systems durch die Verwertungsgesellschaften erreicht werden. Darüber hinaus sollen die Meldeprozesse zentralisiert und vereinheitlicht werden.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 2,5 Mio. Euro bis Ende 2024;
2,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Hinweis:

Über das angegebene Einsparvolumen hinaus können durch die oben beschriebenen Maßnahmen Malus-Zahlungen i. H. v. ca. 42,6 Millionen Euro bis Ende 2028 vermieden werden.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik.

Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.5 Aus- und Fortbildung/Medienakademie

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele des Projekts sind die Identifizierung und Realisierung von Synergiepotenzialen bei der Konzeption, der Umsetzung und der Administration von Aus- und Fortbildungsangeboten. Unterstellt wird dabei, dass die Schnittmengen der Personalentwicklungsbedarfe groß genug sind, dass ein Anbieter für alle Rundfunkanstalten tätig wird. Dafür bietet sich besonders die Gemeinschaftseinrichtung „ARD.ZDF medienakademie“ an.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Der Umbau- und Strukturreformprozess muss voraussichtlich durch zusätzliche Fortbildungsangebote begleitet werden. Durch die Umsetzung des Projekts sollen die daraus zu erwartenden zusätzlichen finanziellen Aufwendungen vollständig aufgefangen werden.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die weitere Umsetzung ist eingeleitet.

1.6 Beitragsservice

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele des Projekts sind die Prüfung des Aufgabenumfangs und der Aufgabenabgrenzung zum Zentralen Beitragsservice sowie der Umsetzung weiterer Kooperationsmöglichkeiten der dezentralen Beitragsserviceabteilungen der ARD-Landesrundfunkanstalten, die zu einer weiteren Reduzierung von finanziellen Aufwendungen und personellen Kapazitäten in den dezentralen Beitragsserviceabteilungen führen sollen.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Die Einsparpotenziale werden auf die Empfänger der Beitragserträge in dem Verhältnis aufgeteilt, in dem ihnen die Beitragserträge zustehen. Auf Basis des § 9 Abs. 1 des 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrags liegt dieser Anteil für die ARD bei 69,59 %. Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

Ausgehend von den bereits reduzierten Ansätzen für das Jahr 2020 werden nochmalige Kostensenkungen um 10 % angestrebt.

Nach derzeitiger Einschätzung wird danach folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 12,5 Mio. Euro bis Ende 2024;
7,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte

Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen und den verschiedenen Aufwandsarten. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.7 Benchmarking Produktion (Studioproduktion, Smarte Produktion)

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele des Projekts sind die Standardisierung und Harmonisierung von Produktionsprozessen im Bereich Studioproduktion und Smarte Produktion zur Erzielung von Einsparpotenzialen. Der Fokus des Projekts liegt derzeit auf dem Fernseh-Bereich. Durch die Hebung von Synergieeffekten soll die Effizienz gesteigert werden, ohne die programmliche Leistungsfähigkeit zu gefährden. Auf Basis der Erfahrungen aus den bisherigen Kooperationen zwischen den Rundfunkanstalten und den derzeit absehbaren technologischen Entwicklungen sind hier neue Möglichkeiten zu erwarten. Erarbeitet werden Referenzmodelle, aus denen Einsparpotenziale abgeleitet werden können.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 64,0 Mio. Euro bis Ende 2024;
40,4 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Zum Thema „Benchmarking Produktion“ hat die ARD bereits im Rahmen der Anmeldung zum 21. KEF-Bericht einen Zwischenbericht an die KEF übermittelt.

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und

eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.8 Einkauf

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele des Projekts sind eine gemeinsame Planung und Durchführung von Beschaffungen. Dazu wollen sich die Rundfunkanstalten auf einheitliche (technische) Standards verständigen. Dafür soll zum einen eine Kooperation bei Beschaffungen grundsätzlich verpflichtend werden. Zum anderen soll ein einheitliches Verfahren für Kooperationsanfragen mit verbindlichen Vorlaufzeiten und gegebenenfalls ein durch geeignete technische Systeme unterstütztes gemeinsames Planungsverfahren eingeführt werden. In spezifischen Themenfeldern sollen einzelne Rundfunkanstalten im Sinne einer Spezialisierung die Federführung für die jeweiligen Beschaffungen (sog. Lead-Buyer-Prinzip) übernehmen. Außerdem sollen die Regularien wie z. B. Beschaffungsordnungen, Einkaufsbedingungen harmonisiert werden. Ferner werden Warengruppen definiert, die alle Rundfunkanstalten einheitlich verwenden; dies ermöglicht die effektivere Steuerung der Beschaffungsvorgänge sowie ein besseres Controlling.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind auf Basis des außerhalb des IT-Bereichs ermittelten tatsächlichen Beschaffungsvolumens der Jahre 2013 bis 2016 geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 20,3 Mio. Euro bis 25,6 Mio. Euro
bis Ende 2024;
16,3 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Hinweis:

Anders als beim ZDF sind bei ARD und Deutschlandradio nicht die Einsparungen aus dem Bereich IT enthalten. Die Einsparungen aus dem Bereich IT sind im Einsparvolumen des Projekts „IT-Struktur“ enthalten, das der KEF mit der Anmeldung vom 28.04.2017 vorgelegt wurde.

Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.9 IRT/Fraunhofer-Gesellschaft

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist eine langfristige finanzielle Entlastung der heutigen Gesellschafter. Dazu wird die Integration des IRT in einen Forschungsverbund angestrebt. Hierbei liegt die Integration in die Fraunhofer-Gesellschaft nahe, da deren Ausrichtung im Bereich der anwendungsorientierten Forschung der Ausrichtung des IRT am nächsten kommt. Außerdem sind einzelne Fraunhofer-Institute bereits in denselben Bereichen wie das IRT tätig, so dass sich beidseitige Kompetenzen und nicht zuletzt auch das Know-how der Mitarbeiter gegenseitig befruchten und ergänzen könnten.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Bis Ende 2024 werden keine Einsparungen erwartet, da die finanzielle Entlastung vor allem aufgrund der Gehalts- und Rentenverpflichtungen erst langfristig absehbar ist. Es ist von einem sehr langsamen Abbau auszugehen. Für den Zeitraum 2025 bis 2028 wird ein Einsparvolumen vorhanden sein. Dessen Höhe kann aber derzeit noch nicht benannt werden.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Zunächst wird geklärt, ob die Gesellschafter einer Veräußerung des IRT zustimmen werden. Darüber hinaus wird geklärt, ob und unter welchen finanziellen und strategischen Voraussetzungen die Fraunhofer-Gesellschaft Interesse an der Übernahme des IRT hat.

Außerdem ist zu klären, welche Leistungen die Rundfunkanstalten zukünftig beim IRT oder anderweitig einkaufen müssten.

1.10 IT-Strategie

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele dieses Projektes sind es, Kooperationen bzw. die gemeinsame Leistungserstellung im IT-Bereich wirksam durchzusetzen und positive wirtschaftliche Effekte auf der Grundlage der Erhöhung des Standardisierungsgrades und gemeinsamer Einkaufsaktivitäten zu erreichen. Zentraler Bestandteil der IT-Strategie ist ein aktives und gemeinsames Vorgehen der Landesrundfunkanstalten der ARD, des Deutschlandradios und der Deutschen Welle. Dadurch sollen IT-Kooperationsvorhaben identifiziert und initiiert werden, wobei geprüft wird, ob diese durch Beschaffungen am Markt oder Eigenfertigung realisiert werden. Die Beschaffungen sollen nach dem sog. Lead-Buyer-Modell durchgeführt werden. Dies bedeutet, dass in spezifischen Themenfeldern einzelne Rundfunkanstalten im Sinne einer Spezialisierung die Federführung übernehmen. Abhängig von Merkmalen wie Komplexität, Aufwand etc. legt die IT-Strategie die hierfür notwendige Vorhabenstruktur fest. Zur Umsetzung der IT-Strategie ist ein grundsätzlicher Paradigmenwechsel notwendig. Dabei verändert sich die Arbeitsweise der Rundfunkanstalten von der Freiwilligkeit zur Kooperation hin zu einer höheren Verbindlichkeit in der Zusammenarbeit.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Zum Thema „IT-Struktur“, das auch die IT-Strategie umfasst, wurde der KEF mit der Anmeldung zum 21. KEF-Bericht bereits ein quantifiziertes Ergebnis übermittelt. Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht vollständig nach der KEF-Systematik differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten diese Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen. Danach erfolgt eine

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 72,0 Mio. Euro bis Ende 2024;
54,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.11 Korrespondentennetz Infrastruktur Crossmediale Korrespondentenplätze

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist eine optimierte, zukunftsweisende inhaltliche Aufstellung der Studios. Durch die neue, crossmediale Ausrichtung bei gleichzeitigem Ausbau der digitalen Kompetenzen soll der redaktionelle Bedarf effektiver und flexibler abgedeckt werden, ohne an journalistischer Qualität und Glaubwürdigkeit zu verlieren. Durch die räumliche Zusammenführung der Hörfunk- und Fernsehstudios und die Schaffung gemeinsamer Verwaltungs-, Technik- und IT-Infrastrukturen werden Doppelstrukturen abgebaut. Hierzu gehört auch, dass die Berichterstattung für die verschiedenen Ausspielungswege zukünftig abgestimmt erfolgt und Termine nicht mehr doppelt besetzt werden.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt. Die nächsten Schritte beinhalten die beschriebenen Prüfungen einer möglichen Umsetzung und eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Auf-

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 2,0 Mio. Euro bis Ende 2024;
2,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

gliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.12 Optimierung DRA-Standorte

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Das DRA mit seinen Standorten in Frankfurt/Main und Potsdam-Babelsberg wird bereits seit 2012 standortübergreifend umstrukturiert, unter anderem verbunden mit einem Abbau von Leitungsfunktionen und Stellen. Im Zuge der ARD-Strukturreform wurde entschieden, darüber hinaus die Aufgabenzuordnung und Strukturen an beiden Standorten bis zum Jahr 2027 insbesondere durch sukzessive Verlagerung der Bestände von Frankfurt nach Babelsberg weiter zu optimieren. Die Umsetzung der Maßnahme soll so erfolgen, dass die Möglichkeit, das DRA in einer daran anschließenden längerfristigen Perspektive in Babelsberg zusammenzulegen, dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differen-

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 0,6 Mio. Euro bis Ende 2024;
0,6 Mio. Euro von 2025 bis 2028

zierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.13 Plattform für digitale Produkte

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist eine für alle ARD-Angebote gemeinsame technische Infrastruktur mit einem gültigen personalisierten Nutzerzugang. Damit können die vielfältigen in der ARD produzierten Inhalte besser erschlossen werden. Hauptmerkmale dieses Systems sind eine übergreifende Login-Komponente (ARD-ID), um intelligente Empfehlungs- und Suchfunktionen anbieten zu können, sowie eine gemeinsame Metadaten- und Nutzungsdatenspeicherung. Die künftige ARD Mediathek und weitere digitale Produkte werden mit den neuen und zeitgemäßen Funktionalitäten fortentwickelt. Dies wird die Attraktivität für die Nutzerinnen und Nutzer weiter steigern.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Im März 2017 haben sich die Intendantinnen und Intendanten auf die Umsetzung der gemeinsamen technischen Infrastruktur verständigt. Das System trägt den Namen ARD User Service Engine (ARD USE). Der Start der Plattform wird im Winter 2017/2018 mit der ARD Mediathek erfolgen. Danach wird die Plattform kontinuierlich weiterentwickelt und es werden sukzessive digitale Produkte der ARD angeschlossen.

Kooperation

ARD-Landesrundfunkanstalten

Potenzialerwartung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Effizienzprojekt. Die gemeinschaftlichen digitalen Produkte bauen darauf auf, und auch die einzelnen Landesrundfunkanstalten können sie für eigene Produkte nutzen. Damit wird der Aufwand für die Entwicklung digitaler Angebote reduziert.

So entsteht auf dieser Basis etwa eine ARD-Audiothek-App, die die Wortangebote der ARD im Radio bündeln wird. Darüber hinaus ist vorgesehen, die derzeit in Konzeption befindliche Mediathek speziell für Kinder von ARD, ZDF und KiKA perspektivisch an die Funktionalitäten der ARD USE anzubinden.

1.14 Prozessstandardisierung Produktion Großereignisse

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist die Weiterentwicklung zur Standardisierung und Harmonisierung von multimedialen Produktionskonzepten und -prozessen. Dazu sollen die Produktionen von Großevents (Sport, Wahlen etc.) analysiert werden. Im Ergebnis soll die Effizienz der Workflows und Konzepte, insbesondere für Sportgroßereignisse, erhöht werden. Darüber hinaus soll die bereits erfolgreich praktizierte Zusammenarbeit von ARD und ZDF bei Großereignissen mit vermehrtem Einsatz smarterer Produktionstechnologien wie z. B. Remote- und Centralized-Produktionskonzepte²⁾ fortgeführt werden.

Kooperation

ARD und ZDF

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 25,0 Mio. Euro bis Ende 2024;
5,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen

Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

²⁾ Siehe ARD-Bericht, Fußnote 40.

1.15 SAP Prozessharmonisierung

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziele des Projekts sind die Konsolidierung, Harmonisierung und Standardisierung der durch SAP unterstützten betriebswirtschaftlichen Geschäftsprozesse und die Etablierung einer SAP-Enterprise-Architektur für die ARD-Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio und Deutsche Welle mit dem IVZ als wirtschaftlich marktfähigem und zentralen IT-Steuerer bzw. IT-Dienstleister für SAP-Dienste. Im Ergebnis des Projekts wird eine moderne SAP-S/4HANA-Systemlandschaft mit zu 90 Prozent einheitlichen und zu 70 Prozent am SAP-Best-Practices-Standard ausgerichteten betriebswirtschaftlichen Geschäftsprozessen und SAP-Systemen etabliert. Damit sollen einerseits die Voraussetzungen für zentrale Shared Services für betriebswirtschaftliche Prozesse geschaffen werden. Andererseits wird eine Effizienzsteigerung des SAP-Systembetriebs von über 50 Prozent durch Standardisierung, Automatisierung sowie Nutzung von Verbund- und Skaleneffekten angestrebt.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die ARD hat im Rahmen der Anmeldung zum 21. KEF-Bericht einen Zwischenbericht zum Thema „IT-Struktur“ an die KEF übermittelt, der auch auf die SAP-Prozessharmonisierung eingeht.

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 25,5 Mio. Euro bis Ende 2024;
47,2 Mio. Euro von 2025 bis 2028

der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.16 Sendeabwicklung Hörfunk-/Fernsehschalträume/ Sternpunkt/POC/Leitungsbüro

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist kurz-/mittelfristig die Konzentration der Sendeabwicklungen für die dritten Fernsehprogramme in den Kooperationsgruppen. Darüber hinaus sollen weitere Synergiepotenziale gehoben werden z. B. durch Bündelung der Sendeabwicklungen der Digitalkanäle, Fusionierung der Hörfunk-/Fernsehschalträume in den Kooperationsgruppen, Berücksichtigung neuer technologischer Anforderungen von Programmseite (z. B. Eventstreaming), Definition des zukünftigen Portfolios von Sternpunkt/POC/Leitungsbüro, Standardisierung und Harmonisierung von Prozessen und Technologien und Entwicklung eines „Referenzmodells“. Durch die Umsetzung der Maßnahmen werden signifikante Einsparpotenziale gehoben.

Kooperation

ARD und ZDF

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 32,0 Mio. Euro bis Ende 2024;
32,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinspar-

volumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.17 Sendernetzbetrieb

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist die Senkung des Personalaufwands der Sendernetzbetriebe der Landesrundfunkanstalten in der Betreuung der Sendeanlagen durch übergreifende Zusammenarbeit und damit einhergehend moderate Senkung der Verfügbarkeit.

Kooperation

ARD-Landesrundfunkanstalten

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 5,6 Mio. Euro bis Ende 2024;
12,4 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinspar-

volumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.18 Service Desk

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist der Aufbau eines zentralen Service Desk für alle ARD-Landesrundfunkanstalten, Deutschlandradio und die Deutsche Welle. Durch die Bündelung der bisher anstaltsindividuell organisierten Entstör- und Supportprozesse in einem zentral betriebenen Service Desk werden die Wirtschaftlichkeit erhöht und Einsparpotenziale gehoben. Die Anstalten werden zudem motiviert, die bislang unterschiedlichen Systemlandschaften und eingesetzten Tools mittelfristig zu vereinheitlichen.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die ARD hat im Rahmen der Anmeldung zum 21. KEF-Bericht einen Zwischenbericht zum Thema „IT-Struktur“ an die KEF übermittelt, der auch auf den Service Desk eingeht.

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 14,8 Mio. Euro bis Ende 2024;
24,0 Mio. Euro von 2025 bis 2028

der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.19 Strukturoptimierung Versorgungs-/Pensionskassen

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel ist die Zusammenführung von Strukturen der drei ARD-Versorgungskassen (Baden-Badener Pensionskasse, Pensionskasse Rundfunk, Versorgungskasse Radio Bremen) sowie der ZDF-Pensionskasse, um dadurch Synergieeffekte zu erschließen. Darüber hinaus haben es die Versorgungskassen – wie alle betrieblichen Pensionssysteme – in der aktuellen Niedrigzinsphase und angesichts der biometrischen Entwicklung (veränderte Sterblichkeit) mit erheblichen Kostensteigerungen und operativen Risiken zu tun, die in größeren Organisationseinheiten voraussichtlich besser bewältigt werden können.

Kooperation

ARD, ZDF und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Ein externer Gutachter hat im Auftrag der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios die Strukturen der Pensionskassen überprüft. Dabei stand die Entwicklung von Modellen für mögliche Kooperationen oder Integrationen im Vordergrund. Die Ergebnisse des externen Gutachtens haben gezeigt, dass Synergieeffekte insbesondere mit einem sog. **Gesamtkooperationsmodell** gehoben werden können, ohne dass die Versorgungskassen dabei ihre Eigenständigkeit aufgeben müssen. Eine andere Modellvariante ist das sog. Arbeitsgemeinschaftsmodell. Da mit der Umsetzung des Arbeitsgemeinschaftsmodells jedoch geringere Einsparungen zu erwarten sind, wird die ARD die Zusammenarbeit in einer eingetragenen Genossenschaft im Rahmen des Gesamtkooperationsmodells prüfen. Dabei ist auch von Bedeutung, dass die BaFin das Gesamtkooperationsmodell in anderen Fällen bereits genehmigt hat. Da allerdings noch eine Vielzahl offener Fragen besteht, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussagen zu den zu erwartenden Einsparungen getroffen werden. Zu berücksichtigen ist außerdem, dass durch die Einführung z. B. von gemeinsamen, einheitlichen IT-Plattformen der Pensionskassen u. U. erst einmal ein zusätzlicher Aufwand erforderlich wird, bevor mittel- bis langfristige nennenswerte Synergieeffekte eintreten.

ARD: Das Einsparvolumen wird derzeit noch ermittelt.

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Im nächsten Schritt werden im Oktober 2017 die Ergebnisse der Studie einem erweiterten Kreis aus Fachleuten vorgestellt und die weitere Vorgehensweise festgelegt. Erst anschließend kann voraussichtlich eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik erfolgen, um danach eine differenzier-

te Aufgliederung nach Bruttoeinsparvolumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen vorzunehmen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht anzumelden.

1.20 Verkehrsfunk

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel des Projekts ist die Optimierung der Datenerhebung und -nutzung bei Verkehrs- und Mobilitätsinformationen durch den Ausbau von Vernetzung und Kooperationen der Verkehrsfunkredaktionen der ARD-Landesrundfunkanstalten. Zudem soll die Qualität der Quellen (extern und intern) verbessert, Synergien bei Datenerhebung, -austausch sowie -bewertung sollen gehoben und die Abstimmung der Verkehrsredaktionen und IT-Bereiche bei der Weiterentwicklung von Verkehrsfunksystemen und Datenbanken unter Berücksichtigung der technischen Entwicklungen in der Verkehrstelematik soll weiter intensiviert werden.

Kooperation

ARD und Deutschlandradio

Potenzialerwartung

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 0,6 Mio. Euro bis 1,6 Mio. Euro
bis Ende 2024;
2,5 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinspar-

volumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

1.21 Verlagerung MiMa nach Berlin

Gegenstand und Ziel der Maßnahme

Ziel dieses Projekts ist die Verlagerung des Mittagsmagazins nach Berlin, so dass die daraus resultierenden Synergien von ARD und ZDF genutzt werden können. Das ZDF wird die Produktionsfläche (ZDF-Hauptstadtstudio) und die ARD (d. h. rbb) Mitarbeiterkapazitäten zur Verfügung stellen.

Kooperation

ARD und ZDF

Potenzialerwartung

Das ab dem 1. Januar 2018 vom rbb verantwortete ARD-Mittagsmagazin wird innerhalb der ARD auch weiterhin nicht umlagefinanziert. Der rbb trägt wie bisher der BR die Kosten für die Produktion des Sendeformats allein. Gleichwohl ergeben sich bei der gemeinsamen Produktion der ARD- und ZDF-Ausgaben der Mittagsmagazine in Berlin nennenswerte Wirtschaftlichkeitseffekte.

Nach derzeitiger Einschätzung wird folgendes Einsparvolumen erwartet:

ARD: 0,7 Mio. Euro bis Ende 2024;
1,8 Mio. Euro von 2025 bis 2028

Zeitplan/weiteres Vorgehen

Die erwarteten finanziellen Auswirkungen sind geschätzt und noch nicht nach Bruttoeinsparungen und Umsetzungsaufwendungen differenziert. Die nächsten Schritte beinhalten eine Konkretisierung der finanziellen Auswirkungen nach der von der KEF festgelegten Systematik. Danach erfolgt eine differenzierte Aufgliederung nach Bruttoeinspar-

volumen, den verschiedenen Aufwandsarten sowie Investitionen. Die Konkretisierung und Erhebung dieser Werte sollen bis zum Frühjahr 2019 abgeschlossen sein. Ziel ist, dass die finanziellen Auswirkungen zum 22. KEF-Bericht angemeldet werden können.

2. Struktur Rundfunkbeitrag: Entwicklung der Einnahmen/Erträge

Die ARD-Landesrundfunkanstalten erzielten im abgelaufenen Jahr 2016 in Summe Gesamterträge in Höhe von 6.572,2 Millionen Euro.

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren sich dabei hauptsächlich aus dem **Rundfunkbeitrag**. Hinzu kommen **Erträge aus Werbung und Sponsoring** sowie **sonstige Erträge** (z. B. Programmverwertungen, Kostenerstattungen und Finanzerträge).

Die Erträge teilen sich wie folgt auf:

Rundfunkbeitrag	85 %
Werbung und Sponsoring	6 %
sonstige Erträge	9 %

Die einzelnen Ertragsbestandteile werden nachfolgend näher dargestellt:

2.1 Beitragserträge

Die Beitragserträge sind die Hauptfinanzierungsquelle der ARD-Landesrundfunkanstalten. Sie beliefen sich im Jahr 2016 für die ARD inklusive der Rückflüsse von den Landesmedienanstalten auf insgesamt 5.614,9 Millionen Euro.

Der monatliche Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 Euro hat sich im Jahr 2016 entsprechend der Regelungen im 16. Rundfunkänderungsstaatsvertrag folgendermaßen auf ARD, ZDF, Deutschlandradio sowie die Landesmedienanstalten verteilt:

monatl. Rundfunkbeitrag	100,0000 %	17,50 €
davon Landesmedienanstalten	1,8989 %	0,33 €
Saldo	98,1011 %	17,17 €
davon ARD	72,0454 %	12,37 €
davon ZDF	25,1813 %	4,32 €
davon Deutschlandradio	2,7733 %	0,48 €

Ab 1. Januar 2017 gilt entsprechend dem 20. Rundfunkänderungsstaatsvertrag folgende Aufteilung:

monatl. Rundfunkbeitrag	100,0000 %	17,50 €
davon Landesmedienanstalten	1,8989 %	0,33 €
Saldo	98,1011 %	17,17 €
davon ARD	71,7068 %	12,31 €
davon ZDF	25,3792 %	4,36 €
davon Deutschlandradio	2,9140 %	0,50 €

In den Jahren nach 2009, dem Jahr der letzten Gebührenerhöhung, waren die Erträge aus Rundfunkgebühren bis 2012 kontinuierlich gesunken, bevor 2013 mit Einführung des geräteunabhängigen Rundfunkbeitrags wieder ein Anstieg erfolgte. Die verbesserte Einnahmesituation ermöglichte eine Beitragssenkung zum 1. April 2015 von 17,98 Euro auf 17,50 Euro. Der Anstieg der Beitragserträge ab 2013 ist im Wesentlichen auf die Direktanmeldung von Beitragskonten im Zuge des Meldedatenabgleichs 2013/2014 zurückzuführen.

Zur Stabilisierung dieser Einnahmesituation befürwortet die ARD einen weiteren Meldedatenabgleich, um einer Erosion des Rundfunkteilnehmerbestandes im Sinne der Beitragsgerechtigkeit entgegenzuwirken.

Ist-Entwicklung Rundfunkbeiträge

	2013	2014	2015	2016
ARD	5.433,1 Mio. €	5.871,5 Mio. €	5.681,5 Mio. €	5.570,8 Mio. €
Deutschlandradio	195,4 Mio. €	211,1 Mio. €	215,2 Mio. €	214,2 Mio. €
ZDF	1.852,4 Mio. €	1.999,5 Mio. €	1.975,2 Mio. €	1.947,1 Mio. €
Landesmedienanstalten	144,8 Mio. €	156,4 Mio. €	152,4 Mio. €	149,7 Mio. €
Andere Erträge ³⁾	55,6 Mio. €	85,7 Mio. €	107,1 Mio. €	96,4 Mio. €
Summe	7.681,2 Mio. €	8.324,3 Mio. €	8.131,3 Mio. €	7.978,0 Mio. €

Entsprechend der Beitragsertragsplanung des Zentralen Beitragsservice vom 6. März 2017 wird für die Jahre 2017 bis 2020 folgende Entwicklung der Beitragserträge erwartet.

Geplante Entwicklung Rundfunkbeiträge

	2017	2018	2019	2020
ARD	5.558,2 Mio. €	5.560,9 Mio. €	5.564,1 Mio. €	5.567,5 Mio. €
Deutschlandradio	225,6 Mio. €	225,7 Mio. €	225,8 Mio. €	225,9 Mio. €
ZDF	1.966,7 Mio. €	1.967,7 Mio. €	1.968,8 Mio. €	1.970,0 Mio. €
Landesmedienanstalten	150,0 Mio. €	150,1 Mio. €	150,2 Mio. €	150,3 Mio. €
Andere Erträge	96,2 Mio. €	96,2 Mio. €	96,2 Mio. €	96,2 Mio. €
Summe	7.996,7 Mio. €	8.000,5 Mio. €	8.005,1 Mio. €	8.010,0 Mio. €

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 hat die ARD Beitragserträge in Höhe von durchschnittlich 5.639 Millionen Euro pro Jahr erzielt. Für den Zeitraum 2017 bis 2020 ergeben die aktuellen Planungen für die ARD geringere Beitragserträge in Höhe von durchschnittlich 5.563 Millionen Euro pro Jahr.

Entsprechend einer Vorgabe der KEF in ihrem 19. Bericht durften die Rundfunkanstalten die in den Jahren 2013 bis 2016 über den von der KEF festgestellten Finanzbedarf hinausgehenden Beitragserträge nicht

verwenden, diese wurden einer Beitragsrücklage zugeführt. Diese Beitragsrücklage der Landesrundfunkanstalten der ARD belief sich per 31. Dezember 2016 auf einen Betrag in Höhe von 1.115,3 Millionen Euro, der allerdings noch nicht vollständig zugeflossen ist. **Die Beitragsrücklage wird in der Beitragsperiode 2017 bis 2020 vollständig zur Deckung des Finanzbedarfs der ARD-Landesrundfunkanstalten herangezogen. Nur dadurch konnte ein Anstieg des monatlichen Rundfunkbeitrags 2017 bis 2020 vermieden werden.**

³⁾ Bei den „Anderen Erträgen“ handelt es sich im Wesentlichen um erstattete Mahngebühren und Vollstreckungskosten.

Im 20. KEF-Bericht hat die KEF für die ARD-Landesrundfunkanstalten in der Beitragsperiode 2017 bis 2020 einen Überschuss in Höhe von 378,0 Millionen Euro ermittelt. Die Länder sind der Empfehlung der KEF zu einer Beitragssenkung auf 17,20 Euro nicht gefolgt. Stattdessen wird von den Rundfunkanstalten ab 2017 eine neue Beitragsrücklage gebildet. Von jedem vollen Monatsbeitrag werden 0,30 Euro (ohne den darin enthaltenen Anteil der Landesmedienanstalten von 1,8989 Prozent) und von jedem Drittelbeitrag 0,10 Euro (ohne den

darin enthaltenen Anteil der Landesmedienanstalten von 1,8989 Prozent) eingestellt. Diese Beitragsrücklage soll in der Beitragsperiode 2021 bis 2024 zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden.

Während das Beitragsaufkommen landesweit in Summe den Bedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ausreichend abdeckt, gestaltet sich das regionale Aufkommen deutlich unterschiedlich.

2.2 Erträge aus Werbung und Sponsoring

Neben den Beitragserträgen tragen insbesondere auch die Werbe- und Sponsoring-Erträge zur Finanzierung und Erfüllung des Programmauftrags der ARD-Landesrundfunkanstalten bei.

Die ARD erzielte im Jahr 2016 Werbeerträge gemäß KEF-Definition in Höhe von 108,5 Millionen Euro und Sponsoring-Erträge in Höhe von 29,3 Millionen Euro. Die Werbeumsätze und Teile der Sponsoring-Umsätze werden von den Werbegesellschaften der ARD-Landesrundfunkanstalten eingenommen. Die Rundfunkanstalten selbst verbuchen die Einnahmen in Form von Kostenverrechnungen und Gewinnausschüttungen.

Aus den Werbeumsätzen finanzieren die Werbegesellschaften selbst erhebliche Anteile des Werberahmenprogramms. Insofern lassen sich die Vorteile, die sich für die Landesrundfunkanstalten der ARD aus der Werbung ergeben, nicht nur aus den Werbeerträgen bestimmen.

Der nationale Werbemarkt verzeichnete 2016 ein Umsatzwachstum von 4,9 Prozent (brutto). Das Medium Fernsehen weist gegenüber dem Vorjahr ein Umsatzplus von 6,8 Prozent aus. Das ARD-Fernsehen folgt diesem Trend und verzeichnet Umsatzsteigerungen von 7,2 Prozent (inklusive Sponsoring). Ein anderes Bild zeigt sich bei der Gattung Radio, dessen Werbeumsätze um insgesamt 8,9 Prozent wachsen. Die ARD kann bei der Hörfunkwerbung lediglich eine Steigerung von 2,3 Prozent ausweisen.

Die KEF hat in einem 2014 veröffentlichten Sonderbericht zum „Verzicht auf Werbung und Sponsoring im öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ ermittelt, **wie sich ein vollständiger Entfall von Werbung und Sponsoring auf die Höhe des Rundfunkbeitrages auswirken würde**. Mit dem 20. Bericht hat die KEF eine Aktualisierung der Berechnungen aus dem Sonderbericht vorgenommen.

Demzufolge wäre in der Beitragsperiode 2013 bis 2016 für die ARD ein Kompensationsbetrag von 0,81 Euro notwendig gewesen. Von diesem Betrag entfallen 0,75 Euro auf die Werbung und 0,06 Euro auf das Sponsoring. Diese Auswirkungen der Werbung und des Sponsorings differieren jedoch stark zwischen den einzelnen Rundfunkanstalten; die KEF hat hier eine Spannweite von 3,8 Prozent bis 11,7 Prozent festgestellt. **Insgesamt ist darauf hinzuweisen, dass die Einnahmen aus Werbung und Sponsoring dazu beitragen, die Höhe des monatlichen Rundfunkbeitrags sozial verträglich zu gestalten.**

Der Landtag in Nordrhein-Westfalen hat am 27. Januar 2016 eine Novellierung des WDR-Gesetzes verabschiedet. Der WDR muss demnach ab 2017 die zulässigen Werbezeiten im Radio drastisch reduzieren. Ab 2017 darf Hörfunkwerbung im Jahresdurchschnitt nur noch 75 Minuten statt wie bislang 90 Minuten pro Tag gesendet werden, und die Ausstrahlung ist auf zwei Programme begrenzt. Ab 2019 wird dieser Wert auf 60 Minuten täglich im Monatsdurchschnitt in nur noch einem Programm sinken. Diese Monatsdurchschnittsregelung ist abweichend von der jetzigen NDR-Regelung eine weitere Verschlechterung, weil es im Gegensatz zum üblichen Jahresdurchschnitt den Ausgleich von Nachfrageschwankungen in werbestarken und -schwächeren Monaten massiv erschwert. Die einseitige Verknappung im bevölkerungsreichsten Bundesland hat wegen der überregionalen Zusammenarbeit bei der bundesweiten Vermarktung von Hörfunkwerbung in Kombi-Paketen auch Auswirkungen auf die anderen Landesrundfunkanstalten. Zur Kompensation der sich aus der Werbezeitenreduzierung ergebenden Mindererträge hat die ARD zum 21. KEF-Bericht rund 80,9 Millionen Euro Finanzbedarf für den Zeitraum 2017 bis 2020 angemeldet.

Aus Sicht der ARD-Landesrundfunkanstalten sollten keine weiteren Veränderungen der gesetzlichen Regelungen zu Werbung und Sponsoring vorgenommen werden. Die durch Werbung erzielten Einnahmen ermöglichen es der ARD nach wie vor, die Höhe des angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs zu reduzieren.

Eine Änderung der Teilnahme der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten am Werbemarkt hat aber auch Auswirkungen auf die Wettbewerbssituation und die werbetreibende Wirtschaft in Deutschland insgesamt, da ARD und ZDF eine alternative Werbeplattform zu den kommerziellen Anbietern darstellen.

2.3 Sonstige Erträge

Neben den Beitragserträgen und den Erträgen aus Werbung und Sponsoring erzielten die ARD-Landesrundfunkanstalten 2016 noch sonstige Erträge in Höhe von 819,5 Millionen Euro. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um die nachfolgend dargestellten Erträge:

Die **Finanzerträge** der Landesrundfunkanstalten betrugen im Jahr 2016 insgesamt 137,4 Millionen Euro.

Daneben erzielten die Landesrundfunkanstalten im Jahr 2016 **sonstige betriebliche Erträge** in Höhe von rund 563,8 Millionen Euro. Hierin sind unter anderem Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen, Erträge aus Programmverwertungen und Lizenzen, Erträge aus Koproduktionen und Kofinanzierungen enthalten.

Die Erträge der Landesrundfunkanstalten aus **Kostenerstattungen** beliefen sich im Jahr 2016 auf 108,3 Millionen Euro.

Darüber hinaus erzielten die ARD-Landesrundfunkanstalten 2016 **Beteiligungserträge** vor Steuern in Höhe von 10,3 Millionen Euro, wovon 2,7 Millionen Euro auf Beteiligungserträge der Werbetöchter entfielen, 4,1 Millionen Euro auf Beteiligungserträge der ARD-Landesrundfunkanstalten und 3,5 Millionen Euro auf das Ergebnis der anderen Geschäftsfelder der Werbegesellschaften.

Des Weiteren erhalten RB und SR Erträge aus dem Finanzausgleich und RB aus der Strukturhilfe. Diesen Erträgen stehen jedoch im gleichen Umfang Aufwendungen der anderen ARD-Landesrundfunkanstalten gegenüber. Diese Erträge werden in der obigen Darstellung nicht berücksichtigt.

2.4 Fazit

Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten finanzieren sich zu rund 85 Prozent aus dem **Rundfunkbeitrag**. Dieser stellt somit die wichtigste Einnahmequelle dar. Der monatliche Rundfunkbeitrag von derzeit 17,50 Euro kann bis 2020 stabil bleiben, da im Zeitraum 2017 bis 2020 die angesparten Gelder aus der Beitragsrücklage 2013 bis 2016 zur Deckung des Finanzbedarfs herangezogen werden können. Die ARD befürwortet die Etablierung eines weiteren Meldedatenabgleichs, um eine Stabilisierung der Einnahmesituation und Beitragsgerechtigkeit zu gewährleisten.

Neben den Beitragserträgen finanziert sich die ARD zu rund sechs Prozent aus Erträgen aus **Werbung**

und Sponsoring. Aus Sicht der ARD-Landesrundfunkanstalten sollten keine weiteren Einschränkungen der gesetzlichen Regelungen zu Werbung und Sponsoring vorgenommen werden. Die durch Werbung erzielten Einnahmen ermöglichen es der ARD nach wie vor, die Höhe des angemeldeten ungedeckten Finanzbedarfs zu reduzieren.

Neben den Erträgen aus Rundfunkbeiträgen und den Erträgen aus Werbung und Sponsoring erzielt die ARD noch **sonstige Erträge**. Gemessen an der Summe aller Erträge der ARD sind das rund neun Prozent. Diese Einnahmen ermöglichen es der ARD, die Höhe des ungedeckten Finanzbedarfs und somit des monatlichen Rundfunkbeitrags zu mindern.

3. Verfahren zur Beitragsfestsetzung weiterentwickeln: Reformüberlegungen zu den Verfahrensstufen

3.1 Ausgangslage

Die Staatskanzlei Rheinland-Pfalz hat mit Schreiben vom 25. Juli 2016 an die Rundfunkanstalten sieben Reformfelder definiert, zu denen die Rundfunkanstalten Vorschläge übermitteln sollen. Auf das Reformfeld „KEF-Verfahren modernisieren“ wird gemäß den Anforderungen der Länder nachfolgend eingegangen.

Das im I. Abschnitt des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrags geregelte Verfahren der Finanzbedarfsfeststellung für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Deutschland besteht aus drei Stufen:

➤ **Erste Stufe**

Bedarfsanmeldung durch die Rundfunkanstalten (§ 1 RFinStV)

➤ **Zweite Stufe**

Prüfung der Bedarfsanmeldung durch die Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) und Empfehlung zur künftigen Höhe und Aufteilung des Rundfunkbeitrags (§§ 3ff. RFinStV) und parallele Information der Landesparlamente (§ 5a RFinStV)

➤ **Dritte Stufe**

Entscheidung der Landesregierungen und der Landesparlamente über den Beitragsvorschlag der KEF (§ 7 RFinStV)

In ihrem im November 2016 vorgelegten Grundsatzpapier „Auftrag und Strukturoptimierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten in Zeiten der Digitalisierung“ hat die ARD erste Vorschläge zur Modernisierung des Beitragsfestsetzungsverfahrens vorgelegt. Ziel dieser Überlegungen war, die unbestreitbaren Stärken einer staatsfernen Begutachtung des Finanzbedarfs zu bewahren und zugleich das derzeit gültige Verfahren zum Rundfunkbeitrag weiterzuentwickeln. Aufbauend auf diesen ersten Überlegungen vom November 2016 unterbreitet die ARD folgende Reformvorschläge:

3.2 Erste Verfahrensstufe: Ein auf zwölf Jahre angelegter Entwicklungsplan mit Fortschrittsbericht

Was soll bleiben

- Wie bisher melden die Rundfunkanstalten zum Ende einer Beitragsperiode (also z. B. zum 30. April 2019 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024) ihren Finanzbedarf an.

Was soll sich ändern

- Ergänzt wird diese auf vier Jahre angelegte Bedarfsanmeldung um einen auf zwölf Jahre angelegten **Entwicklungsplan**, in dem die Rundfunkanstalten gegenüber der KEF und den Landesparlamenten ihr mittelfristiges Umbauszenario zur Erhöhung ihrer Akzeptanz, ihre Relevanz in der digitalen Mediengesellschaft, ihren verantwortungsvollen Umgang mit Beitragsgeldern und die Entwicklung einer Beitragsrücklage transparent und überprüfbar darstellen.
- Dieser Entwicklungsplan wird alle vier Jahre fortgeschrieben. Zwei Jahre nach der Vorlage des Entwicklungsplans wird der KEF und den Landesparlamenten ein **Fortschrittsbericht** zur Umsetzung der im Entwicklungsbericht geplanten Maßnahmen vorgelegt. Der Fortschrittsbericht ersetzt die Anmeldung der Rundfunkanstalten zum Zwischenbericht der KEF.

Begründung

Nach § 1 Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag melden die Rundfunkanstalten im Abstand von zwei Jahren ihren Finanzbedarf bei der KEF an. Die „Taktung“ der Finanzbedarfsermittlung orientiert sich an vierjährigen Beitragsperioden, so dass es in der Regel (wie beim anstehenden 21. KEF-Bericht zur Periode 2017 bis 2020) einen Zwischenbericht zur Mitte einer Beitragsperiode gibt. Diesem folgt ein „beitragsrelevanter“ Bericht, auf dessen Basis die KEF eine Empfehlung für den Rundfunkbeitrag in der kommenden Beitragsperiode (so beim 22. KEF-Bericht für die Periode 2021 bis 2024) abgibt.

Der damit einhergehende **Prognosezeitraum des Verfahrens von maximal vier Jahren** ist aus Sicht der ARD aus zwei Gründen **deutlich zu kurz**:

1. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk steht vor tiefgreifenden Strukturreformen, um seine Relevanz in einer zunehmend digitalisierten Gesellschaft zu sichern und seine Wirtschaftlichkeit – auch im Sinne der Beitragsakzeptanz – kontinuierlich zu verbessern. **Tiefgreifende Strukturveränderungen erfordern einen längeren Betrachtungs- und Analysezeitraum als die derzeitige „Taktung“ von zweijährigen KEF-Berichts- und vierjährigen Beitragsperioden vorgibt.** Um Veränderungsprozesse erfolgreich zu entwickeln, durchzusetzen und zu steuern, ist eine längerfristige Planungsperspektive erforderlich. Diese langfristige Betrachtung schafft Transparenz nach innen und außen bei der Frage, in welche Richtung sich der öffentlich-rechtliche Rundfunk

entwickelt. Zugleich werden innovative Prozesse gefördert, die zwar kurzfristig auch zu einem Mehraufwand führen können, langfristig aber Kostensenkungen zur Folge haben werden. Ein Beispiel ist etwa die anstaltsübergreifende Einführung für einheitliche, IT-gestützte Geschäftsprozesse in der Verwaltung.

2. Mit der Umstellung der Rundfunkfinanzierung zum 1. Januar 2013 entstand eine neuartige Fragestellung für das Verfahren zum Rundfunkbeitrag: Wie geht man mit aus Einmaleffekten entstandenen Überschüssen um? So zeigte etwa die rückwirkende Direktanmeldung in den Jahren 2013 bis 2016 deutliche Mehrerträge gegenüber der gemeinsamen Beitragsertragsplanung von ARD, ZDF und Deutschlandradio. Die Antwort der KEF war verfahrenstechnisch nicht zu beanstanden: Im Sinne einer bedarfsgerechten Finanzierung empfahl die Kommission im 19. Bericht eine Senkung auf 17,25 Euro und im 20. Bericht eine Senkung auf 17,20 Euro. Die Rundfunkanstalten und die Politik plädierten demgegenüber für die Bildung von Beitragsrücklagen zur Dämpfung des Finanzbedarfs in der folgenden Beitragsperiode. Im Ergebnis wurde der Rundfunkbeitrag deshalb zum 1. April 2015 auf 17,50 Euro gesenkt und blieb auch im Anschluss an den 20. Bericht unverändert. Begründung: **Aus Gründen der Beitragssakzeptanz und der Prozessökonomie eines Verfahrens, das am Ende durch 16 Landesparlamente zu ratifizieren ist, sollten „Jojo-Effekte“ durch eine Senkung des Rundfunkbeitrags und darauffolgende Mehrbedarfe in der Folgeperiode über Bildung und anschließenden Verzehr einer Beitragsrücklage gedämpft und geglättet werden.** Dieses pragmatische Vorgehen ist allerdings mit einem legitimatorisch nicht zu unterschätzenden „Schönheitsfehler“ behaftet. Obwohl der Staatsvertragsgeber den von der KEF ermittelten Finanzbedarf der Anstalten uneingeschränkt bestätigt hat, musste er von der Beitragsempfehlung der KEF abweichen. Ähnliche Fragen könnten aufgeworfen werden, wenn sich

im Falle einer entsprechenden Tarifvereinbarung erhebliche – positive – Veränderungen bei den Pensionsrückstellungen ergeben. Auch hier könnte das neue Instrument des Entwicklungsplans Verfahrenssicherheit und moderate Entwicklung der Rundfunkbeiträge ohne kurzfristige Ausschläge gewährleisten.

Der **Entwicklungsplan** wird also sowohl auf der Aufwands- als auch auf der Ertragsseite zu einem Instrument der Finanzbedarfsplanung.

- **Auf der Aufwandsseite formuliert der Entwicklungsplan überprüfbare Entwicklungs- und Einsparziele der ARD für die kommenden zwölf Jahre (bzw. drei Beitragsperioden) und wird zu Beginn jeder Beitragsperiode fortgeschrieben und dabei auch an veränderte Rahmenbedingungen angepasst.** Es gilt die Regel: Alle vier Jahre wird für einen Zeitraum der nächsten vier Jahre fein, für weitere acht Jahre oder zwei Beitragsperioden grob geplant bzw. fortgeschrieben. **Der Fokus der Entwicklungs- und Einsparziele liegt dabei auf der Reform der Prozesse und Strukturen in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmerstellung,** die bereits im Grundsatzpapier der ARD skizziert wurden. Hier sind Maßnahmenpakete zu konzipieren und umzusetzen, die weit über den Rahmen einzelner KEF-Berichtsperioden hinausgehen. Beispiel SAP-Konsolidierung: Hier würde die bloße Einrichtung einer Server-Farm bei einer Gemeinschaftseinrichtung wie dem IVZ, dem seit 2017 alle ARD-Rundfunkanstalten (inkl. DW) und das Deutschlandradio angehören, eindeutig zu kurz greifen. Erst die ARD-weite bzw. systemübergreifende Standardisierung von Geschäftsprozessen, ggf. realisiert in Shared-Service-Centern in den Bereichen Finanz- und Personalverwaltung, schafft Synergien und die Möglichkeit von Kostensenkungen bei Investitionen und Sachaufwand sowie von personellen Anpassungen in den programmunterstützten Bereichen der Sender. **Nicht im Fokus der Entwicklungsplanung**

stehen hingegen programmliche Entwicklungen. Das hat zwei Gründe: Zum einen sind konkrete programmliche Anpassungen häufig auch eher kurzfristige Reaktionen auf Themenlagen und dynamische Veränderungen im Mediennutzungsverhalten einer digitalisierten Gesellschaft. Zum andern liegen programmliche Entscheidungen im Rahmen des Auftrags in der Zuständigkeit der Intendantinnen und Intendanten sowie der sie beratenden und beaufsichtigenden Rundfunkräte. Die Rolle der KEF wird dabei gestärkt, da sie dann als unabhängiges Sachverständigengremium der Länder für die Beurteilung von mittel- bis langfristigen Reform- und Entwicklungszielen des Rundfunks zuständig sein wird. Die KEF wird den Entwicklungsplan bewerten und die Anstalten werden die Bewertung der KEF bei der Fortschreibung des Entwicklungsplans berücksichtigen.

- **Auf der Ertragsseite wird die Bildung von Rücklagen dokumentiert, die dazu herangezogen werden können, den Finanzbedarf in kommenden Beitragsperioden zu glätten.** Grundsätzlich hat sich die Beitragsrücklage im Prozess der Umstellung der Rundfunkfinanzierung als verlässliches und transparentes Instrument zur Glättung des periodenübergreifenden Finanzbedarfs bewährt. Es sollte deshalb systematisch verstetigt werden, zumal es auch nicht im Widerspruch zum EU-Beihilferecht steht.⁴⁾

Zwei Jahre nach Vorlage eines Entwicklungsplans legt die ARD der KEF und den Landesparlamenten einen Fortschrittsbericht vor. Hier legen die Anstalten Rechenschaft darüber ab, wie sie bei ihren Umbaumaßnahmen vorangekommen sind und wie sich eine eventuelle Beitragsrücklage entwickeln wird. Der Fortschrittsbericht sollte – wie bisher der Zwischenbericht – mit einem KEF-Votum veröffentlicht werden. Gegenüber dem gegenwärtigen Verfahren sollte allerdings auf eine sehr umfangreiche Erhebung von Zahlenmaterial verzichtet werden. Nachdem eine Beitragsempfehlung zu diesem Zeitpunkt des Verfahrens nicht erfolgt, sind z. B. auch Ertragsfortschreibungen, Aufwandszahlen und Investitionen nicht mehr im Zwischenvergleich notwendig. Der Fokus liegt ausschließlich auf dem Fortschritt bei den vereinbarten Projekten im vereinbarten 12-Jahres-Zeitraum.

Die Änderungen setzen auch eine Anpassung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in diversen Paragraphen voraus. Sollte die Ratifizierung nicht vor dem Beginn des nächsten KEF-Verfahrens zum 22. KEF-Bericht (Ende April 2019) gelingen, die Umstellung des KEF-Verfahrens aber seitens der Länder grundsätzlich gewünscht werden, so bietet die ARD an, einen ersten Entwicklungsbericht mit der Abgabe der Finanzbedarfsanmeldung 2021 bis 2024 vorzulegen.

⁴⁾ Dazu ausführlich: Gutachten des Mainzer Medieninstituts von Dieter Dörr & Eva Ellen Wagner, „Die beihilferechtliche Zulässigkeit periodenübergreifender Rücklagen beim Rundfunkbeitrag“, 2017.

3.3 Zweite Verfahrensstufe: Evaluierung der strategischen Ausrichtung der ARD als föderaler Medienverbund, neue Anreize zur Wirtschaftlichkeit, mehr Transparenz für den Beitragszahler

Was soll bleiben

- Wie bisher ermittelt die KEF als unabhängiges Sachverständigengremium den Finanzbedarf der Rundfunkanstalten und gibt eine Beitragsempfehlung ab (also z. B. im April 2020 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024).

Was soll sich ändern

- **Bei der Bedarfsermittlung wird auch der mit der KEF-Anmeldung vorgelegte Entwicklungsplan evaluiert und hinsichtlich seiner Ziele und Maßnahmen gegenüber den Landesregierungen und den Landesparlamenten bewertet.**
- **Zur Erreichung der im Entwicklungsplan niedergelegten Ziele kann die KEF neue Anreize für Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit schaffen**, indem sie z. B. eine periodenübergreifende Rücklagenbildung empfiehlt. Solche Empfehlungen könnten sich auch auf Einsparungen bei der anstehenden Reform der betrieblichen Altersversorgung beziehen. Insoweit sollte die KEF auch zur Berücksichtigung anstaltsindividueller Situationen ermächtigt werden.
- **Die KEF wird den Erfolg der gemeinsamen Strategie der ARD auch anhand der von der ARD vorgelegten Fortschrittsberichte überprüfen** und ihre Beurteilung den Landesregierungen und den Landesparlamenten vorlegen. Die von der KEF bewerteten Fortschrittsberichte ersetzen die bisherigen – nicht beitragsrelevanten – Zwischenberichte ebenso wie die Information der Landesparlamente nach § 5 a RFinStV sowie die landesrechtlichen Berichtspflichten der Landesrundfunkanstalten gegenüber dem jeweiligen Landesparlament. § 5 a RFinStV könnte insofern entsprechend umformuliert werden.
- **Die ARD empfiehlt zudem, dass die KEF ihre Autorität als unabhängiges Sachverständigengremium nutzt, um den Beitragszahlern die Entwicklung und Verteilung von Rundfunkbeiträgen im Vergleich zu anderen öffentlichen Einnahmen (z. B. der Gebietskörperschaften und der Landesmedienanstalten) transparent zu machen.**

Begründung

Gesellschaft und Politik richten an den Rundfunk berechnete Reformerwartungen. Diese zielen einerseits auf eine kontinuierliche Verbesserung der Wirtschaftlichkeit ab. Die ARD hat deshalb eine Strukturreform eingeleitet, die aus neun rechtlich selbstständigen Anstalten einen stärker als bisher integrierten föderalen Medienverbund macht, in dem über Kooperationen maximale Synergieeffekte gehoben werden sollen. Andererseits müssen sich die Rundfunkanstalten der digitalen Herausforderung stellen und von Sendern zu Inhalteanbietern werden, die ihr Publikum auf allen digitalen Plattformen erreichen.

Der damit einhergehende tiefgreifende Umbau der Rundfunkanstalten wird durch eine Fokussierung auf zweijährige KEF-Berichtsperioden bzw. vierjährige Beitragsperioden nicht erfasst. Deshalb sollte die KEF, wie bereits dargelegt, in Zukunft den Finanzbedarf der kommenden vier Jahre im Lichte einer auf zwölf Jahre angelegten ARD-Strategie bewerten. Diese Strategie wird der KEF mit dem Entwicklungsplan vorgelegt. Dieser Entwicklungsplan beschreibt die Ziele und Maßnahmen der ARD auf dem Weg zu einem integrierten föderalen Medienverbund und zeigt Wirtschaftlichkeitspotenziale auf, die in Form von Verstärkungen der Beitragsrücklage abgebildet werden.

Die Beurteilung dieser strategischen Perspektive wertet die KEF als unabhängiges Sachverständigen-gremium auf. Sie wird in die Lage versetzt, ihren Auftraggebern – den Landesregierungen und Landesparlamenten – Auskunft darüber zu geben, wie sie die Gesamtstrategie der ARD bewertet. Und sie kann – je nachdem, inwieweit sie den gesamtstrategischen Ansatz teilt – den Ländern zusätzliche Anreize zur Modernisierung des Rundfunks empfehlen.

Auf diese Weise würden völlig neue Reformanreize geschaffen, da erzielte Einsparungen vollumfänglich ins Programm und in innovative digitale Produkte reinvestiert werden können. Wenn im Rahmen der Prozess- und Strukturoptimierungen Synergien gehoben werden, sollten diese für die Weiterentwicklung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, insbesondere für die Anforderungen des digitalen Medienwandels, ohne Beschränkungen verwendet werden dürfen. Ziel ist es, auf diese Weise einen systemimmanenten Sparanreiz zu setzen. Gleichzeitig würde dies die publizistische Kraft des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhalten und für die Zukunft stärken.

Derzeit ist es nicht möglich, Rücklagen über zwei Beitragsperioden, z. B. zur notwendigen Modernisierung von Gebäuden und deren Technik, zu bilden. Im Rahmen des derzeitigen KEF-Verfahrens werden Überschüsse am Ende einer Periode automatisch in der nächsten Beitragsperiode finanzbedarfsmindernd angerechnet. Wenn die Rundfunkanstalten Rücklagen bilden und/oder am Ende einer Beitragsperiode nicht zweckgebundene Eigenmittel übrig haben, sollten diese nicht (wie bisher) automatisch in der nächsten Beitragsperiode finanzbedarfsmindernd angerechnet werden.

Die ARD hat sich mit den Gewerkschaften auf einen noch zu ratifizierenden Tarifvertrag zur Neuordnung der betrieblichen Altersversorgung und zur Begrenzung der Rentendynamisierung geeinigt. Die KEF hat im 20. KEF-Bericht Mittel in Höhe von 84 Millionen Euro bei der ARD gesperrt, falls kein Tarifvertrag Altersversorgung mit einer Begrenzung der Rentensteigerungen zustande kommt. Offen blieb, wie mit Verhandlungserfolgen umgegangen wird.

Die ARD-Anstalten schlagen vor, dass sie bei den Verhandlungserfolgen einen Teil der aufzulösenden Rückstellungen zweckgebunden verwenden dürfen. Als Zweckbindung ist vorgesehen, diese Mittel für Aufwendungen im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen einzusetzen (Altersteilzeit, Abfindungen, Beraterkosten, Reorganisationskosten etc.). Die einzelnen Maßnahmen und Beträge sind der KEF im neuen Entwicklungsbericht nachzuweisen.

Die genannten Anreize kann die KEF gezielt und unter Umständen mit Auflagen setzen. Die jeweiligen Fortschrittsberichte und die Fortschreibung des Entwicklungsplans ermöglichen der Kommission ebenso wie den Ländern eine kontinuierliche Kontrolle, ob die Anstalten bei ihren Reformvorhaben den Kurs und den Zeitplan einhalten. Damit werden auch die Zwischenberichte der KEF und die etwas redundanten Berichte an die Landtage zur wirtschaftlichen und finanziellen Situation der Anstalten mit einer begrenzten Aussagekraft für vier Jahre entbehrlich.

3.4 Dritte Verfahrensstufe: Bestätigung des Entwicklungsplans

Was soll bleiben

- Wie bisher entscheiden die Landesregierungen und die Landesparlamente alle vier Jahre auf der Grundlage einer KEF-Empfehlung über die Höhe des Rundfunkbeitrags (also z. B. zwischen April und November 2020 für die Beitragsperiode 2021 bis 2024).

Was soll sich ändern

- **Auch die Landesregierungen und die Landesparlamente werden sich mit dem Entwicklungsplan bzw. dem Fortschrittsbericht befassen**, die ihnen mit einer entsprechenden Bewertung der KEF vorgelegt werden.
- **Der Entwicklungsplan, der Fortschrittsbericht und die Bewertungen der KEF werden im Rahmen der Anhörung der Rundfunkanstalten durch die Rundfunkkommission erörtert.**
- **Die Ergebnisse dieser Erörterung fließen in die Fortschreibung des Entwicklungsplanes ein.** Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die strategische Ausrichtung der ARD in einem **transparenten Dialog** definiert wird, der beiden Seiten **Planungssicherheit** gibt.

Begründung

Die hier dargelegten Vorschläge der ARD zur Modernisierung des Verfahrens zum Rundfunkbeitrag zielen auf Kontinuität eines – auch EU-beihilferechtlich – robusten Verfahrens mit der KEF als unabhängiger Schiedsstelle zwischen Anstalten und Politik ab. Mit den neuen Instrumenten eines Entwicklungsplans und Fortschrittsberichten wollen wir die Rolle der KEF stärken und zugleich mit der Politik zu verlässlichen Vereinbarungen über den Umbau des öffentlich-rechtlichen Rundfunks kommen, der beiden Seiten Planungssicherheit bietet.

Die ARD fokussiert ihre Reformvorschläge in diesem Bericht an die Länder bewusst auf die Themen „Entwicklungsplanung“ und „periodenübergreifende Rücklagenbildung“, da diese Ansätze für einen ersten Modernisierungsschritt notwendig und vorrangig erscheinen.

Unterstellt wird dabei auch, dass das nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vorgesehene Verfahren einer staatsvertraglichen Umsetzung

und einer dementsprechenden Ratifizierung durch 16 Landesparlamente dann auch tatsächlich stattfindet. Dieses Verfahren hat sich aus Sicht der ARD weitgehend bewährt, um die verfassungsrechtliche Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks abzusichern.

Diese Reformansätze der ARD wären sowohl kurz- (beginnend mit dem Jahr 2021) als auch mittelfristig kombinierbar mit einer grundlegenden Überarbeitung des Beitragsfestsetzungsverfahrens, das in der Beitragshöhe die allgemeinen Teuerungsraten ausgleicht. Diese Verfahrensoption könnte Planungsunsicherheiten verhindern, die Objektivität des Verfahrens weiter erhöhen, zu einer Verschlankeung des Verfahrens führen und Transaktionskosten vermeiden. Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 11. September 2007 die Verfassungsmäßigkeit einer solchen Vorgehensweise bestätigt (1BVR 2270/05).

3.5 Fazit

Die hier skizzierten Reformüberlegungen stellen keinen Systembruch dar, sondern setzen auf das bewährte Verfahren mit der KEF als unabhängiger Sachverständigenkommission. Unsere Vorschläge zur Einführung einer auf zwölf Jahre angelegten Entwicklungsplanung und zusätzlicher Reformanreize sollen der Politik und den Anstalten Planungssicherheit geben. Zugleich würde die Rolle der KEF gestärkt. Ihre Kernaufgabe, d. h. die Feststellung des Finanzbedarfs für die kommende vierjährige Beitragsperiode, bleibt unberührt. Diese Aufgabe wird

ergänzt um die Bewertung einer auf zwölf Jahre angelegten, über Fortschrittsberichte überprüfaren Strategie zum Umbau der ARD. Ziele dieses Umbaus sind die Nutzung der Chancen der Digitalisierung sowie Einsparungen durch eine grundlegende Reform der Prozesse und Strukturen in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmerstellung. In diesem Sinne sollte sich die Rolle der KEF künftig auch auf längerfristige Zeiträume und Strukturthemen erstrecken.

Impressum:

Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten
der Bundesrepublik Deutschland (ARD)

ARD-Vorsitz: Mitteldeutscher Rundfunk
Anstalt des Öffentlichen Rechts
Kantstraße 71 – 73
D-04275 Leipzig

Layout: Dot_Agentur
Druck: Druckerei Steinmeier
Stand: September 2017



ARD 1

BR

HR

MDR

NDR

Radio Bremen

RBB

SR

SWR

WDR

www.ARD.de

SEPTEMBER 2017

Auftrag und Strukturoptimierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im digitalen Zeitalter

Zusammenfassung des Berichts der ARD

Mit diesem Bericht stellen wir dar, wie die ARD die Chancen der Digitalisierung langfristig und strategisch nutzen wird, um ihren Auftrag im digitalen Zeitalter bestmöglich zu erfüllen. Wir zeigen zudem auf, welche Einsparungen wir in den kommenden beiden Beitragsperioden und darüber hinaus durch strukturelle Reformen umsetzen werden. Zugleich kommen wir mit diesem Bericht der Bitte der Regierungschefinnen und -chefs der Länder nach, zu bestimmten Reformfeldern bis September 2017 Vorschläge zu unterbreiten.

Die ARD wird sich zu einem inhaltlich crossmedialen und strukturell integrierten föderalen Medienverbund weiterentwickeln, das heißt

- Inhalte werden, wo immer möglich, medienübergreifend recherchiert, konzipiert und produziert – auf der Ebene der Landesrundfunkanstalten und unseres Medienverbunds,
- wir kooperieren überall dort, wo wir dadurch besser und effizienter werden, und vereinheitlichen, standardisieren und synchronisieren Abläufe in Verwaltung, Technik, Produktion und Programmverbreitung,
- durch die intensivere Zusammenarbeit bei übergreifenden Aufgaben und Hintergrundprozessen bleibt den Landesrundfunkanstalten mehr Raum, ihr regionales Profil medienübergreifend zu schärfen – denn die Menschen schätzen die kulturelle Authentizität und Verankerung ihrer Landesrundfunkanstalt in der Region.

Durch diesen strukturellen Umbau werden wir nicht nur unsere Effizienz steigern, sondern wollen vor allem die größtmögliche inhaltliche Wertschöpfung für die Gesellschaft erreichen. Wir verschlanken unsere Strukturen, senken Kosten und bringen zugleich durch intensivere Kooperation mehr Innovationen ins Programm. Denn entscheidend für die Akzeptanz und Relevanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind unsere programmlichen Leistungen und Angebote, mit denen wir zu Meinungsfreiheit, gesellschaftlichem Zusammenhalt und kulturellem Reichtum beitragen. So spiegeln wir unser föderales Land in seiner gesamten Vielfalt, vermitteln Identität und Heimat und fördern das kulturelle Verständnis und Miteinander.

Das geschätzte Gesamteinsparvolumen liegt bis 2028 bei rund 951 Millionen Euro.

Davon entfallen auf die Programmverbreitung 363 Millionen Euro, die für den Zeitraum 2017 bis 2020 bereits in den Finanzplanungen der Landesrundfunkanstalten beziehungsweise im 20. KEF-Bericht enthalten sind. Die weiteren Einsparvolumen in Höhe von 588 Millionen Euro resultieren aus den 20 ARD-Strukturprojekten, deren Auswirkungen auch in die Finanzplanungen der Landesrundfunkanstalten für den 22. KEF-Bericht aufgenommen werden. Dies sind Netto-Beträge, bei denen notwendige Aufwendungen bereits berücksichtigt sind.

Die Schlüsselprojekte der Strukturreform sind in unserem Bericht ausführlich beschrieben: die einheitliche IT-Infrastruktur, die standardisierte Software in der Verwaltung, das crossmediale Mediendatensystem zur vereinfachten Archivierung, die (Teil-)Automatisierung bei Sendeabwicklung oder bei der Produktion von Großereignissen, die gemeinsame technische Plattform für unsere digitalen Produkte sowie der konsequente Ausbau der Crossmedialität in allen Studios und Redaktionen. Auch die Zusammenarbeit im System des öffentlich-rechtlichen Rundfunks insgesamt wollen wir weiter voranbringen. Von unseren 20 Kooperationsprojekten sind 11 mit dem ZDF, 15 mit Deutschlandradio vorgesehen.

Zu diesen Einsparungen kommen die einmaligen und langfristigen Effekte aus dem Systemwechsel bei den Betriebsrenten, die uns vor allem bei den Rückstellungen für die Altersversorgung bis 2024 um einen hohen dreistelligen Millionenbetrag entlasten. Der Tarifkompromiss bedarf noch der Zustimmung der Gremien der Gewerkschaften und der Landesrundfunkanstalten.

Es gibt jedoch auch Kostenrisiken, die von uns nicht beeinflussbar sind, aber vom Gesetzgeber verringert werden können. Sollten wir an die Kabelnetzbetreiber Einspeiseentgelte für den Transport unserer – der für ihr Geschäftsmodell wertvollen – Inhalte zahlen müssen, würden hierfür jährliche Aufwendungen im mittleren zweistelligen Millionenbetrag entstehen. Auch lange Simulcastphasen im Zuge des Umstiegs von analogen auf digitale Techniken erhöhen die Verbreitungskosten. Je früher der gemeinsame Umstieg von UKW auf DAB+ und Ausstieg aus der parallelen Satellitenverbreitung in SD und HD gelingen, desto eher können sich die Effizienzgewinne realisieren.

Maßstab und Ziel all unseres Handelns ist es stets, unseren Aufgaben verlässlich und zeitgemäß nachzukommen und die uns von der Gemeinschaft anvertrauten Mittel so effizient wie möglich einzusetzen – heute, morgen und in der Zukunft.

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk in Deutschland gehört zum Wesen unserer Demokratie und zu unserer Geschichte. Sein Beitrag zur freien Meinungsbildung ist auch heute unverzichtbar für unser politisches, gesellschaftliches und kulturelles Miteinander. Denn der Bedarf nach freiem Zugang aller Menschen zu verlässlicher und unabhängiger Information hat sich im digitalen Zeitalter nicht überholt, sondern verstärkt:

Die Erwartung, dass die Kommunikation über Social Media und das sogenannte offene Netz für einen gleichberechtigten gesellschaftlichen Diskurs sorgen, erweist sich zunehmend als Trugschluss. Geschlossene und selbstreferentielle Kommunikationsräume im Internet tragen zur Fragmentierung der Gesellschaft bei. Die neue mediale Durchlässigkeit verstärkt die intransparente und schnelle Verbreitung von fehlerhafter oder interessengeleiteter Information. Dies erweist sich immer mehr als Problem für die demokratische Meinungsbildung und den Zusammenhalt in der Gesellschaft. Denn auch in der digitalen vernetzten Gesellschaft stellt sich – trotz oder gerade wegen unzähliger neuer Kommunikationswege – die für eine Demokratie notwendige Gesamtöffentlichkeit nicht von alleine her.

Daher braucht es heute mehr denn je eine gemeinwohlorientierte Institution wie die ARD, die alle Menschen frei zugänglich auf allen relevanten Wegen mit einem publizistischen Gesamtangebot versorgt, auf das sie vertrauen können und das Orientierung bietet.

Die Bürgerinnen und Bürger schaffen mit ihrer solidarischen Finanzierung die maßgebliche Grundlage, dass unsere Journalistinnen und Journalisten politisch und wirtschaftlich unabhängig arbeiten. Wir begleiten die Menschen durch ihren Tag mit unseren Radio-, Fernseh- und Online-Angeboten. Wir liefern verlässlich relevante Information und bieten Wissen, Bildung und Unterhaltung, ohne kommerziellen Interessen und Zwängen zu unterliegen.

Als ARD sind wir aufgrund unserer multimedialen und föderalen Struktur in besonderem Maße in der Lage, die Menschen in ganz Deutschland über alle sozialen und kulturellen Unterschiede hinweg zu verbinden und so einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs auf einer gemeinsamen Basis herzustellen. Wir bringen technische und programmliche Innovationen im Interesse der Allgemeinheit voran, investieren in neue Produkte und befördern digitale Kompetenz. Zugleich halten wir die deutsche Produzenten- und Kreativlandschaft stark und lebendig, stärken mit eigenen Angeboten den kulturellen Reichtum unseres Landes und sorgen mit unseren Archiven für die Wahrung des kulturellen Erbes.

Um diesem Anspruch bestmöglich gerecht werden zu können, sind wir auf adäquate gesetzgeberische Rahmenbedingungen angewiesen. Insbesondere müssen auch wir die Möglichkeiten, die das Netz bietet, im Interesse der Bürgerinnen und Bürger nutzen dürfen, um auf die ungebrochene Dynamik der Digitalisierung reagieren zu können.

Unser langfristig angelegter Strukturreformprozess erfordert zudem das Denken und Agieren in längeren Perioden. Daher schlagen wir vor, das bisherige Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs um längerfristige Planungsperspektiven, einen Entwicklungsplan und Fortschrittsbericht zu ergänzen. So ist gegenüber Gremien, KEF, Medienpolitik und Öffentlichkeit höchste Transparenz über den Fortgang unseres Reformprozesses gewährleistet.

Wir begrüßen, dass die Regierungschefinnen und -chefs der Länder die zeitgemäße Gestaltung des Auftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und eine Weiterentwicklung des Verfahrens zur Ermittlung des Finanzbedarfs auf ihre Agenda gesetzt haben. Gemeinsam haben wir die Chance, den Wert eines freien und unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks auch für künftige Generationen zu bewahren und zeitgemäß fortzuentwickeln. Als ARD leisten wir hierzu unseren Beitrag.

**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdocumentationsgesetz (ThürBeteilldokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilldokG in der Beteiligtentransparenzdocumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Geschäfts- oder Dienstadresse	
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	
	Postleitzahl, Ort	
	2. Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilldokG)	
	Name	Vorname
	Knechtke	Bröckh
	<input checked="" type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input checked="" type="checkbox"/> Wohnadresse
	(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
Albrecht-Dufet-Str. 2		
Postleitzahl, Ort		
99425 Weimarf		

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilldokG)
	Regulierungstheorie / -politik Wettbewerbstheorie / -politik
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input type="checkbox"/> befürwortet, <input checked="" type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilldokG) Da sich die Berechnung des RFB nicht an ökonomischen, marktlichen Prinzipien orientiert, ist der RFB ineffizient hoch und das Gesetzesvorhaben abzulehnen.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilldokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert? <input type="checkbox"/> per E-Mail <input checked="" type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilldokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteilldokG)	
	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**.
 Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss
 des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Weimar, 13.11.2020	

13.11.2020

THÜR. LANDTAG POST
18.11.2020 09:37

28121/2020

Thüringer Landtag
Ausschuss für Europa, Kultur und Medien
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

Prof. Dr. rer. pol. habil. Dipl.-
Vw. Björn A. Kuchinke

Fakultät Medien
Professur Medienökonomik

**Den Mitgliedern des
AfEKM**

Thüringer Landtag
Zuschrift
71740
zu Drs. 7/1587

**Schriftliches Anhörungsverfahren/Stellungnahme zum Thüringer
Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne leite ich Ihnen hiermit meine Stellungnahme zum Thüringer
Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag zu. Meine Ant-
worten auf die von Ihnen gestellten Fragen, die ich beantworten
kann, finden Sie nachfolgend.

Zu Frage 4:

Es gibt keine empirischen Belege oder theoretischen Überlegungen,
dass die vorliegende Erhöhung irgendeinen Einfluss auf die Akzep-
tanz des ÖR hat. Weder positiv noch negativ.

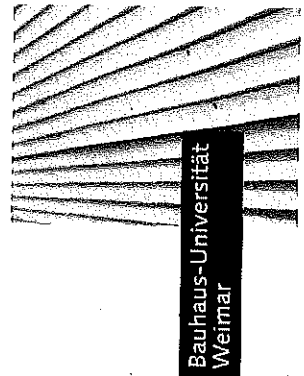
Zu Frage 5:

Der Auftrag des ÖR sollte sich darauf beschränken nur das anzubie-
ten, was vom PR nicht angeboten wird. Da in diesem Zusammenhang
kein generelles Marktversagen zu erkennen ist, hat dies zur Folge,
dass das Angebot drastisch zu reduzieren ist. Zur Logik vgl. den von
Dewenter/Haucap entwickelten Drei-Stufen-Test bezüglich des On-
line-Angebotes. Man könnte in Analogie zur Idee eines Lilliput-Staa-
tes hier von einem Lilliput-ÖR sprechen.

Zu Frage 6:

Siehe Antwort zu Frage 5.

Zu Frage 7:



Albrecht-Dürer-Straße 2
D-99425 Weimar

Postanschrift:
Bauhausstraße 11
D-99423 Weimar

Der Auftrag sollte sich nach den Kriterien in Antwort 5 ausrichten. Dadurch werden die Kosten und vor allem der RF-Beitrag nicht nur stabil gehalten, sondern minimiert.

Zu Frage 8:

Es sind weder ein Reformwille noch echte Reformen zu erkennen. Es handelt sich höchstens um Reformabsichtserklärungen, um die Öffentlichkeit zu beruhigen.

Zu Frage 9:

Nein, das derzeitige Finanzierungsprinzip führt nicht zu Einsparungen. Es muss das Prinzip wie in Antwort 5 gelten.

Zu Frage 10:

Die KEF wird überflüssig, wenn das Prinzip wie in Antwort 5 berücksichtigt wird. Auch durch die Abschaffung der KEF ergeben sich Einsparungen.

Zu Frage 11:

Die Beteiligungen sind ökonomisch allesamt unsinnig. Es sollte gemäß dem Prinzip in Antwort 5 ein konsequentes Vergabesystem nach ökonomischen Prinzipien (Auktionstheorie) verfolgt werden.

Zu Frage 12:

Die KEF minimiert bestenfalls ein völlig ineffizientes System. Dies ist abzulehnen. Es sollte das Prinzip gemäß Antwort 5 berücksichtigt werden.

Zu Frage 13:

Keine relevanten.

Zu Frage 14:

Die Tarifstruktur ist allokativ ineffizient, d. h. viel zu hoch, und sollte sich an den Marktpreisen orientieren.

Zu Frage 15:

Eine Steigerung um bis zu 10 %.

Zu Frage 16:

Das hängt von der Reduzierung des Werbevolumens und weiteren Faktoren ab.

Prof. Dr. rer. pol. habil. Dipl.-
Vw. Björn A. Kuchinke

Fakultät Medien

Professur Medienökonomik



Zu Frage 17:

Eine Steigerung um bis zu 5 %.

Zu Frage 18:

Der hier angesprochene relevante Teil der Kreativwirtschaft spielt in Thüringen ökonomisch überhaupt keine Rolle. Die Auswirkungen sind also sehr gering. Es sollte, wie in der Antwort zu Frage 11 erläutert, ein konsequentes Vergabesystem nach ökonomischen Kriterien stattfinden. Die Beibehaltung der derzeitigen Höhe des RFB sollte für KIKA, MDR usw. daher kein Problem darstellen.

Zu Frage 19:

Die Kategorisierung ist offenbar beliebig sowie ökonomisch völlig unsinnig und gleichzeitig egal, da diese nicht marktlich erfolgt.

Zu Frage 20:

Die Personalverteilung erfolgt nach politischen Kriterien und nicht nach ökonomisch-marktlichen Kriterien. Die Verteilung ist daher ineffizient und ineffektiv.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. rer. pol. habil. Dipl.-Vw. Björn A. Kuchinke

Prof. Dr. rer. pol. habil. Dipl.-
Vw. Björn A. Kuchinke

Fakultät Medien

Professur Medienökonomik



**Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetzes**

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligungstransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteilDokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1. bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteilDokG in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem Gesetzentwurf haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?													
Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 7/1587 -													
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer juristischen Person geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Organisationsform</td> </tr> <tr> <td><i>Handwerkskammer Erfurt</i></td> <td><i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i></td> </tr> <tr> <td>Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer (oder Postfach)</td> <td><i>Fischmarkt 13</i></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td><i>99084 Erfurt</i></td> </tr> </table>	Name	Organisationsform	<i>Handwerkskammer Erfurt</i>	<i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i>	Geschäfts- oder Dienstadresse		Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Fischmarkt 13</i>	Postleitzahl, Ort	<i>99084 Erfurt</i>		
Name	Organisationsform												
<i>Handwerkskammer Erfurt</i>	<i>Körperschaft des öffentlichen Rechts</i>												
Geschäfts- oder Dienstadresse													
Straße, Hausnummer (oder Postfach)	<i>Fischmarkt 13</i>												
Postleitzahl, Ort	<i>99084 Erfurt</i>												
2.	Haben Sie sich als natürliche Person geäußert, d. h. als Privatperson? <small>(§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteilDokG)</small>												
	<table border="1"> <tr> <td>Name</td> <td>Vorname</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse</td> <td><input type="checkbox"/> Wohnadresse</td> </tr> <tr> <td colspan="2"><small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small></td> </tr> <tr> <td>Straße, Hausnummer</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Postleitzahl, Ort</td> <td></td> </tr> </table>	Name	Vorname			<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse	<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>		Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort	
Name	Vorname												
<input type="checkbox"/> Geschäfts- oder Dienstadresse	<input type="checkbox"/> Wohnadresse												
<small>(Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)</small>													
Straße, Hausnummer													
Postleitzahl, Ort													

3.	Was ist der Schwerpunkt Ihrer inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteilddokG)
	<i>Vertretung und Förderung der Interessen des Handwerks</i>
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher <input checked="" type="checkbox"/> befürwortet, <input type="checkbox"/> abgelehnt, <input type="checkbox"/> ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die wesentlichen Inhalte (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren zusammen! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteilddokG) <i>Gedachte Änderung wird unterstützt.</i>
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteilddokG)
	<input checked="" type="checkbox"/> ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) <input type="checkbox"/> nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem Anlass haben Sie sich geäußert?
	In welcher Form haben Sie sich geäußert?
	<input checked="" type="checkbox"/> per E-Mail <input type="checkbox"/> per Brief
6.	Haben Sie sich als Anwaltskanzlei im Auftrag eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteilddokG)
	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren Auftraggeber!

7.	Stimmen Sie einer Veröffentlichung Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligentransparenzdokumentation zu? <small>(§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeleiddG)</small>	
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	Unterschrift
Erfurt, 17.11.20	

Handwerkskammer Erfurt
 Fischmarkt 13 · 99084 Erfurt

4. Eigeninitiativ eingebrachte Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

5. Weitere Beiträge

(Keine Dokumente vorhanden)

6. Diskussionsforum

Diskussionsforum

des Thüringer Landtags

Anlage

Thüringer Gesetz zu dem Ersten Medienänderungsstaatsvertrag

Gesetzentwurf der Landesregierung

-Drucksache 7/1587-

Welche Auffassung vertreten Sie zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 7/1587? Sollte der Staatsvertrag Ihrer Meinung nach im Ganzen abgelehnt oder diesem insgesamt zugestimmt werden?

Erstellt	Angaben zum Autor	Titel	Beitrag/Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte
26. Oktober 2020	Frank Tabatt* Bauunternehmer	Gesetzentwurf der Landesregierung in Drucksache 7/1587	Zwangsgebühren lehne ich ab, einen Automatismus in unserer Verfassungen ebenso
28. Oktober 2020	Michael Hausemann* Rentner	Erhöhung der Rundfunkgebühren	Die Erhöhung der Rundfunkgebühren ist weder notwendig noch sinnvoll.
30. Oktober 2020	Hendrik Sonnenberg* Arbeiter	Wer Verträge abschließt hat auch zu zahlen.	Fehlende Legitimation durch den Souverän

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligungstransparenzdokumentation veröffentlicht.

6. November 2020	Patrick Scholtes* Heilerziehungspfleger	Erhöhung verhindert Reformen	Unsere ÖR haben jetzt schon ein Budget von 10 Milliarden Euro. Das ist genug Geld für eine super Grundversorgung in allen Bereichen. Es braucht keine Erhöhung sondern Reformen. Reformen wird es aber nicht geben wenn die Erhöhung kommt. Das hat man das letzte Jahrzehnt gesehen. Immer wieder wurde von der Politik Reformen angemahnt und versprochen aber es wurde nie etwas umgesetzt. Ich denke viele Bürger sind grundsätzlich für ein ÖR System aber sehen den Reformbedarf der aber nie angegangen wird. Dies lässt die Akzeptanz für das ÖR System immer weiter schwinden. Das kann man nur aufhalten indem endlich Reformen von der Politik durchgeführt werden.
7. November 2020	Jürgen Wiethoff* Rentner, vorher Ing. für elektronische Geräte	Rundfunkgebühren	Sparen statt Gebührenerhöhung ist eine einfache Sache, die niemand wehtut. Es ist nicht einzusehen, warum für etwas bezahlt werden soll, was man nicht braucht und in der angebotenen Vielfalt gar nicht nutzen KANN.
11. November 2020	Evangelischer Presseverband in Mitteldeutschland e.V. und Evangelischer Medienverband in Sachsen e.V. Ev. Medienarbeit in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen <u>Dienstadresse:</u> Johann-Sebastian-Bach-Str. 1a 99423 Weimar	Ev. Medienverbände für Zustimmung zur Beitragsempfehlung	Der Evangelische Presseverband in Mitteldeutschland und der Evangelische Medienverband in Sachsen halten das Verfahren zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten für ein hohes und wichtiges demokratisches Gut. Wir mahnen und raten an, das Verfahren und das daraus entstandene Ergebnis zu respektieren sowie die von der KEF empfohlene Beitragsempfehlung umzusetzen. Beschlüsse über die Finanzausstattung und Festlegungen zur künftigen Ausgestaltung von Auftrag und Struktur sind getrennt voneinander zu treffen.

* Bei dem mit * gekennzeichneten Beitrag wurde von dem Autor seine Wohnadresse angegeben. Wohnadressen natürlicher Personen werden gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürBeteilDokG nicht in der Beteiligenttransparenzdokumentation veröffentlicht.